

Archiv  
für  
**Urkundenforschung**

Herausgegeben

von

**Dr. Karl Brandi**  
o. Professor an der Universität Göttingen

**Dr. Harry Bresslau**  
o. Professor an der Universität Straßburg

**Dr. Michael Tangl**  
o. Professor an der Universität Berlin

Erster Band

Mit zahlreichen Abbildungen und sechs Tafeln



Leipzig  
Verlag von Veit & Comp.  
1908



1217  
1908

einige Male unter Karl dem Kahlen,<sup>1</sup> die von Ambasciatoren unter ihm recht oft und bisweilen noch unter Ludwig II., Ludwig III. und Karlmann, vielleicht auch noch später vor.<sup>2</sup> Aber der Versuch einer eingehenderen Erklärung dieser westfränkischen Vermerke wird erst gemacht werden können, wenn wir die Kanzleigeschichte dieser Herrscher vollständig werden übersehen können, und wenn wir über die tironischen Noten in ihren Urkunden so eingehend unterrichtet sein werden, wie wir über die der Urkunden bis 843 und die der ostfränkischen, italienischen und lothringischen Diplome, Dank den Untersuchungen Tangls, jetzt unterrichtet sind.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Später, soviel ich bis jetzt weiß, nicht. Wenn einem Diplom Karls des Einfältigen 899 für St. Amand (Bouquet IX, 473 n<sup>o</sup>. 8) am Schlusse die Bemerkung hinzugefügt ist: *impetratum est mediante domno Hucbaldo monacho*, so wird das gewiß nicht auf das Original, sondern auf den Schreiber des Chartulars, worin die Urkunde überliefert ist, zurückzuführen sein.

<sup>2</sup> In dieser späteren Zeit ist dem *ambasciavit* häufig ein *hoc* hinzugefügt, wie früher schon bei *fieri iussit* ein *ita* oder *taliter* steht.

<sup>3</sup> Einige bisher nicht bekannte Mitteilungen über Noten in westfränkischen Diplomen hat, nachdem dieser Aufsatz bereits in der Druckerei war, Iusselin im *Moyen âge*, 2. Ser. XI, 127 ff. gemacht. Hier sei daraus notiert, daß Vermerke mit *impetravit* in zwei Diplomen Pippins I. von Aquitanien vom 27. Sept. 827 und vom 3. Sept. 838 (BRK. 2069. 2083) begegnen. Diese Art von Vermerken scheint also in der Kanzlei des Sohnes in derselben Zeit, wie in der des Vaters, vorgekommen zu sein.

α 075502

## Studien zur Überlieferungsgeschichte der Römischen Kaiserurkunde

(von der Zeit des Augustus bis auf Justinian)

von

**B. Faass**

An einer eingehenden, alles zusammenfassenden Bearbeitung des römischen Urkundenwesens, dessen Kenntnis nötig ist, um den Ursprung und die historische Entwicklung des mittelalterlichen Urkundenwesens zu verstehen, fehlt es bisher.<sup>1</sup> Eine solche Arbeit wird aber erst möglich, wenn das ganze, dahin gehörige Material gesammelt und gesichtet zur Hand ist, und gerade in dieser Richtung bedarf es noch einiger dringender Vorarbeiten.

Wie im Mittelalter die deutsche, so erregt im ausgehenden Altertum und in der Übergangszeit zum Mittelalter die römische Kaiserurkunde, im Vergleich mit der sogenannten Herren- und Privaturkunde, für Historiker, Diplomaten und Juristen, weiterhin auch für Paläographen und Philologen ein ganz überragendes Interesse. Freilich ist die Bewertung der Urkunden als Quellen je nach den Absichten des Forschers verschieden; doch wird die Feststellung der Überlieferungsgeschichte in jedem Falle die Grundlage der kritischen Beurteilung sein.

Während die politisch-historischen Ergebnisse, der Rechtsinhalt, die rechtsgeschichtliche Bedeutung und die grammatisch-sprachlichen Eigentümlichkeiten der uns erhaltenen Kaiserurkunden im wesentlichen eine mehr oder minder fleißige Ausbeute erfahren haben, ist das Material durch Diplomaten bisher nur gelegentlich bearbeitet worden.

<sup>1</sup> Vgl. Bresslau, *Urkundenlehre*. I. S. 44, Note 3 und S. 151; B. Hirschfeld, *Die Gesta municipalia*. Diss. Marburg 1904. S. 7.

Deshalb wollen diese Studien die Kaiserurkunden wesentlich unter diplomatischem Gesichtspunkt kritisch betrachten.

Die Überlieferungsformen der römischen Kaiserurkunden sind sehr verschieden: neben sehr wenigen Originalen aus später Zeit viele mehr oder minder gut beglaubigte Abschriften auf Papyrus, Bronze und Stein, und die meisten in einer höchst vielgestaltigen literarischen Überlieferung: in älteren und jüngeren, offiziellen und privaten Sammlungen, die den verschiedensten Zwecken dienen sollten, auch im Zusammenhang anderer literarischer Werke als Anhang oder Einschießel bis zur völligen Verarbeitung in der Darstellung.

Für das vorliegende Material bietet sich daher nach der Überlieferungsform folgende Gliederung:

- I. Originale,
- II. offizielle Kopien (wie sie die Vorlagen der sogenannten Militärdiplome sind),
- III. andere Kopien:
  - a) inschriftlich überlieferte (in Bronze und Stein),
  - b) handschriftlich überlieferte:
    1. auf Papyrus,
    2. in den Codices,<sup>1</sup> in anderen handschriftlichen Sammlungen und in spezifisch literarischer Überlieferung.

Auf eine ausführliche Darstellung der unter III 2 genannten Überlieferungsformen muß im Rahmen dieser Abhandlung zunächst verzichtet werden; doch wird am Schluß wenigstens eine kurze Charakteristik der bezeichneten Überlieferung gegeben.

## I. Originale

Die wichtigste Quelle zur Erschließung jedes Urkunden-, Kanzlei- und Archivwesens sind für den Diplomatiker die Originale der Urkunden, die, aus den Kanzleien selbst hervorgegangen, gewissermaßen den Niederschlag aller zur Vollendung der Urkunde nötigen Akte enthalten und nicht selten auch die Spuren offizieller Aufbewahrung tragen. Als Originale bezeichnen wir — um von vornherein prinzipiell diese Überlieferungsform zu umgrenzen und von den übrigen abzusondern —

<sup>1</sup> Die Urform einiger dieser Codices ist vielleicht als offizielle Kopie zu bezeichnen, allein da uns alte Codices nur in jüngeren, nicht offiziellen Abschriften vorliegen, ist Überlieferungsgeschichtlich kein erheblicher Unterschied; immerhin wird zwischen offiziellen und privaten Sammlungen zu scheiden sein.

die im Gegensatz zu Fälschungen, Vorlagen (Konzepten) und Abschriften (Kopien) zu verstehenden, echten, vollzogenen (ausgefertigten), ausgehändigten (präsentierten) Schriftstücke in ihrer ursprünglichen Erscheinungsform.

Aber gerade solche Originale sind aus der römischen Kaiserzeit (bis auf Justinian) nur in ganz dürftigen Überresten auf uns gekommen, und die gegenüber der großen Masse anderer Originalurkunden ganz unverhältnismäßig geringe Zahl originaler römischer Kaiserurkunden, die sich unter den früheren und den letzten großen Papyrusfunden zeigte, stimmt doch die Zuversicht der Hoffnung auf neue Funde erheblich herab. Indes helfen einzelne, sonst überlieferte Nachrichten aus dem Altertum unsere Anschauung von den Originalen in gewissen Punkten vervollständigen.

Als Schreibstoff kommt für die Originale in der römischen Kaiserzeit vorzüglich der Papyrus<sup>1</sup> in Betracht, der dann lange Zeit auch für die Papst-<sup>2</sup> und Merowinger Königsurkunden<sup>3</sup> traditionelle Geltung behielt, auch als man für den täglichen Gebrauch, besonders für Bücher, bereits das Pergament akzeptiert hatte,<sup>4</sup> dessen Verwendung für Urkunden allgemein erst im siebenten Jahrhundert beginnt.<sup>5</sup> Die wenigen Wachstafeln, die uns erhalten sind, zeigen, daß ihre Benutzung sich auf Beurkundung privatrechtlicher Geschäfte beschränkte.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Das Vorkommen von Pergament für Kaiserurkunden ist erst zum Jahre 470 bezeugt, in einem Reskript des Kaisers Leo von genanntem Jahre (Cod. Just. I. 23, 6) heißt es: *rescripta quae in chartis sive membranis subnotatio nostrae subscriptionis impresserit*. Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 881, Note 4; vgl. dieses Archiv S. 15, Note 2. — Über Papyrus (Pflanze, Herstellung des Schreibstoffes usw.) verweise ich auf die eingehenden Ausführungen bei Dziatzko, Untersuchungen, besonders S. 49ff., und die dort S. 52f. angegebene Literatur; hinreichend orientiert (auch bei Dziatzko S. 52 aufgeführt) Wattenbach, Schriftwesen, S. 96—111.

<sup>2</sup> Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 882ff. und in *MIÖG.* IX. (1888). S. 1ff.; Wattenbach, Schriftwesen, S. 108ff.

<sup>3</sup> Die Angaben hierüber (z. B. bei Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 882f.) sind jetzt richtig gestellt durch W. Erben, Papyrus und Pergament in der Kanzlei der Merowinger, in *MIÖG.* XXVI. (1905). S. 123—127; danach fällt die letzte merowingische Königsurkunde auf Papyrus, die auf uns gekommen ist, in die Jahre 659 bis 673, während das Pergament nach Ausweis eines erhaltenen Originaldiploms zum erstenmal im Jahre 699 in der merowingischen Kanzlei in Anwendung kommt.

<sup>4</sup> Über Pergament überhaupt s. Wattenbach, Schriftwesen, S. 113ff.; über das Aufkommen des Pergamentkodex s. Dziatzko, Untersuchungen, S. 129ff.

<sup>5</sup> S. Note 3; wenigstens sind die ältesten erhaltenen Originalurkunden auf Pergament erst vom Ende des siebenten Jahrhunderts. Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 890. — Über Papyrusgebrauch zu Urkundenzwecken in römischer und frühmittelalterlicher Zeit vgl. auch die kurzen Bemerkungen von M. Ihm im *Centr. f. Bibl.* XVI. (1899). S. 351ff.

<sup>6</sup> Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 876. Über Wachstafeln überhaupt siehe Wattenbach, Schriftwesen, S. 51ff.

Natürlich wird in der kaiserlichen Kanzlei die beste Qualität des Papyrus für die Kaiserurkunden verwendet worden sein; für die Bewertung dieses Schreibstoffes war seine Breite oder, besser gesagt, seine Höhe maßgebend; nach Plinius<sup>1</sup> betrug sie bei der charta regia (oder hieratica, später Augusta genannt) und Livia 13 römische Zoll (= 24 cm), bei der charta Claudia 16 römische Zoll (= 29 1/2 cm), während ein noch größeres Format von 24 römischen Zoll (= 43 1/2 cm) als unpraktisch wieder aufgegeben war.<sup>2</sup>

Über die Tinte, die in den römischen Kaiserurkunden zur Verwendung kam, hören wir zuerst in dem oben zitierten Reskript Kaiser Leos vom Jahre 470,<sup>3</sup> daß der Gebrauch der Purpurtinte dem Kaiser vorbehalten war, der also damit seine Subscriptio schrieb.<sup>4</sup> Für die frühere Kaiserzeit fehlt jede diesbezügliche Nachricht.

Schließlich hat auch die Schrift in der kaiserlichen Kanzlei (sicher wenigstens von der Mitte des vierten Jahrhunderts ab) eine ganz besondere, von allen andren Schriftarten der Zeit so abweichende Ausgestaltung erfahren,<sup>5</sup> daß die Paläographen für sie die eigene Bezeichnung der „römischen Kaiserkursive“<sup>6</sup> geschaffen haben. Bresslau sieht in ihr eine Übergangsform von der Majuskulkursive zur Minuskulkursive.<sup>7</sup>

Von Originalen sind auf uns gekommen nur einige Fragmente von drei (oder vier?) verschiedenen Reskripten aus verhältnismäßig später Zeit; sie gehören der östlichen Reichshälfte an und gehen nicht über den Anfang des fünften Jahrhunderts zurück.

Von diesen Originalen ist das wahrscheinlich älteste das einzige, das sich bis auf die Regierungszeit der ausstellenden Kaiser chrono-

<sup>1</sup> Plinius, Hist. nat. XIII. 12.

<sup>2</sup> Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 878; Wattenbach, Schriftwesen, S. 102; Dziatzko, Untersuchungen, S. 63; über Breite und Höhe erhaltener Blätter S. 95f. Vgl. übrigens dieses Archiv S. 9, Note 2.

<sup>3</sup> Cod. Just. I. 23, 6. Vgl. dieses Archiv S. 15, Note 2.

<sup>4</sup> Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 898f.; Wattenbach, Schriftwesen S. 248ff.

<sup>5</sup> Vgl. Rudorff, RRG. I. S. 206 mit Note 11, in der zitiert wird Cod. Theod. IX. 19, 3 (a. 367): „Imp. Valentinianus et Valens AA. ad Festum p(ro)c(onsulem) Afric(ae). Serenitas nostra prospexit inde *caelestium litterarum* coepisse imitationem, quod his apicibus tuae gravitatis officium consultationes relationesque complectitur, *quibus scrinia nostrae perennitatis utuntur*. Quam ob rem . . . praecipimus, ut posthac . . . communibus litteris universa mandentur, quae . . . , ut nemo stili huius exemplum aut privatim sumat aut publice . . .“ Vgl. Krüger, Gesch. d. Quellen etc. S. 276 und dieses Archiv S. 17, Note 2.

<sup>6</sup> Für diese Bezeichnung spricht sich aus M. Tangl in DLZ. XX. (1899) No. 47, Sp. 1794, dagegen U. Wilcken in APF. I. (1901). S. 373.

<sup>7</sup> Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 906; mit M. Tangl in DLZ. XX. (1899) No. 47, Sp. 1792 ist für diese Ausdrücke zu setzen: ältere (Kapital-) und jüngere (Uncial-) römische Kursive.

logisch genau fixieren läßt. Es ist der schon zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts nach Europa gekommene, jetzt im Leidener Reichsmuseum befindliche Papyrus Leidensis Z, der erst im Jahre 1885 von C. Leemans unter Beifügung eines schönen Faksimiles ediert wurde.<sup>1</sup>

Dieser Papyrus soll auf der Nilinsel Philae, die, wie vorher ihre Nachbarinsel Elephantine und das dieser gegenüber auf dem östlichen Nilufer gelegene Syene, die Grenze der Provinz Ägypten gegen Äthiopien bildete, gefunden sein; nähere Angaben über die Auffindung fehlen; die Zeit derselben wird jedenfalls in das erste Viertel des neunzehnten Jahrhunderts zu setzen sein; denn im Jahre 1828 finden wir ihn im Besitz des Herrn d'Anastasy, dessen ägyptische Sammlung eben in diesem Jahre von dem Leidener Museum käuflich übernommen wurde; im Jahre 1830 wird unsere Urkunde als Papyrus No. 5 der Kollektion Anastasy in einer Beschreibung des damaligen Direktors Reuvs aufgeführt.<sup>2</sup>

Lange Zeit war der Papyrus eine unverstandene Kuriosität des Leidener Museums,<sup>3</sup> bis J. E. Kiehl in den Jahren 1850/51 und 1855 seine Entzifferung zum größten Teil gelang. Dies erfahren wir zuerst durch eine beiläufige Bemerkung Mommsens.<sup>4</sup> Ausführlich berichtet darüber C. Leemans in der genannten, auf den Vorarbeiten Kiehls beruhenden Publikation von 1885; hier erhielt auch wenigstens die Bittschrift einen eingehenden Kommentar. Denn die Originalität des Reskripts hatte Leemans nicht erkannt, da es ihm wie Kiehl nicht gelungen war, die großen Buchstaben am Anfang des Papyrus und die Subscriptio, die beide bis dahin unbeachtet geblieben waren,<sup>5</sup> zu lesen. Drei Jahre später publizierte Wessely den Papyrus noch einmal,<sup>6</sup> aber seine Lesung der Subscriptio „benevole te excepimus“ und anderes war falsch, wie U. Wilcken in seiner Besprechung der Wesselyschen Arbeit<sup>7</sup> nachwies. Wilcken erkannte in der kaiserlichen Unterschrift mit unzweifelhafter Sicherheit die Grußformel „bene valere te cupimus“; er

<sup>1</sup> C. Leemans, Papyri Graeci. II. p. 263ff. Die bei Leemans genannte No. J. 425 des Museumskatalogs beruht, wie mir auf eine Anfrage bei der Direktion des Leidener Museums Herr Direktor Dr. P. A. A. Boeser gütigst mitteilt, auf einem Druckfehler, richtig ist die sonst überall stehende Bezeichnung J 420.

<sup>2</sup> Reuvs, Lettres, Avertissement und III. Lettre Art. V. p. 33, Absatz 1.

<sup>3</sup> Leemans, Description, p. 130, n. 420: « dont on n'a pas encore pu déchiffrer le contenu ».

<sup>4</sup> In den Jahrb. d. gem. R. VI. (1863). S. 400, Note 1, S. 413, Note 15.

<sup>5</sup> Reuvs, Lettres, III. L. p. 34, 1. Absatz: « une seule colonne . . . , laissant à main gauche un grand espace blanc »; ebenso Leemans, Description, p. 130, n. 420.

<sup>6</sup> C. Wessely, Ein bilingues Majestätsgesuch aus d. Jahre 391/92 nach Chr., im XIV. Jahresber. d. Staatsgymn. zu Hernalz. (1888). S. 39ff.

<sup>7</sup> Berl. phil. Woch. VIII. (1888). Sp. 1205ff.

zog dann die Urkunde noch wiederholt in den Kreis seiner Betrachtung.<sup>1</sup> Auch Bresslau und Hirschfeld unterließen nicht, auf die Wichtigkeit der Urkunde hinzuweisen.<sup>2</sup> Daß aber jene Grußformel tatsächlich die vom Kaiser eigenhändig geschriebene Subscriptio ist, kann nicht wohl bezweifelt werden; zwar ist der Text des notwendig der Unterschrift vorausgehenden Reskripts, das in seiner Intitulatio den Namen des reskribierenden Kaisers enthalten würde, mit dem links abgebrochenen Stück des Papyrus verloren gegangen, aber die uns vollständig erhaltene Kopie der Bittschrift nennt in ihrem Anfang die regierenden Kaiser als Adressaten: von einem der beiden nur kann die Antwort auf die Bittschrift gegeben sein;<sup>3</sup> dafür spricht auch der Schriftbefund.<sup>4</sup>

Der Papyrus Leidensis Z ist also das vom Kaiser eigenhändig unterzeichnete Reskript auf eine Bittschrift des Bischofs Apion der regio von Syene, Contra-Syene und Elephantine, in der dieser die Kaiser um Verstärkung des militärischen Schutzes seiner Kirchen gegen die Raubangriffe der benachbarten Blemmyer und Nobaden ersucht. Von dem eigentlichen, jedenfalls lateinischen<sup>5</sup> Reskript ist nichts erhalten als eben die lateinische kaiserliche Subscriptio und links davon, vom abgebrochenen linken Rande her, eine (oder zwei?) Zeilen mit etwa sechs bis acht bisher noch ungelesenen Buchstaben in größter Schrift. Auf die Unterschrift folgt rechts in einer neuen Kolumne die „exemplum

<sup>1</sup> Vgl. APF. I. (1901). S. 373 und 398ff.

<sup>2</sup> Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 906, Note 5; O. Hirschfeld, Verwaltungsbeamte, S. 327, Note 2.

<sup>3</sup> Auch wo Bittschriften inschriftlich erhalten sind, sind die darauf ergangenen kaiserlichen Reskripte in engerster Verbindung damit überliefert; s. die unten S. 227, Note 7 aufgeführten Inschriften.

<sup>4</sup> Vgl. unten S. 191.

<sup>5</sup> Das dürfte man schwerlich allein aus der lateinischen Subscriptio schließen (vgl. die Gebrüder Ballerini zu einem Briefe des Kaisers Marcian an Papst Leo I., bei Migne, Patrologie. LIV. Sp. 979, Note b: „Si vero imperatoris salutatio in originali Latine exarata fuit, idem de ipsa epistola censendum est“); denn es kommen, besonders unter Justinian auch griechische Erlasse mit lateinischer Subscriptio vor, vgl. Bresslau, Urkundenlehre, S. 847, Note 1 und Brandt in diesem Archiv S. 38 mit Note 8, S. 40 mit Note 2 und S. 43 mit Note 1; wie weit die Überlieferung auf Übersetzung lateinischer Originale beruht, ist noch zu bestimmen. Auch alle anderweitig erhaltenen griechischen Bittschriften zeigen lateinische Erledigung (d. h. Reskript und Subscriptio lateinisch), vgl. die unten S. 227, Note 7 aufgeführten Inschriften; ferner lehren uns die den Jahren 413—477 angehörenden, also wohl gleichzeitigen (unser Reskript fällt in die Jahre 425—450, s. S. 193), weiter unten S. 194ff. behandelten lateinischen Originalreskripte, daß damals in der kaiserlichen Kanzlei des Ostreiches amtliche Bescheide in lateinischer Sprache gegeben wurden; vgl. schließlich die unten S. 252ff. gemachte Beobachtung über die Sprache der inschriftlich erhaltenen kaiserlichen Erlasse.

precum“ überschriebene, bis auf mehrere Lücken des ziemlich schadhafte Papyrus vollständige Abschrift des griechischen libellus.<sup>1</sup>

Das Format unserer Urkunde kommt mit 31 cm Höhe dem der von Plinius<sup>2</sup> genannten charta Claudia nahe, die 29½ cm hoch, nach Plinius als die beste angesehen wurde. Über die Länge der Papyrusrolle, von der 76 cm erhalten sind, läßt sich nichts bestimmtes angeben; der Rand rechts scheint unversehrt; links von den großen ungelesenen Schriftzeichen fehlt nach Leemans Vermutung<sup>3</sup> nur ein kleiner Teil; aber wahrscheinlicher ist jetzt, daß dort wenigstens noch eine Kolumne gestanden hat, die das eigentliche Reskript enthielt, und wollten wir die Breite dieser Kolumne nach dem Maß der erhaltenen ansetzen, so dürften links wenigstens ca. 50 cm fehlen.

Was ferner die Schrift des Papyrus anlangt, so sind deutlich drei verschiedene Hände zu unterscheiden. Die Kopie des Libellus zeigt durchaus den Charakter der flüchtigen Kursive eines geübten Kanzlisten; so findet auch die verschwenderische Mannigfaltigkeit der Buchstabenformen<sup>4</sup> ihre Erklärung. Freilich ist es nicht die stattliche, feierliche Kanzleischrift, von der die Fragmente der anderen Originalreskripte eine Anschauung geben, aber in einer Kopie, die sehr wahrscheinlich nach Diktat angefertigt wurde,<sup>5</sup> darf man auch kaum etwas anderes als eine gewöhnliche Kursive erwarten. Dagegen verrät die autographe kaiserliche Subscriptio „bene valere te cupimus“ deutlich die elegante Hand des vornehmen, gebildeten Mannes, eine schöne Minuskelskursive in sehr feinen Zügen. Ob diese Subscriptio jedoch mit der oben erwähnten Purpurtinte geschrieben ist, läßt sich nach dem Faksimile jedenfalls nicht entscheiden;<sup>6</sup> es ist sehr wohl möglich, daß die Zeit die Farbe gebräunt habe; andererseits aber dürfen wir daraus, daß im Jahre 470 durch kaiserliche Verfügung die An-

<sup>1</sup> Ebenso Dig. XLVIII. 6, 6: ... divus Pius rescipit in haec verba: „*exemplum libelli* dati mihi a Domitio Silvano, nomine Domitii Silvani patruī, *subici iussi*, ...; Gemine carissime, velim audias eum et, si comperis haec ita admissa, rem severe exequaris“. Vgl. unten S. 234, Note 2. — Die Eingangsformel des Libellus findet sich übrigens wieder in zwei jetzt bekannt gewordenen griechischen Majestätsgesuchen auf Papyrus (c. a. 375); diese Papyri stammen aus Hermupolis und befinden sich in der Leipziger Sammlung; s. LGU. I. (1906). No. 34. 35, S. 105ff.

<sup>2</sup> Plinius, Hist. nat. XIII. 12; vgl. oben S. 188.

<sup>3</sup> Leemans, Papyri Graeci. II. S. 263.

<sup>4</sup> Eine alphabetische Tafel derselben bei Leemans, Papyri Graeci. II. S. 268f.

<sup>5</sup> Nur so lassen sich einige orthographische Eigentümlichkeiten erklären, siehe Wilcken in APF. I. (1901). S. 399, Note 2.

<sup>6</sup> Herr Dr. Boeser, Unterdirektor des Leidener Museums, teilte mir freundlichst mit, daß auch auf dem Original sich der Gebrauch von roter (Purpur-)Tinte nicht feststellen ließe.

wendung der Purpurtinte der kaiserlichen Hand vorbehalten wird, nicht schließen, daß dies auch schon vorher üblich war; mit größerer Wahrscheinlichkeit dürften wir gerade dieser Verfügung wegen eine frühere Regellosigkeit in bezug auf den Tintengebrauch vermuten, so daß, selbst wenn die Unterschrift nicht mit Purpurtinte geschrieben wäre, daraus kein Kriterium gegen die Originalität unsres Reskriptes entnommen werden könnte.

Die mächtigen Buchstaben am Anfang des Papyrus, die also der dritten Hand angehören, bieten nach Wilcken<sup>1</sup> eine „lehrreiche Parallele“ für die stattliche Schrift auf Tafel XI (No. 28) bei Wessely,<sup>2</sup> aber die Buchstabenform hier und dort ist doch eine grundverschiedene, sonst müßte sich dieser oder jener unserer Buchstaben bestimmen lassen, und das Analoge beruht lediglich auf der Schriftgröße. Die Entzifferung dieser Buchstaben ist bisher noch nicht gelungen; denn Wesselys Lesung<sup>3</sup> ‚[dec]erneat‘ ist mit Recht von Wilcken<sup>4</sup> und Bresslau<sup>5</sup> als falsch zurückgewiesen. Auch Wilckens Vermutung,<sup>6</sup> die von Bresslau angenommen wird,<sup>7</sup> daß die Zeichen zur Datierung gehören, scheint mir deshalb sehr zweifelhaft, weil, soweit uns sonst eine Beobachtung möglich ist, das Datum in den in Briefform abgefaßten Schreiben nach der Grußunterschrift zu folgen pflegte,<sup>8</sup> und weil die römische Tagesbezeichnung oder die Konsulnamen oder beides (viel eher noch der

<sup>1</sup> Wilcken, in APF. I. (1901). S. 374.

<sup>2</sup> C. Wessely, Schrifttafeln, S. 10. No. 28 und Tafel XI: „um 550. Kursive einer amtlichen Unterschrift . . .“, vgl. unten S. 199 mit Note 5.

<sup>3</sup> Wessely, Majestätsgesuch, S. 43.

<sup>4</sup> In Berl. phil. Woch. VIII. (1888). Sp. 1207.

<sup>5</sup> Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 906, Note 5.

<sup>6</sup> Wilcken, in Berl. phil. Woch. VIII. (1888). Sp. 1206 u. APF. I. (1901). S. 399.

<sup>7</sup> Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 906, Note 5.

<sup>8</sup> Vgl. zahlreiche inschriftlich erhaltene Urkunden, z. B. Bruns, Fontes n. 77 Z. 28, 29; Dittenberger, Syll. I. n. 386 Z. 16, 17; n. 387 Z. 18, 19; Lafoscade, De epist. n. 24, Z. 12; n. 25, Z. 10, 11; n. 27; n. 28 usw. Vgl. auch den Brief eines Prokurators bei Bruns, Fontes n. 80, Z. 23, 24. — Wenn Mommsen in Ber. d. S. G. III. (1851). S. 374, Note 9 (ohne einen Beleg dafür anzugeben) „Das Datum, das der Kaiser nicht schrieb, stand in der Originalausfertigung neben (ad latus) der kaiserlichen Unterschrift, in den Kopien nach derselben“ etwa aus Stellen wie Nov. Valent. III. n. IX: „Et manu divina: proponatur amantissimo nostro populo Romano. Et ad latus: Dat. VIII. Kal. Jul. Rav(ennae) Valent(iniano) A. et Anatolio v. c. cons.“ folgert, so ist dazu zu bemerken, daß der Sammler, wenn seine Vorlage überhaupt Original war, offenbar nur, weil es in den wenigen Fällen, wo es vorkam, etwas besonderes, eine Ausnahme von der Regel, war, die Bemerkung „Et ad latus“ hinzugefügt hat, daß also daraus keine allgemeine Regel gefolgert werden darf; übrigens steht auch in der zitierten Stelle die Subscriptio vor dem Datum, also, wenn dieses an der Seite stand, wenigstens links davon, in unsrer Urkunde jedoch befindet sich die Subscriptio rechts von den vermeintlichen Zeichen der Datierung.

Ausstellungsort) wohl sicher nicht in den erhaltenen Zeichen erkannt werden dürfte, zumal der letzte Buchstabe offenbar t oder τ zu lesen ist.

Gerichtet war die Bittschrift, wie aus dem griechischen Text des „exemplum precum“ hervorgeht, an die Kaiser Theodosius und Valentinian. Aus der Stellung der beiden Namen zueinander folgert Wilcken mit Recht, daß nicht, wie man bis dahin annahm, (so mit Leemans in der genannten Publikation, der jedoch nach Jahrb. f. d. g. d. R. VI (1863) S. 413 Note 15 in den sechziger Jahren anderer Meinung war, auch Wessely), Theodosius I. und Valentinian II. gemeint seien, sondern der II. und III. Kaiser dieser Namen.<sup>1</sup> Denn unter Hinweis auf die Adressen der in der juristischen Literatur überlieferten Kaiserreskripte zeigt Wilcken an zwei andersartigen, sicher datierten Papyrusurkunden, daß bei Nennung der Kaisernamen die Reihenfolge üblich war, in der die Kaiser zur Regierung gekommen waren; Valentinian II. war aber schon vor Theodosius I. Kaiser gewesen, während Valentinian III. im Vergleich zu Theodosius II. erst später als Kaiser hinzugetreten war. Die Urkunde fällt also mit Sicherheit in die Zeit zwischen 425 und 450.

An wen das nicht erhaltene Reskript adressiert war, läßt sich nur vermuten; wahrscheinlich war es der comes et dux des limes Thebaicus, der Z. 12. 13. der Bittschrift vom Bittsteller, wie es scheint, als künftiger Adressat des kaiserlichen Bescheides genannt wird.<sup>2</sup>

Der Aussteller der Urkunde jedoch, der reskribierende Kaiser, ist nunmehr genau festzustellen, da nicht zweifelhaft sein kann, daß wir in der Subscriptio die Hand des Theodosius II. zu erkennen haben; denn der im Jahre 425 sechsjährige Valentinian III. (oder vielmehr seine Mutter Placidia bzw. Aëtius für ihn) führte die Regierung im Westen, während Theodosius sich selbst den Osten vorbehalten hatte; Ägypten aber gehörte nach der Teilung von 395 zum Ostreich.

Nach dem Gesagten hat sich also der Bischof Apion mit einer Bittschrift an die regierenden Kaiser gewendet; das Original dieser Bittschrift wurde im kaiserlichen Archiv zurückbehalten, während dem von der kaiserlichen Kanzlei ausgefertigten, vom Kaiser Theodosius II. eigenhändig mit Grußformel unterzeichneten Reskript, das vermutlich mit der nötigen Instruktion zur Mitteilung der kaiserlichen Entscheidung an den Bittsteller oder allgemein zur Vollziehung des vom Kaiser in der betreffenden Sache geäußerten Willens an eine Zwischeninstanz gerichtet war, eine in der kaiserlichen Kanzlei nach Diktat angefertigte

<sup>1</sup> Wilcken in APF. I. (1901). S. 401f.

<sup>2</sup> Ebenda, S. 401 oben.

Kopie der Bittschrift als „Anlage“ beigegeben, d. h. in unserem Falle mit auf die Reskript-Papyrusrolle geschrieben wurde.<sup>1</sup>

Von den übrigen Originalen lassen sich die Fragmente zweier Reskripte unter gleichen kritischen Gesichtspunkten betrachten, da ihre Herkunft und Überlieferungsgeschichte im wesentlichen dieselbe ist, da sie ferner, wie die ganz auffallende Übereinstimmung der Schrift zeigt, derselben Zeit, ja derselben Kanzlei, vielleicht gar derselben Kanzlistenhand angehören und auch ihrem Inhalte nach große Ähnlichkeiten aufweisen. Deshalb sind sie auch, seit man die Zusammengehörigkeit der Fragmente erkannt hat, nebeneinander behandelt worden. Eine gewissermaßen abschließende Publikation mit eingehendem Kommentar erfuhren diese Reskripte im Jahre 1863 durch Theodor Mommsen,<sup>2</sup> auf dessen Ausführungen ich mich für das Folgende allgemein berufen kann. Mommsen gibt zugleich eine gewissenhafte und vollständige<sup>3</sup> literarhistorische Übersicht über alle älteren Arbeiten, die unsere Fragmente oder einzelne derselben betreffen.<sup>4</sup> Nach Mommsens Abhandlung finden sich weiterhin kurze Hinweise auf die Bedeutung unserer Reskripte bei Krüger, Karlowa und Wattenbach.<sup>5</sup>

Überliefert sind uns die beiden Reskripte auf je drei quantitativ

<sup>1</sup> Der Vergleich der aus dieser Urkunde gewonnenen Anschauungen mit denen, die uns einige andere inschriftlich überlieferte Urkunden gewähren, legt Schlüsse nahe über die Subskription und die Zustellung der Reskripte (ob Original oder Kopie) und ihre archivalische Aufbewahrung, Fragen, die zum Teil im dritten Kapitel dieser Abhandlung des weiteren erörtert sind.

<sup>2</sup> Mommsen, Th., Fragmente zweier lateinischer Kaiserreskripte auf Papyrus, in *Jahrb. d. g. R.* VI. (1863). S. 398—416, neu abgedruckt mit literarischen Ergänzungen von Bernh. Kübler in: Th. Mommsen, *Jur. Schr.* II. S. 342—357. Ich zitiere nach der letzten Publikation.

<sup>3</sup> Eine kleine Ungenauigkeit sei mir erlaubt, hier kurz zu berichtigen: S. 342, Absatz 2 heißt es von Saint-Martin und Reuvs: „sie . . . erkannten die Schrift als lateinisch und Reuvs auch die Zusammengehörigkeit der verschiedenen Bruchstücke“; das letzte ist richtig, aber lediglich durch das Äußere der Schrift wurde Reuvs zu dieser Vermutung veranlaßt; denn das erste trifft nur für St. Martin zu, während Reuvs eher geneigt war, das Leidener Stück für griechisch zu halten, indem er es mit dem Papyrus Leidensis Z, auf dem er zwei griechische Worte zu lesen vermochte, und mit der bekannten (griechischen) byzantinischen Kaiserurkunde von St. Denis bei Montfaucon: *Palaeogr. Graeca*, p. 266 vergleicht. S. Reuvs, *Lettres*, III. L., p. 34. — Hinzuzufügen wüßte ich nur die Anführung des großen Leidener Fragments bei Leemans, *Description*, p. 130 unter der Bezeichnung J 421.

<sup>4</sup> Soweit ich diese Arbeiten selbst nicht im folgenden nenne, genügt hier, auf die oben Note 2 bezeichnete Abhandlung Mommsens zu verweisen.

<sup>5</sup> Krüger, *Gesch. d. Quellen*, S. 296, No. 6; Karlowa, *RRG.* I. S. 953f.; Wattenbach, *Schriftwesen*, S. 102, 157. Ferner M. Ihm im *Centr. f. Bibl.* XVI. (1899). S. 345, No. 17.

untereinander höchst ungleichen Papyrusstücken, die zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts<sup>1</sup> teils auf der Insel Elephantine, teils auf Philae gefunden sein sollen, sicher also wenigstens aus dem südlichen Ägypten (Thebais) stammen.<sup>2</sup>

Von diesen Fragmenten ging das größte, das den Hauptteil des ersten<sup>3</sup> Reskripts ausmacht, als No. 53 der Kollektion Anastasy mit dieser<sup>4</sup> im Jahre 1830 in das Leidener Museum über;<sup>5</sup> weitere drei, von denen zwei zum ersten, das dritte zum zweiten Reskript gehören, waren zuerst im Besitz Casatis; sie befinden sich jetzt in der Pariser Bibliothek.<sup>6</sup> Ein anderes Stück des zweiten Reskripts kam aus Salts Sammlung in das Pariser Museum (früher Charles X., jetzt Louvre),<sup>7</sup> während das dritte zum zweiten Reskript gehörige Fragment, ein ganz kleines Stück, das nur ein Wort enthält, als im Besitze Champollions befindlich genannt wird.<sup>8</sup>

Dem Format<sup>9</sup> nach bestanden unsere Urkunden aus einseitig in

<sup>1</sup> Die erste bestimmte Nachricht von diesen Bruchstücken kommt im Jahre 1822 durch J. Saint-Martin im *Journal des savants* (Sept. 1822), p. 555.

<sup>2</sup> Da die Angaben über den Fundort wohl nur auf den unsicheren Aussagen der arabischen Händler beruhen, durch deren Vermittlung die Papyri in die Hände der Gelehrten kamen, da ferner die angeblichen Fundorte Nachbarinseln sind, so darf man als wahrscheinlich annehmen, daß diese zusammengehörigen Papyrusfragmente doch an einer Stelle gefunden wurden, und diese ist jedenfalls die Insel Philae, von wo ja auch das oben behandelte Reskript, der Papyrus Leidensis Z, stammen soll; schon Mommsen (*Jur. Schr.* II. S. 354, Note 15) vermutete, daß dieser Papyrus mit den unsrigen zusammen gefunden ist (daß alle drei außer derselben Garnison auch dieselben Personen betreffen könnten, war wohl zuviel vermutet), und Wilcken (*APF.* I. (1901). S. 401 unten) schloß sich ihm an. Vielleicht kommen alle drei Urkunden aus den Resten eines öffentlichen Gebäudes, in dem sie deponiert waren.

<sup>3</sup> Die Bezeichnung „erstes und zweites Reskript“ nach Mommsen, *Jur. Schr.* II. S. 344f.

<sup>4</sup> Zu der ja auch der Papyrus Leidensis Z gehörte, s. oben S. 189.

<sup>5</sup> Reuvs, *Lettres*, Avertissement; III. Lettre, p. 33—35.

<sup>6</sup> Ebenda, III. Lettre, p. 34, 119.

<sup>7</sup> Ebenda, III. Lettre, p. 35, 119.

<sup>8</sup> Nataly de Wailly in *Mém. de l'Acad.* XV. (1842). p. 423; Mommsen, *Jur. Schr.* II. S. 343.

<sup>9</sup> Mommsen, *Jur. Schr.* II. S. 346f. Vgl. hierfür und für das Folgende die Faksimilia bei:

a. Champollion-Figeac, *Chartes* fasc. 3, Feuille XIV [27]: Pap(yrus der) Par(iser) Bibl(iothek) I = 1. Rescr(ipt), Z. 1—7; Pap. Par. Bibl. II = 1. Rescr., Enden der Z. 26—31; Pap. Par. Bibl. III = 2. Rescr. Z. 2—8. Pausen; dazu notices p. 14.

b. Maßmann, *Libellus*, Appendix: Pap. Leid., Col. A, B, C = 1. Rescr. Z. 9—32. Vortreffliches Faksimile; dazu Text und Alphabettabelle der Buchstabenformen.

c. Silvestre, *Pal. un.* II. No. 65 (p. 237]: Pap. Par. Bibl. I = 1. Rescr. Z. 1—7.

d. N. de Wailly in *Mémoires de l'Inst.* XV, partie I, Planche I: Pap. Par. Bibl.

Kolumnen beschriebenen Papyrusrollen, die 31 cm Höhe<sup>1</sup> zeigen, also genau dem Papyrus Leidensis Z entsprechen und wie dieser nur sehr wenig das Maß der charta Claudia des Plinius (29 $\frac{1}{2}$  cm) übersteigen. Die Länge der Rollen muß wenigstens für das erste Reskript eine beträchtliche gewesen sein; denn die uns erhaltenen Bruchstücke dieser Urkunde, die nur den Kern des Reskripts bieten, während Anfang und Ende und eventuelle hinzugeschriebene Anlagen fehlen, bilden allein schon vier Kolumnen von je ungefähr 35 cm Schriftbreite und (die Außenränder mitgezählt) fünf Zwischenräume von je 6 cm, also eine Länge von  $4 \times 35 + 5 \times 6 = 170$  cm; dazu müssen, von möglichen Anlagen ganz abgesehen, für den Anfang und Schluß des Schreibens noch mindestens je eine Kolumne gerechnet werden, so daß die Rolle etwa 250 cm lang gewesen sein würde.<sup>2</sup>

Die prächtige, eigenartige, große Schrift<sup>3</sup> (die niedrigen Buchstaben messen durchschnittlich fast 1 $\frac{1}{2}$  cm Höhe), deren Zeilen außerordentlich weite Zwischenräume (2 cm) lassen, so daß nur acht Zeilen auf die Kolumne kommen, ist offenbar als die feierliche Kursive der kaiserlichen Kanzlei anzusprechen; darauf hauptsächlich beruht die kaum anzuzweifelnde Gewißheit, daß in diesen Fragmenten Reste von Originalurkunden römischer Kaiser vorliegen.

Ganz auffallend ist die völlige Einheitlichkeit der Schriftzüge in beiden Reskripten. Sie erlaubt den völlig sicheren Schluß, daß beide Reskripte nicht nur derselben Zeit angehören, sondern auch in der-

I = 1. Rescr. Z. 1—7, Pap. Leid., Col. A = 1. Rescr., Z. 9—16; Planche II: Pap. Leid., Col. B, C = 1. Rescr., Z. 17—32, Pap. Par. Bibl. II = 1. Rescr., Enden der Z. 26—31; Planche III: das kleine Champollion gehörige Stück = 2. Rescr., Z. 1, Pap. Par. Bibl. III = 2. Rescr., Z. 2—8, Pap. Louvre = 2. Rescr., Z. 9—15. Gute Lithographien; dazu Text und Kommentar p. 408.

e. Palaeogr. Soc. II. Séries, Vol. I, Plate 30: Pap. Leid., Col. B = 1. Rescr., Z. 17—24; dazu auf Beiblatt zu Plate 30 alphabetische Tafel der Buchstabenformen. Hieraus

f. Steffens, Lat. Pal. I. Tafel 18; schlecht und verkleinert. Dasselbe bringt g. Wessely, Schrifttafeln, No. 22 (Text S. 9) in Pause.

h. Arndt-Tangl, Schrifttafeln. I<sup>4</sup> 1<sup>b</sup>: Pap. Louvre = 2. Rescr., Z. 1; Pause.

<sup>1</sup> Genauer nach meiner freilich nur an den Faksimilia vorgenommenen Messung auch an den höchsten Stellen nur 30 $\frac{1}{2}$  cm.

<sup>2</sup> Über die Maße erhaltener Papyri überhaupt vgl. für die antiken Papyri Dziatzko, Untersuchungen; für die Ravennater Papyri (5.—7. Jahrhundert) Marucchi, Monumenta papyracea; für arabische Papyri (7.—9. Jahrhundert) J. Karabacek, Das arabische Papier, und für die frühmittelalterlichen Papsturkunden (9.—11. Jahrhundert) den Aufsatz von Omont, Bulles pontificales sur papyrus in Bibl. de Pécole des chartes 65 (1904). Vgl. auch dieses Archiv I S. 9, Note 2.

<sup>3</sup> Mommsen, Jur. Schr. II. S. 347f. und 356f. (Jaffé), dazu die dort beiliegende Schrifttafel.

selben kaiserlichen Kanzlei und sogar von demselben kaiserlichen Scriba geschrieben wurden. Bemerkenswert ist ferner die sogenannte kolo-metrische Zeilenabteilung, welche einigermäßen die Stelle unserer Interpunktionsstriche vertritt: die Zeilen brechen, wo irgend möglich, mit den Schlüssen von Sätzen und Satzteilen ab, und sind daher höchst ungleich.<sup>1</sup> Mommsen bemerkt dazu, durch dieses Schreibsystem werde dem Vorleser sein Geschäft ungemein erleichtert; danach dürfte man also aus dieser Gepflogenheit der kaiserlichen Kanzlei mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Existenz eines dem Kaiser über die zur Unterschrift vorbereiteten Verfügungen vortragenden Kanzlei-beamten schließen.<sup>2</sup>

Ihrem Inhalt nach sind beide Erlasse in Privatstreitigkeiten auf Ansuchen der einen Partei an den Magistrat ergangen, welchem die Untersuchung der Sachlage zufiel.<sup>3</sup>

Anfang und Schluß sind von beiden Reskripten verloren; jedoch lassen sich die Adressaten mit ziemlicher Sicherheit feststellen. Nach der scharfsinnigen Beweisführung, die nur der umfassenden Spezialkenntnis eines Mommsen<sup>4</sup> möglich war, ist das erste Reskript gerichtet an den praefectus Augustalis von Ägypten, dem in zweiter Instanz die ordentliche Ziviljurisdiktion in Ägypten zustand. Auf Ägypten führt für dieses erste Reskript der Fundort (für das zweite auch der darin vorkommende, an den ägyptischen Götternamen Thermuthis erinnernde Personennamen Thermuthia), auf einen für Zivilprozesse kompetenten Beamten der Inhalt und auf den Rang desselben die dem Adressaten beigelegte Spektabilität und die Anrede „experientia tua“.<sup>5</sup>

Schwieriger ist die Bestimmung des im zweiten Reskript mit dem Namen Andreas angeredeten Adressaten.<sup>6</sup> Denn Beamte mit Ziviljurisdiktion waren in Ägypten im fünften Jahrhundert der Provinzialstatthalter (praeses Thebaidis, Arcadiae etc., dritte Rangklasse, vir clarissimus) in erster, der praefectus Augustalis (zweite Rangklasse, vir spectabilis) in zweiter, das kaiserliche Hofgericht, der praefectus

<sup>1</sup> Mommsen, Jur. Schr. II. S. 347, der auch einige Analogien (nicht bei Kaiserurkunden) anführt. Vgl. Krüger, Gesch. d. Quellen usw., S. 276, Note 101.

<sup>2</sup> Welchem Beamten diese Aufgabe zufallen würde, ob den magistri scriniorum, dem primicerius notariorum, dem quaestor sacri palatii oder, worauf der Name zu deuten scheint, dem im 5. Jahrhundert zuerst auftretenden referendarius, läßt sich natürlich kaum entscheiden; vgl. Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 151ff., vornehmlich S. 155f.

<sup>3</sup> Krüger, Gesch. d. Quellen, S. 296, No. 6.

<sup>4</sup> Mommsen, Jur. Schr. II. S. 348f.

<sup>5</sup> Karlowa, RRG. I. S. 954 denkt an den vir spectabilis, dux Thebaidos mit Berufung auf Not. dign. Or. c. 28 (B. Kübler bei Mommsen a. a. O. S. 349, Note 3a).

<sup>6</sup> S. für das Folgende Mommsen, Jur. Schr. II. S. 348—351.

praetorio Orientis (erste Rangklasse, vir illustre) und der Kaiser in letzter Instanz; nun kommt von den dem Andreas beigelegten Titulaturen nach dem Kuralstil des fünften Jahrhunderts die eine, frater (hier, wie auch sonst in der Regel, direkt dem Eigennamen nachgestellt), nur der ersten Rangklasse, den illustres, zu, und zwar in dieser nur dem magister officiorum und den comites rerum privatarum und sacrarum largitionum, während die übrigen illustres, nämlich der praefectus praetorio, praefectus urbi und der magister militum, parens genannt werden; aber auch die andere Titulatur, „illustre auctoritas tua“, wird nur für die illustres vom Range des frater gebraucht,<sup>1</sup> unter diesen aber befindet sich keiner von den als für die Ziviljurisdiktion kompetent angeführten Beamten.

Es ist nun jedoch leicht möglich, daß sich die beiden offenbar zusammengefundenen Erlasse, wenn nicht auf denselben Rechtsfall, so doch auf dieselbe Angelegenheit beziehen, und sehr wahrscheinlich betreffen sie dieselbe Person, auf deren Ansuchen sie ergangen sind;<sup>2</sup> da nun aber beide Parteien nach Mommsens Vermutung zu den Offizieren des dux Thebaidis gehörten, und da diese Offiziere ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem magister officiorum hatten, so kann das zweite Reskript recht wohl an eine Instanz der Militärgerichte, also eben an den magister officiorum gerichtet sein, für den dann auch die genannten Titulaturen nach dem eben Gesagten durchaus passend erscheinen.

Über den Aussteller der Urkunden läßt sich aus den überlieferten Stücken nichts entnehmen. Aus sprachlichen (fehlerlose Orthographie, Gebrauch der lateinischen Sprache) und sachlichen Gründen kommt Mommsen<sup>3</sup> zu dem Resultat, daß beide Erlasse zeitlich dem fünften Jahrhundert angehören, und zwar in die Zeit von 413–477 zu setzen sind;<sup>4</sup> nur möglicherweise also sind sie mit dem ersten Original gleichzeitig.

Gegenüber den bisher besprochenen Kaiserreskripten darf man nur mit ungleich geringerer Wahrscheinlichkeit eine vierte Urkunde als Original eines Kaiserreskriptes ansprechen. Sie ist uns sehr mangelhaft überliefert in den drei Papyrusfragmenten, die der Führer durch die

<sup>1</sup> Daß sie auch von der zweiten Rangklasse, den spectabiles, gebraucht werden könne, ist nach Mommsen (a. a. O. S. 350) durch kein Beispiel zu belegen und in hohem Grade unwahrscheinlich.

<sup>2</sup> Für dies und das Folgende s. Mommsen a. a. O. S. 353, 355.

<sup>3</sup> Mommsen, Jur. Schr. II. S. 351 Mitte, 352, Note 9.

<sup>4</sup> Daß Mommsen, wie Wilcken, APF. I. (1901). S. 402 oben meint, gezeigt habe, diese Urkunden gehörten „der Zeit des II. Theodosius“ an, kann ich nirgends finden.

Ausstellung „Papyrus Erzherzog Rainer“ unter Nr. 523, S. 123 aufführt als „Lateinischer Erlaß an den praeses provinciae Arcadiae in kalligraphischer Ausfertigung, der sogenannten Kaiserkursive“. <sup>1</sup> Eine hinreichende Publikation der Schätze dieser Wiener Sammlung wird immer noch sehnlichst erwartet, und hoffentlich wird man dann mehr über diese hier in Betracht kommenden Stücke sagen dürfen. Denn ihre Veröffentlichung durch Wessely<sup>2</sup> hat zunächst nur das Verdienst, durch eine technisch leider sehr mangelhafte Reproduktion der drei Fragmente eine ungefähre Anschauung von ihrem Zustand und besonders von den Schriftformen des äußerst dürrtigen Textes zu bieten.

Gefunden wurden unsere Fragmente vermutlich im Winter 1877/78 in dem Ruinenfelde von Arsinoe (Krokodilopolis), nördlich vom heutigen Faijûm in Mittelägypten,<sup>3</sup> wo der große Papyrusfund gemacht wurde, der die Grundlage der Wiener Sammlung bildet; im Jahre 1884 kam dieser Fund wohl in die Sammlung.

Das größte der drei Fragmente ist nur 14 cm breit und 23 cm hoch; es ist jedoch recht wohl möglich, daß der untere Rand abgebrochen, das Format der Urkunde also ein höheres gewesen ist. Die beiden kleineren Stücke messen, bei der geringen Breite von 7 und 6 cm, 8 und 9 cm Höhe.

Die Schrift zeigt eigentlich nicht große Ähnlichkeit mit der der zuletzt behandelten Reskripte, doch scheinen die langgezogenen Buchstaben auf die Entstehung dieser Zeilen in einer kaiserlichen Kanzlei hinzudeuten; die einzelnen Buchstaben und die Zeilenabstände mit durchschnittlich je 1 cm Höhe kommen den Maßen der beiden zuletzt besprochenen Reskripte sehr nahe, und ich würde nicht anstehen, die Schrift mit Wessely als Kaiserkursive anzusprechen, ob mir schon „kalligraphische Ausfertigung“ zuviel gesagt scheint. Zum Vergleich möchte ich die auf Tafel XI bei Wessely reproduzierte „amtliche Unterschrift“ („um 550“) heranziehen,<sup>4</sup> die Wilcken mit den unentzifferten Zeichen des Papyrus Leidensis Z in Parallele stellte.<sup>5</sup>

Über die Zusammengehörigkeit der einzelnen Stücke läßt sich bei deren Dürrtigkeit kaum etwas sagen. Nach den Reproduktionen

<sup>1</sup> Vgl. auch M. Ihm im Centr. f. Bibl. XVI. (1899). S. 345, No. 10.

<sup>2</sup> Wessely, Schrifttafeln, S. 10, No. 25, Taf. X.

<sup>3</sup> PER. Führer, S. XI. Außer Faijûm könnten noch die Orte Hermopolis und Ichnûm in Betracht kommen.

<sup>4</sup> Wessely, Schrifttafeln, No. 28, Taf. XI; vgl. besonders das kleine, oben an den vorhergehenden Buchstaben angefügte a, das b, d, ex, (c)om, u, p, r; Unterschiede bestehen z. B. beim c, dessen Kopf in No. 28 meist (fast immer), in No. 25 niemals den folgenden Buchstaben anfaßt.

<sup>5</sup> S. oben S. 192 mit Note 1 und 2.

Wesselys scheint der Schriftduktus der beiden kleineren Stücke ein etwas kräftigerer zu sein als der des größeren, und danach würden jene enger zusammengehören; doch mag das Aussehen der Schrift von der sonstigen Erhaltung der Stücke abhängen, und darüber kann allein der Befund der Originalfragmente belehren. Der obere Rand des größten Fragments ist vermutlich unversehrt, indem die Zeichen der ersten Zeile nach Wesselys Lesung den oder wohl eher die Namen der Aussteller zu enthalten scheinen.

Aber die erhaltenen Worte und Buchstaben ] *anus* || *fl* } *uinentius fl* } [ dürften sich nicht leicht zu Kaisernamen ergänzen lassen. Auf einige dürftige Schriftzüge, die Wessely K liest, folgt in der zweiten Zeile die Adresse, nach meinem Dafürhalten von einer zweiten Hand geschrieben, und zwar in viel kleineren Buchstaben: ] *praesidi provinciae arcadiae* [. Arcadia wurde die Provinz Mittelägypten nach dem Kaiser Arcadius (395–408) genannt; daraus ist zu schließen, daß unsere Urkunde mit Bestimmtheit mindestens nach 395 ausgestellt wurde. Indes scheint mir die Schrift einer späteren Zeit, etwa dem Ende des 5. oder Anfang des 6. Jahrhunderts anzugehören.

Durch diese Tatsachen erhebt sich gegen die Behauptung der Originalität unserer Urkunde ein starkes Bedenken.

Auch für den Inhalt der Urkunde läßt sich aus den dürftigen Textresten schwerlich ein Anhalt gewinnen. Nur vermutungsweise darf man vielleicht auf dem einen der kleineren Bruchstücke das nach einem freien Raum in der ersten Zeile stehende *ex* zu *ex[emplum precum]* ergänzen; dann würde außer dem eigentlichen kaiserlichen Bescheid, wie beim Papyrus Leidensis Z, eine auf die Reskriptrolle gesetzte Abschrift der das Reskript veranlassenden Bittschrift vorliegen.

## II. Offizielle Kopien

Die große Masse der uns sonst erhaltenen Kaiserurkunden ist nur in Kopien überliefert, mögen sie in Bronze gegraben, in Stein gehauen, auf Papyrus oder Pergament geschrieben sein oder sonstwie in Sammlungen oder Werken literarischen Charakters vorliegen. Denn der Graveur wie der Steinmetz (von Sammlern und Exzerptoren ganz zu schweigen) mußten für ihre Arbeit eine Vorlage haben, die wohl das Original sein konnte, wenn sie nämlich nicht nur von der kaiserlichen Kanzlei ausgefertigt war, sondern zugleich auf irgendeine Weise die durch die kaiserliche Hand bewirkte Vollziehung aufwies.

Indes ist es wahrscheinlicher, daß man den Meistern der technischen Herstellung von Inschriften nur (mehr oder minder beglaubigte) Abschriften vorlegte; aber was dann aus ihren Händen hervorging, war natürlich noch weit weniger Original; und ebenso verhält es sich mit der Überlieferung aller anderen uns bis jetzt vorliegenden Konstitutionen außer den obenbesprochenen.

Freilich gibt es eine große Anzahl kaiserlich-römischer Konstitutionen, bei deren Originalen irgendeine Art eigenhändiger Vollziehung uns nicht bekannt ist oder überhaupt nicht stattgefunden zu haben scheint; so die ganze Reihe der Edikte, deren urkundliche Formalien außer dem Datum allein in der Protokollformel „Imperator (folgen Name und Titel) dicit“ (bzw. dicunt) bestehen.<sup>1</sup> Für Kaiserurkunden dieser Art würde also das Kriterium der Originalität, das in der eigenhändigen Vollziehung besteht, nicht gelten. Aber offenbar genügte in solchen Fällen für die Authentizität des Originals die Ausfertigung in der kaiserlichen Kanzlei und die kanzleimäßige Aufnahme des Erlasses in die kaiserlichen commentarii, was auch für die Edikte vorgesehen scheint.<sup>2</sup>

Das haben wir wohl auch anzunehmen hinsichtlich der Konstitutionen, durch die der Kaiser den Soldaten das *ius civitatis Romani*, das römische

<sup>1</sup> Die Ansicht von Bruns, Kl. Schr. II. S. 70 (= Abh. d. Berl. Ak. 1876. S. 80) gegen Ende: „Alle kaiserlichen Konstitutionen, namentlich die bis Diocletian, hatten die Form von Briefen an Privatpersonen oder Beamte“, wird schon durch diese Form der Edikte widerlegt. — Von einer eigenhändigen kaiserlichen Subskription ist jedenfalls in den uns überlieferten Edikten keine Spur erhalten. — Daß die Originale der Edikte etwa noch eine Datumangabe (außer der in den Titeln des Kaisers enthaltenen, also nach Konsuln, Monat und Tag) aufwiesen, ist wahrscheinlich, obwohl nicht sicher, da uns Originale von Edikten nicht vorliegen, die erhaltenen Kopien aber nur das Datum der Proposition, also der Publikation des Originals, zeigen. Für die Eingangsformel vgl. die Edikte des Claudius: CIL. V. n. 5050 (= Bruns, Fontes, p. 240, n. 74) und CIL. III S. n. 7251, und das griechische („*Ἀὐτοκράτωρ — λέγει*“) des Nero IG. VII. (Sept.) n. 2713. — Das Datum der Proposition wird den Abschriften nicht immer vorausgeschickt, wie Krüger, Gesch. d. Quellen, S. 93 mit Hinweis auf das eben zitierte Edikt des Claudius für die Anauner (CIL. V. n. 5050) meint, sondern auch am Schluß hinzugefügt; vgl. das Edikt Constantins bei Bruns, Fontes, p. 249, n. 83. Ein auf Papyrus überliefertes griechisches Edikt des Severus Alexander (Fay. Pap. 20) zeigt am Schluß ein Datum ohne die Angabe der Proposition, so daß der Eindruck erweckt wird, das Datum habe auf der Vorlage so gestanden; aber der schlechten Überlieferung wegen ist darauf kein Gewicht zu legen.

<sup>2</sup> Vgl. Krüger, Gesch. d. Quellen, S. 93, Note 8; Peter, Gesch. Lit. I. S. 358 mit Note 4; Hirschfeld, Verwaltungsbeamte, S. 325, die alle verweisen auf Plinius, Ep. ad. Trai. 65, 66; aber „*quae ideo tibi non misi, quia . . . vera et emendata in scriniis tuis esse credebam*“ geht zunächst nur auf die kurz vorher genannten epistulae, während seine Beziehung auch auf das vor jenen erwähnte „*edictum, quod dicebatur divi Augusti*“, doch keineswegs notwendig ist.

Bürgerrecht, soweit sie es noch nicht besaßen, und das *ius conubii*, das Recht der vollgültigen Ehe mit einer peregrinischen Frau, verlieh,<sup>1</sup> obwohl uns weder Originale noch auch Nachrichten über solche vorliegen.

Wieder ist es Mommsen, dem das Verdienst gebührt, über diese Art der Konstitutionen nach mancherlei Irrungen das Richtige gefunden und zusammengestellt zu haben; in seinem „*Summarium*“<sup>2</sup> gibt er eine in allen wesentlichen Punkten abschließende Zusammenfassung, die als Grundlage für alle weiteren Untersuchungen in dieser Materie dienen darf.<sup>3</sup>

Unsere Kenntnis von diesen Konstitutionen beruht auf den sogenannten „*Militär diplom en*“,<sup>4</sup> die je für einen einzelnen Soldaten (und eventuell dessen Familie) von den auf Bronzetafeln gefertigten, öffentlich aufgehängten, offiziellen Kopien *privatim* genommene, auf bronzene Diptychen geschriebene, beglaubigte Abschriften der Konstitutionen (oder wenigstens ihrer für den betreffenden Soldaten wichtigen Teile) darstellen und in großer Zahl auf uns gekommen sind.

Von den als offizielle Kopien bezeichneten *tabulae aeneae* sind nur zwei kleine Stücke erhalten, die aus ihrer Tafel herausgeschnitten und zur Herstellung von *Militär diplom en* benutzt wurden.<sup>5</sup> Ediert sind sie von Mommsen im CIL. III. 2, p. 894 sq. n. LII (= CIL. III S. Fasc. 3. (1893) n. LXXXVIII) und p. 897 n. LIV (= CIL. III S. Fasc. 3. n. XCII). Was auf den kleinen Stücken zu entziffern ist, zeigt, daß sie zu den Verzeichnissen der Beliehenen gehörten, die der urkundlichen Mitteilung der kaiserlichen Verfügung folgten; denn über die ganze Form dieser Konstitutionen sind wir sehr gut unterrichtet eben durch jene *Militär diplom e*.

Schon im 17. Jahrhundert begann man, diesen Urkunden Aufmerksamkeit zu schenken, jedenfalls finden sich schon einige in den Inschriftensammlungen von Gruterus und Reinesius; am Ende des

<sup>1</sup> „Es sind magistratische Dekrete, erlassen innerhalb der feldherrlichen Kompetenz und an Rechtskraft dem Gesetz gleich.“ Mommsen, *RStR.* I. S. 256, Note 4. Vgl. Gaius, *Inst.* I. 57: *Unde et veteranis quibusdam concedi solet principalibus constitutionibus conubium cum his Latinis peregrinisve*“ etc.

<sup>2</sup> CIL. III S. Fasc. 3. (1893). p. 2006 sqq.

<sup>3</sup> Deshalb kann ich mir hier die einzelne Aufzählung der umfangreichen Literatur über diese Konstitutionen ersparen; s. die Angaben Mommsens im CIL. III S. (1893). p. 1955 sqq.

<sup>4</sup> Über die Bezeichnung s. unten S. 212 ff.

<sup>5</sup> Für n. LIV (XCII) hat, soviel ich sehe, diesen Sachverhalt zuerst richtig erkannt und auseinander gesetzt Thiersch im ersten Jahresb. d. K. Bayer. Ak. (1827/29) S. 27 a. E. und später Föringer in den *M. Gel. Anz.* XVIII. (1844). Sp. 285 f., für n. LII (LXXXVIII) B. di Vesme bei Boissieu, *Inscriptions de Lyon.* p. 352. S. Mommsen im CIL. III S. (1893). p. 2007.

18. Jahrhunderts wurden von Marini<sup>1</sup> außer den schon veröffentlichten noch 14 weitere bekannt gemacht, und zu Beginn des 19. Jahrhunderts konnte Vernazza<sup>2</sup> im ganzen (mit den obigen) 21 publizieren; andere Gelehrte fügten im Laufe der Jahre neue hinzu,<sup>3</sup> und mit dem Erscheinen von Arneths schöner Publikation<sup>4</sup> von 1843 war die doppelte Zahl, 42, erreicht. In den letzten Jahrzehnten sind noch weitere zahlreiche Funde gemacht worden, so daß bis heute — wenn ich keins übersehen habe — 112 *Militär diplom e*, zum Teil freilich nur in Fragmenten erhalten, bekannt sind, sämtlich publiziert von Mommsen im CIL. III S. Fasc. 3. (1893) p. 1955 sqq. und in den Nachträgen dazu im CIL. III S. Fasc. 4/5. (1902) p. 2212 sqq., p. 2328<sup>5a</sup> sqq. und 2328<sup>5b</sup>.

Sie gehören zeitlich den drei ersten nachchristlichen Jahrhunderten an, das älteste (n. I) dem Jahre 52, das jüngste (n. XCVII) den Jahren 301/305; auf die Kaiser verteilen sie sich folgendermaßen:

Claudius . . . . .	1	M. Aurel u. Commod. . . . .	1
Nero . . . . .	2 (+ 1?)	Severus u. Caracalla . . . . .	1
Galba . . . . .	3	Caracalla . . . . .	2
Vespasian . . . . .	7	Elagabal . . . . .	2
Titus . . . . .	1	Sev. Alexander . . . . .	2
Domitian . . . . .	13	Gordian III. . . . .	1
Nerva . . . . .	1	2 Philippi . . . . .	4
Traian . . . . .	19	Decius . . . . .	2 <sup>6</sup>
Hadrian . . . . .	16 (+ 1?)	Valerian u. Gallien . . . . .	1
Pius . . . . .	19	Diocletian u. Collegae . . . . .	1
M. Aurel u. L. Verus . . . . .	5	Diocletian, Maximian, } . . . . .	1
M. Aurel . . . . .	1	Constantius u. Galerius }	

Die übrigen 5 sind nicht genauer zu bestimmen: 2 nach dem Jahre 90, 1 nach 145, 1 zwischen 216 und 247, 1 ganz unbestimmt.

Ihre Fundorte, die in der Regel mit dem Heimats- und Wohnort des Besitzers und meist mit dem Standort seines Truppenteils identisch

<sup>1</sup> *Gli Atti e monumenti de' fratelli Arvali.* Roma (1795) II. p. 433—489.

<sup>2</sup> In *Memorie della Reale Accademia delle Scienze di Torino.* T. XXIII. (1817). p. 83—161.

<sup>3</sup> S. die Übersicht bei Arneth, S. 3, Note 1—11; vgl. oben S. 202, Note 3.

<sup>4</sup> J. Arneth, *Zwölf römische Militär diplom e.* Wien 1843. Vgl. dazu die ausführliche Besprechung von Föringer in den *M. Gel. Anz.* XVIII. (1844). Sp. 265—295.

<sup>5</sup> Ich zähle die einzelnen *Diplom e* nach den Nummern dieser letzten Gesamtpublikation. — Während des Druckes wurden mir noch zwei in der genannten Gesamtpublikation noch nicht aufgeführte *Militär diplom e* bekannt.

<sup>6</sup> Es ist nur eine Platte, auf die jedoch der Graveur irrtümlich innen und außen zwei verschiedene Konstitutionen des Decius abschrieb, wie Borghesi bemerkte; vgl. Mommsen im CIL. III 2. (1873). p. 898 sq.

sind,<sup>1</sup> bilden beredte Zeugnisse für die Ausdehnung der Römerherrschaft in der Kaiserzeit. Gefunden wurden:

in Italien . . . . .	19	in Ungarn . . . . .	32
auf Sardinien . . . . .	8	„ Bulgarien . . . . .	11
in Frankreich . . . . .	2	„ Rumänien . . . . .	1
„ Britannien . . . . .	7	„ Syrien . . . . .	1
„ Deutschland . . . . .	11	„ Ägypten . . . . .	2
„ Österreich . . . . .	10	sonst in Afrika . . . . .	1

Die Herkunft der übrigen 7 ist nicht bekannt.

Betrachten wir nun die hier in Frage stehenden Urkunden unter diplomatischem Gesichtspunkt, so haben wir also, wie aus dem oben S. 202 Gesagten hervorgeht, drei Fertigungsstufen zu unterscheiden:

1. die Originale,

2. die öffentlich aushängenden, offiziellen Kopien;

für diese beiden Stufen, von denen sich nur dürftige Reste der zweiten erhalten haben, sind wir auf Rekonstruktion angewiesen, die ermöglicht wird durch

3. die Militärdiplome.

Diese bilden ihrer äußeren Form<sup>2</sup> nach bronzene Diptychen,<sup>3</sup> d. h. zwei oblonge, gleich große Bronzeplättchen, die an je einer ihrer Langseiten meist an zwei Stellen durch Metallringe oder Drahtkordel oder dergleichen<sup>4</sup> verbunden sind, so daß man sie wie eine Art Doppeltafel zusammenlegen kann. Die Größe der Bronzetäfelchen hält sich im Laufe der drei Jahrhunderte, aus denen die uns erhaltenen stammen, in gewissen Grenzen, ohne jedoch auch nur ungefähr gleich zu bleiben; eine genauere Bestimmung läßt sich deshalb nicht erreichen, weil nur wenige Publikationen Maßangaben machen, weil ferner viele sich mit

<sup>1</sup> Vgl. Mommsen im CIL. III S. Fasc. 3. (1893). p. 2034.

<sup>2</sup> Faksimilepublikationen konnte ich nur von 32 Nummern zusammenstellen; für die besten halte ich noch immer die farbigen von Arneth; anschaulich und scharf sind auch die Reproduktionen von n. I und VII in „Delle Antichità d'Ercolano“, Napoli (1767). T. V: Bronzi, T. I. p. XXXIX—XLV; von den jüngst gefundenen finden sich Reproduktionen nach Photographien in Arch.-epigr. Mitt. XVI. (1893). S. 223 ff., XX. (1897). S. 155, 157, 162, 164 ff., 174 ff. und in den Jahresh. d. österr. arch. Inst. I. (1898). S. 164 ff., II. (1899). S. 151, III. (1900). S. 12, 24 f. Andere Nachweise s. zu den einzelnen Nummern bei Mommsen im CIL. III 2. p. 843 ff., III S. (1893) 1955 ff., (1902) 2212 ff., 2328<sup>04</sup> ff.

<sup>3</sup> S. den Artikel Diptychon von Wünsch bei Pauly-Wissowa, R-E. (1903).

<sup>4</sup> Auf den Faksimilia von n. I und VII (s. oben No. 2) noch sichtbar.

Unrecht als Faksimile bezeichnende Abbildungen oft augenscheinlich nicht die natürlichen Größenverhältnisse wiedergeben und weil schließlich von vielen Militärdiplomen nur Fragmente erhalten sind, die zum Teil auch keine wahrscheinliche Bestimmung bezüglich ihrer einstigen Größe zulassen. Immerhin läßt sich dieselbe Tatsache, die Bormann<sup>1</sup> hinsichtlich des Gewichts<sup>2</sup> der einzelnen Platten beobachtet hat: „Es hat sich also in diesen Urkunden die Entwicklung vollzogen, daß die erst massiver und schweren Stücke immer leichter gemacht wurden“, auch mit Bezug auf ihre Größe konstatieren, oder vielmehr die mit der Zeit abnehmende Größe der einzelnen Platten wird (neben der Verminderung der Dicke) ein wesentlicher Erklärungsgrund für die beobachtete Abnahme des Gewichts derselben sein.<sup>3</sup>

Vielleicht darf man hier ein Symptom der alternden Kultur erkennen, indem nicht so das Material als die Fähigkeit oder doch die Arbeitskraft und -lust, es an das Tageslicht zu fördern und zu verarbeiten, allmählich geringer wurde,<sup>4</sup> so daß man etwa unter den beiden Philipp um die Mitte des 3. Jahrhunderts die Bronzetafeln älterer Denkmäler zerschnitt, um auf bequemere Weise in den erwünschten Besitz solcher Militärdiplome zu kommen.

An unseren Urkunden unterscheidet man eine erste und eine zweite Tafel (tabella prior und t. posterior) und an jeder der beiden Tafeln eine innere und eine äußere Seite (interius und extrinsecus). Beschrieben sind die zwei Täfelchen je auf beiden Seiten, und zwar entspricht der Inhalt der ersten äußeren Seite (wobei in der Regel die Verbindung der Tafeln zur Rechten sich befindet) in der Regel genau

<sup>1</sup> In Jahresh. d. öst. arch. Inst. I. (1898). S. 167; vgl. Mommsen im CIL. III S. (1902). p. 2328<sup>04</sup>.

<sup>2</sup> Für die Bestimmung des Gewichtes der Platten ist das Material noch geringer als für die der Größe; denn natürlich kommen nur ganz erhaltene Platten in Betracht, deren Gewicht nur die wenigsten Herausgeber mitgeteilt haben; und auch dann bleibt die Berechnung nur immer eine ungefähre, indem gar nicht feststeht, wieviel von einer scheinbar ganz erhaltenen Platte in Wahrheit noch dem nagenden Zahn der Zeit zum Opfer gefallen ist. Nach meinen Zusammenstellungen wiegen die Platten von n. I (a. 52) 915 bzw. 625 g, die eine von n. CI (ante a. 60) 835,5 g, n. II (a. 60) 545,8 g, n. III (a. 64) 500 g, n. CII (c. a. 74) 391 g, n. CIII (a. 93) 341 bzw. 459 g und n. LXII (a. 152) 114,3 bzw. 118 g.

<sup>3</sup> Die äußersten Maße der Größenverhältnisse von Länge (Höhe) und Breite sind rund 20 : 16 und 12 : 10 cm; bis zum Jahre 100 ist der Durchschnitt etwa 17 : 15 cm, bis 145 etwa 15 : 13 cm und in der Folgezeit ungefähr 14 : 11 cm.

<sup>4</sup> Vgl. H. Peter, Geschichtl. Literatur. I. S. 221, der „die schlechten Zeiten“ der Verwendung des Metalls Einhalt gebieten läßt und Cod. Theod. XI. 27, 1 (a. 315) anführt: „Aereis tabulis vel cerussatis aut linteis mappis scripta per omnes civitates Italiae proponatur lex“.

dem der beiden inneren Seiten zusammen; hier gehen die Zeilen parallel den Langseiten der einzelnen Tafeln, von denen die als erste bezeichnete zuerst beschrieben wird, also den Anfang der Schrift enthält; legt man also die Tafeln zusammen, die erste nach oben und die verbundenen Langseiten zur Rechten, so hat man links oben auf der ersten Tafel genau an der Stelle, wo der Text auch innen beginnt, das erste Wort des äußeren Textes, dessen Zeilen parallel den Schmalseiten laufen. Dieser Text war der der eigentlichen Urkunde und trug in seinem Schlußsatz den Vermerk der beglaubigten Abschrift: „Descriptum et recognitum ex tabulae aenea“ etc. Die vierte Seite schließlich, also die äußere Seite der zweiten Tafel wurde wieder quer genommen, nämlich so, daß die Zeilen parallel den Langseiten liefen, indem die unverbundenen Langseiten sich oben befanden, und enthielt die Namen der Zeugen und deren Siegel, die auf den durch zwei in beiden Tafeln befindliche Löcher gezogenen, etwa in der Mitte der Tafel herablaufenden Drahtfäden befestigt waren.

Der Text der Urkunde, wie er also auf der ersten äußeren Seite und nochmals auf den beiden inneren Seiten in der angegebenen Weise sich findet, setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

1. Intitulatio: Name und Titel des verfügenden Kaisers:<sup>1</sup>  
„Imp(erator) Vespasianus Caesar August(us) tribunic(ia) potest(ate) co(n)sul II.“
2. Dispositio: Die Verleihung der civitas und des conubiums (auch der honesta missio<sup>2</sup>):
  - a) Bezeichnung des beliehenen Truppenteiles:  
„veteranis, qui militaverunt in leg(ione) II adiutrice pia fidele“,
  - b) Bedingung der Verleihung:  
„qui vicena stipendia aut plura meruerant et sunt dimissi honesta missione“,
  - c) beliehene Personen:  
„quorum nomina subscripta sunt, ipsis, liberis posterisque eorum“,
  - d) beneficium:
    1. „civitatem dedit et“
    2. „conubium cum uxoribus quas tunc habuissent, cum est civitas iis data, aut si qui caelibes essent, cum iis, quas postea duxissent, dumtaxat singulis singulas“.

<sup>1</sup> Diese Einteilung führe ich an einem Beispiel (n. VII [VI]) durch; andere zeigen mannigfache Abweichungen im einzelnen.

<sup>2</sup> In den drei Diplomen Galbas (n. IV, V, VI).

### 3. Datum:

„a(nte) d(iem) non(as) mar(tias)

Imp(eratore) Vespasiano Caesare Aug(usto) II, Caesare Aug(usti) F(ilio) Vespasiano co(n)s(ulibus)“.

### 4. Name des (bzw. der) Beliehenen (der sich die Abschrift anfertigen läßt):

a) Angabe der Stelle, wo der Name auf der offiziellen Aushängetafel steht:<sup>1</sup>

„T(abula) I pag(ina) V loc(o) XXXVI“

b) der Name selbst (natürlich im Dativ):

„Nervae Laidi f(ilio) Desidiati“.

### 5. Vermerk der beglaubigten Abschrift:

„Descriptum et recognitum ex tabula aenea quae fixa est Romae in Capitolio in podio arae gentis Juliae latere dextro ante signu(m) Lib(eri) patris“.

Die eigentliche Beglaubigung,<sup>2</sup> die hier durch das Wort recognitum zum Ausdruck gebracht ist, geschah durch den Verschuß der Tafeln mittels eines durch die bei Beschreibung der vierten Seite genannten Löcher gezogenen, dreifachen, ehernen Fadens, und durch Auflegung von in der Regel sieben Zeugensiegeln auf die Verknüpfung desselben, die sich auf der äußeren Seite der zweiten Tafel befand; dort wurden auch die Namen der Zeugen neben ihren Siegeln in der Weise eingetragen, daß in einer Kolumne auf einer Seite der Siegel die Vor- und Zunamen, in einer anderen auf der anderen Seite die Beinamen oder Heimatsbezeichnungen standen, also in folgender Weise:

<sup>1</sup> Diese Angabe findet sich nur in vieren (n. III, VI, VII, VIII), in n. VIII am Schluß des Vermerks der beglaubigten Abschrift (5.); sonst wird häufiger an die Stelle von 4. a. die Bezeichnung des Truppenteiles, dem der Soldat angehörte, und seines Kommandanten gesetzt, was in n. III außerdem geschah.

<sup>2</sup> Vgl. die Bestimmung des S. C. Neronianum bei Sueton, Nero c. 17: „adversus falsarios tunc primum repertum, ne tabulae nisi pertusae ac ter lino per foramina trajecto obsignarentur“ und Paulus, Sent. V. 25, 6 (ed. Huschke): „Amplissimus ordo decrevit eas tabulas, quae publici, vel privati contractus scripturam continent, adhibitis testibus ita signari, ut in summa marginis ad mediam partem perforatae triplici lino constringantur atque impositae supra linum cerae signa imprimantur, ut exteriori scripturae fidem interior servet. Aliter tabulae prolatae nihil momenti habent“, Stellen, die zunächst sich ja nur auf die Wachstafeln beziehen, aber wohl mit Recht schon von Huschke (in ZGR. XII. (1845). S. 173—219: „Über die in Siebenbürgen gefundenen Lateinischen Wachstafeln“) auf die Militärdiplome angewandt wurden; vgl. dazu den geistreichen Aufsatz H. Ermans, „Zum antiken Urkundenwesen“ in ZSSSt. R. Abt. XXVI. (1905) S. 456—478 (S. 457 wird merkwürdigerweise noch die unzutreffende Bezeichnung „tabulae honestae missionis“ gebraucht), dem ich im wesentlichen durchaus beipflichte. — Vgl. Mommsen in CIL. IIIS. (1893). p. 2008 sq.

C. Helvi	○	Lepidi Salonitani
Q. Petroni	[Loca	Musaei Adestini
L. Valeri	sig-	Acuti Salonit
M. Nassi	no-	Phoebi Salonit
L. Publici	rum.]	Germulli
Q. Publici	○	Macedonis Neditani
Q. Publici	○	Crescentis

Diese Namen der Zeugen stehen im Genitiv, indem aus den beigedruckten Siegeln je das Wort *sigillum* oder *signum* zu ergänzen ist.<sup>1</sup>

Die Kontroverse darüber, ob die Abschriftnahme *privatim* oder *publice* erfolgte, scheint noch nicht abgeschlossen; sie ist aufgenommen von Memelsdorff.<sup>2</sup> Dieser führt gegen Mommsens Ansicht,<sup>3</sup> daß die Diplome *privatim* hergestellt seien, diejenige Marquardts<sup>4</sup> an, daß jedem der Beteiligten ein Diplom „als ein offizieller Extrakt der Originalurkunde“ ausgestellt worden sei, wonach also die Diplome gleichzeitig mit den öffentlich aushängenden Urkunden angefertigt wurden. Den scheinbaren Widerspruch, den das Diplom n. I bietet, das inhaltlich der Zeit des Claudius angehört, aber nicht vor Erlass des oben S. 207, Note 2 zitierten S. C. Neronianum angefertigt sein kann, glaubt Memelsdorff dadurch zu lösen, daß er annimmt, es sei den Veteranen nach Publikation jenes Senatskonsults erlaubt worden, sich in der darin vorgeschriebenen neuen Form Abschriften früherer Diplome herstellen zu lassen — also *privatim*! — während Memelsdorff für die öffentliche Anfertigung der Diplome andere Argumente geltend macht: Da die Abschriften fast alle zweifellos in Rom hergestellt seien, so sei es an sich wahrscheinlicher, daß sie den Veteranen offiziell geliefert wurden, sonst müßten diese ja alle deshalb nach Rom gekommen sein. Aber das letzte kann ja auch zum Teil der Fall sein, andere konnten sich durch Freunde oder sonstwie die Diplome besorgen lassen; denn ihnen zugeschickt werden müßten sie ja auch im Falle offizieller Herstellung.<sup>5</sup> Die positive Erklärung aber, die Memelsdorff für das Zu-

<sup>1</sup> Auf n. XXVIII sind zwar Spuren der Siegel vorhanden, aber die Zeugennamen fehlen. Mommsen (CIL. III S. (1893). p. 2009) erklärt dies und offenkundige Fehler in n. VI („ad testem tertium“) und n. XXXIX daraus, daß diese Schrift, bevor sie vom Graveur eingegraben, „atramento miniove“ aufgezeichnet wurde. Vgl. unten S. 251, Note 2.

<sup>2</sup> Memelsdorff, De archivis, p. 54 sqq.

<sup>3</sup> In Ber. d. S. G. III. (1851). S. 372.

<sup>4</sup> Marquardt, R. St. Vw. II. S. 565.

<sup>5</sup> Auch war die Benutzung des *cursus publicus* der Staatspost keineswegs den Privaten verschlossen, wie Memelsdorff p. 58 meint; vgl. dazu Friedlaender, Sittengeschichte. II. S. 19. Und wenn von *Diplomata* bei Plinius, Ep. ad Trai-

standekommen der Militärdiplome und ihrer Eigentümlichkeiten<sup>1</sup> gibt, daß nämlich vor Vespasian dem Statthalter der Provinz eine Abschrift der öffentlich in Rom aushängenden Urkunde und die für die Veteranen erforderliche Anzahl Diplome zugeschickt, in der Provinz diese aber erst von heimischen Zeugen besiegelt sei, daß aber nach Vespasian alle Militärdiplome in Rom angefertigt, ebendort von den in Kollegien organisierten, habsüchtigen kaiserlichen und anderen *apparitores*, die sich gehörig für die geringe Mühe bezahlen ließen, besiegelt und dann dem Statthalter übersandt worden seien, scheint mir durchaus nicht zwingend. Denn einmal ist die scharfe Scheidung in der Übung vor und nach Vespasian nicht zu erklären; dann aber, wenn wirklich die Militärdiplome vor Vespasian nach der Abschrift des Statthalters angefertigt wurden, wie soll das ein Argument für ihre offizielle Herstellung sein? Sprechen nicht vielmehr die verschiedenen, heimischen Zeugennamen gerade dafür, daß jeder Interessent seine Freunde und Bekannten zum Signieren mitbrachte, daß also die Initiative zur Herstellung der Militärdiplome von dem Beliehenen ausging? Und ferner, was wäre damit praktischer oder einfacher geworden, daß nach Vespasian die Militärdiplome gleich komplett und für viele auf einmal versendet sein sollten? Denn nun war es ja für die *apparitores*, die in Rom waren, schwieriger, zu ihrem Gelde zu kommen, um dessentwillen allein sie sich doch der Mühe des Signierens unterzogen, als wenn der Empfänger oder sein Vertreter selbst in Rom war, oder schoß der Staat ihnen etwa die Kosten vor, die er dann von den Veteranen einziehen mußte, oder bezahlte der Staat sie gar selbst? — Genug der Schwierigkeiten! Einfacher bleiben jedenfalls die sonst allgemein angenommenen Erklärungen, die eine private Herstellung der Abschriften und ihrer Beglaubigung voraussetzen.

Im Militärdiplom haben wir also nach dem Gesagten die *privatim* genommene, beglaubigte Abschrift einer auf einer *tabula aenea* öffentlich aushängenden Kaiserurkunde zu sehen, beglaubigt, indem sieben namentlich angeführte Zeugen mit ihren Siegeln für die Richtigkeit der versiegelten Abschrift bürgen.

Die *scriptura interior* war demnach der juristisch wesentlichere Bestandteil des Diploms gegenüber der *scriptura exterior*, deren Glaub-

XLV und XLVI die Rede ist, so sind daselbst, wie auch in den Briefen LXIV und CXX, offenbar eben solche Erlaubnisscheine für Benutzung der Staatspost und nicht Militärdiplome gemeint; vgl. unten S. 216, Note 9.

<sup>1</sup> Z. B. daß in den früheren Militärdiplomen auch Provinziale als Zeugen fungieren, daß in den späteren häufig auf verschiedenen Diplomen dieselben Zeugennamen erscheinen, daß in einigen gewisse Worte offenbar nachträglich hinzugefügt sind usw.

würdigkeit allein durch jene gewährleistet war. Freilich wird man für gewöhnlich die äußere Urkunde als genügend beweiskräftig angesehen haben,<sup>1</sup> und daraus erklärt sich auch, daß diese den genaueren und vollständigeren Text enthielt, daß sie ferner stets sauber und sorgfältig in die Bronzeplatte eingegraben und durch Randlinien verziert war, während die *scriptura interior* oft von einer auffallenden Nachlässigkeit in der Formgebung der Schriftzeichen zeugt.<sup>2</sup>

Im Zweifelsfalle aber konnten die Zeugen herbeigeholt werden, und rekognoszierten sie vor Gericht ihre *signa*, erkannten sie sie als ihnen gehörig an, so konnte die Echtheit des Dokuments nicht länger bezweifelt werden, sein Inhalt konnte als Beweis dienen; erkannten die Zeugen (oder auch nur einer) ihre Siegel nicht an, so blieb dem Inhaber des Dokuments immer noch der Vergleich desselben mit der darin angegebenen öffentlichen Urkunde. Es war also schon in alter Zeit nicht leicht, derartige Dokumente zu fälschen, d. h. unechte als echte auszugeben oder auch echte, etwa zugunsten der Nachkommen oder aus sonst einem Grunde, zu verfälschen. Aber auch moderne Fälscher haben sich nicht an diese Urkunden gewagt, vor allem wohl, weil sie keinen Vorteil davon erwarten konnten, und falschem wissenschaftlichen Ehrgeiz war wohl das nicht leicht zu beschaffende Material und seine ungewöhnliche und unbequeme Bearbeitung ein mit Recht gescheutes Hindernis. Wenigstens hat bisher kein gelehrter Forscher irgendeinem der uns erhaltenen Militärdiplome Unechtheit nachgewiesen, und die Bedenken, die irgendeiner Unregelmäßigkeit wegen gegen einzelne erhoben wurden, sind in durchaus befriedigender Weise gelöst.

Somit besitzt der Historiker in diesen Militärdiplomen Quellen von unschätzbarem Werte, und für die Vervollständigung der Konsullisten und vor allem für das Heer- und Kriegswesen der Kaiserzeit haben sie die reichsten Früchte getragen.

<sup>1</sup> So auch Eрман in ZSt. R. Abt. XXVI. (1905). S. 468: „Denn wenn auch juristisch nur die *scriptura interior* bedeutend war, so verließ man sich im Leben normalerweise auf die allein zugängliche *scriptura exterior*.“

<sup>2</sup> Auffälligerweise beginnt diese Entartung der inneren Schrift erst mit Traian und nimmt mit der Zeit beständig („per gradus“ Mommsen) zu, und zwar werden nicht nur die Buchstabenformen so, „ut qui primo aspectu Latinas esse eas litteras negarit, eum vix reprehendas“ (Mommsen), sondern es kommen auch ganz abusive und unerhörte Abkürzungen vor; daß in einigen Militärdiplomen der *scriptura interior* der Vermerk der beglaubigten Abschrift ganz oder teilweise fehlt, ist unbedenklich, da dieser Vermerk durch den Verschuß nicht beglaubigt wird, sondern selbst Teil der Beglaubigung ist, außen also nicht fehlen dürfte; s. Mommsen im CIL. III S. (1893). p. 2009, col. 2, wo die einzelnen in Betracht kommenden Militärdiplome genannt sind. — Für die Schriftform vgl. die Beispiele bei Huebner, *Exempla*, p. 285 bis 300, n. 813—861.

Die offiziellen Kopien, von denen die Militärdiplome abgeschrieben wurden, waren der äußeren Form nach, „*tabulae aeneae*“, eiserne Tafeln, die an öffentlichem Orte in Rom zu jedermanns Einsicht und zu bleibendem Gedächtnis zur Aufstellung gebracht wurden. Als Orte dieser Publikation nennen die Militärdiplome bis in die Zeit Domitians (n. I—XIX [XX]) die verschiedensten Plätze des Kapitols, wo die Bronzetafeln an den Wänden von Tempeln oder anderen öffentlichen Gebäuden oder an Monumenten befestigt waren; vom Jahre 90 ab jedoch lautet die Bezeichnung des Publikationsortes eindeutig: „in muro post templum divi Aug(usti) ad Minervam“, das ist auf dem Palatin.<sup>1</sup>

Von der inneren Form dieser öffentlich aufgehängten *tabulae aeneae* gewinnen wir eine Anschauung aus dem Text der Militärdiplome; denn da diese von jenen abgeschrieben waren, wie der Vermerk *descriptum* etc. (5) anzeigt, so hat natürlich der ganze Wortlaut bis auf jenen Vermerk auch auf der betreffenden *tabula aenea* gestanden;<sup>2</sup> außerdem enthielten diese *tabulae*, wie aus dem „*quorum nomina subscripta sunt*“ der Abschriften hervorgeht, ein Namenverzeichnis aller der Soldaten, die die kaiserliche Verfügung zusammenfassend in den oben unter 2a und b angeführten Abschnitten bezeichnete, und zwar in nach Truppenteilen und Führern<sup>3</sup> geordneten Kolumnen („*pag(ina)*“ in unserem Beispiel oben S. 206f.).

Diese öffentlichen offiziellen Kopien hatten natürlich infolge der Form und des Ortes ihrer Publikation allgemeine Geltung; aber deshalb dürfen sie noch nicht als Originale im diplomatischen Sinne bezeichnet werden; vielmehr waren sie nach einer Vorlage (vielleicht dem Original) vom Graveur angefertigte Kopien, und ihre Glaubwürdigkeit beruhte lediglich auf ihrer Öffentlichkeit.

Deshalb muß man auch für diese Art Urkunden ein irgendwie sich als solches legitimierendes Original annehmen, das eventuell als direkte Vorlage für die offizielle Kopie gedient haben kann. Daß es im wesentlichen den Inhalt dieser aufwies, ist klar. Auch ihre förm-

<sup>1</sup> S. Mommsen im CIL. III S. (1893). p. 2034 sq.; vgl. H. Peter, *Geschichtl. Literatur*. I. S. 219f.

<sup>2</sup> Ausgenommen die unter 4a oben genannte Bezeichnung in der daselbst angegebenen Form, während die häufiger an dieser Stelle wiederkehrende Angabe des Truppenteils, zu dem der Beliehene gehörte, und seines Führers (vgl. oben S. 207, Note 1) natürlich in dem gleich zu erläuternden Verzeichnis gestanden hat.

<sup>3</sup> Vgl. n. II: „*coh(ortis) II Hispan(orum), cui praest C. Caesius Aper, equiti Jantumaro Andedunis f. Varciano*“, n. XIV: „*coh(ortis) I Aquitanorum, cui praest M. Gennius M. f. Cam. Carfinianus, ex peditibus L. Valerio L. f. Pudenti Ancyr(a); ähnlich in n. III, XI, XIII, XV—XVII, XIX, XXI, XXX, XXXI, XXXVI, XLVII, LX, LXI, LXVII; dasselbe deutet auch der Inhalt der erhaltenen Reste solcher *tabulae aeneae* an, s. zu n. LXXXVIII und XCII.*

liche Fassung wird die offizielle Kopie dem Original entlehnt haben; für dieses kommt dann also weder die Form des Edikts,<sup>1</sup> noch die des Briefes in Betracht, sondern seine Form war meist referierend („Imp. . . . tribuit“),<sup>2</sup> zum Teil auch in persönlicher direkter Rede (des Kaisers: „Imp. . . . nomina . . . militum . . . subieci, . . . quibus . . . ius tribuo [oder tribui]“)<sup>3</sup> gehalten;<sup>4</sup> im einzelnen ist seine Form nicht mit Gewißheit zu eruieren. Wahrscheinlich jedoch müßten wir auch für Kaiserurkunden dieser Art und Form auf ein in eigenhändiger kaiserlicher Vollziehung liegendes Kriterium der Originalität verzichten.

Noch glaube ich einige Bemerkungen über die Bezeichnung der hier behandelten Urkunden anfügen zu sollen.

Das Original wäre, ganz abgesehen von Form und speziellem Inhalt, eine vom römischen Kaiser erlassene Verfügung, also nach römischem Sprachgebrauch *constitutio principis*, eine römische Kaiserurkunde; daher darf man auch die beiden anderen Fertigungsstufen derselben, die vom Original abgeleitete offizielle Kopie und deren Abschrift, das Militärdiplom, als römische Kaiserurkunde bezeichnen. Zu welcher speziellen Art kaiserlicher Verfügungen<sup>5</sup> das Original zu rechnen ist, läßt sich kaum sagen, da wir, wie oben gezeigt, seine innere Form so wenig wie seine äußere kennen, und wenn Mommsen unsere Urkunden als „Dekrete“ bezeichnete,<sup>6</sup> so konnte er damit nur des Wortes weiteste Bedeutung gemeint haben.<sup>7</sup>

Sehen wir zunächst, was sich aus der sachlichen Beurteilung der Urkunden gewinnen läßt. Der Kaiser verleiht darin an Soldaten,

<sup>1</sup> Wenn diese Bezeichnung doch angewendet wird (z. B. von Föringer im Oberbayr. Arch. IV. (1843). S. 437 und in der MGA. XVIII. (1844). Sp. 268, 275, 277 und sonst, in der Verbindung „Missionsedikt“ (!) ebenda Sp. 274, von Memelsdorff, De archivis, p. 55), so beruht das wohl auf einer Verallgemeinerung; wenn die Form auch verwandt ist, so sollte man sich doch strenger an die für Edikte notwendige Eingangsformel „Imperator . . . dicit“ halten.

<sup>2</sup> Z. B. n. I, II, IV, V, VII, VIII, X, XI etc.

<sup>3</sup> Dieses geschah in allen auf Prätorianer bezüglichen Verleihungen; z. B. n. XII, LXXV, LXXXVI u. a.

<sup>4</sup> S. Mommsen im CIL. III. (1893). p. 2007 oben.

<sup>5</sup> Die Frage nach der Einteilung der Konstitutionen wird durchaus nicht einheitlich beantwortet; die meisten Scheidungen suchen die Haupt-termini der antiken Rechtsbücher festzuhalten und aus juristisch-sachlichen Erwägungen zu begründen. Dem Diplomatiker kann jedoch wohl nur eine Scheidung genügen, die vor allem auch der inneren Form Rechnung trägt.

<sup>6</sup> S. oben S. 202, Note 1.

<sup>7</sup> Denn unter *decretum principis* im engeren Sinne verstehen die Juristen kaiserliche „Entscheidungen von Prozessen in erster Instanz oder auf Appellation“ (Krüger, Gesch. d. Quellen, S. 94). Vgl. auch unten S. 215f.

sowohl an noch dienende<sup>1</sup> als an ausgediente,<sup>2</sup> auch an deren Kinder und Nachkommen,<sup>3</sup> das römische Bürgerrecht oder das Eherecht,<sup>4</sup> meist aber beides zugleich,<sup>5</sup> in einigen Fällen außerdem die *honesta missio*, die ehrenvolle Entlassung.<sup>6</sup>

In Hinsicht auf diese ist festzustellen, daß sie, soviel wir wissen, in der Regel nach abgelaufener Dienstzeit,<sup>7</sup> zuweilen aber auch noch vorher durch besondere kaiserliche Vergünstigung, erfolgte,<sup>8</sup> daß sie aber gesetzlich nicht notwendig mit irgend einem besonderen Vorteil verknüpft war,<sup>9</sup> auch nicht als in der Kaiserzeit aus dem Bürgerheer ein stehendes geworden war,<sup>10</sup> da ja die allgemeine Verpflichtung zum Militärdienst gesetzlich forbestand.<sup>11</sup> Indem man freilich diese Verpflichtung absichtlich nicht in Anspruch nahm und die Truppen möglichst durch Freiwillige ergänzte,<sup>12</sup> mußte es geschehen, daß der Kriegsdienst

<sup>1</sup> „*is, qui militant*“, s. z. B. n. II, XI, XV, XIX, XXXII, XXXIV, XLIV.

<sup>2</sup> „*is, qui militaverunt*“, oft mit dem Zusatz ihrer Dienstzeit: „*quinis et vicenis pluribusve stipendiis emeritis*“ und Erwähnung der ehrenvollen Entlassung: „*dimissis honesta missione*“, s. z. B. n. XIV, XXXV, XXXVIII, XLI, XLVII, L, LI, LVII—LXI, LXIV—LXVIII, LXX, LXXXVI, XC, XCIV. Zuweilen geschieht die Verleihung in derselben Urkunde zugleich an beide in Note 1 und 2 genannte Gattungen, s. z. B. n. XX, XXI, XXIII, XXVI, XXVII, XXIX—XXXI, XXXIII.

<sup>3</sup> S. z. B. n. I—XI, XIII—XXIV, XXIX—XXXIX, XLII—LI.

<sup>4</sup> Das Eherecht allein wird nur an die Prätorianer verliehen, die schon römische Bürger waren, s. z. B. n. XII, LXXV, LXXXI, LXXXIII, LXXXIV, LXXXVI, LXXXVIII, LXXXIX, XCII, XCV—XCVII.

<sup>5</sup> So wohl in allen nicht in Note 4 genannten.

<sup>6</sup> S. n. IV—VI. — Vortrefflich handelt über diese Verschiedenheiten unserer Urkunden W. Henzen in den Jahrb. des Vereins von Altertumsfr. XIII. (1848). S. 97—104.

<sup>7</sup> In der Zeit der Republik betrug die *legitima militia* zwanzig *stipendia* (= Kriegsjahre oder Feldzüge), zehn für die *equites*; vorübergehend hat Augustus als Dienstzeit zwölf Jahre für die Prätorianer und sechzehn für die übrigen Soldaten bestimmt; dann wurden sechzehn Jahre für die Prätorianer und zwanzig für die übrigen Soldaten festgesetzt, für die Auxiliärtruppen jedoch fünf und zwanzig Jahre; freiwillige längere Dienstzeit war durchaus nicht ausgeschlossen, und in besonderen Fällen sind die Truppen oft noch über die *legitima militia* hinaus unter den Fahnen gehalten worden. — S. den Artikel bei Pauly, R-E. V. (1848). s. v. *militia*; Marquardt, RStVw. II. S. 542f.

<sup>8</sup> Ulpian in Dig. III. 2, 2, 2: „*est honesta, quae emeritis stipendiis vel ante ab imperatore indulgetur*“.

<sup>9</sup> Die gegenteilige Ansicht in dem Artikel *missio* bei Pauly, R-E. V. (1848). S. 86 ist nur aus einseitiger Interpretation der Militärdiplome gewonnen.

<sup>10</sup> Schiller-Voigt, R. Staats-, Kriegs- u. Priv.-Alt. (1887). S. 715.

<sup>11</sup> Dig. XLIX. 16, 4, 10: „*Gravius autem delictum est detrectare munus militiae, quam adpetere: nam et qui ad dilectum olim non respondebant, ut proditores libertatis in servitutem redigebantur. sed mutato statu militiae recessum a capitis poena est, quia plerumque voluntario milite numeri suppletur*“.

<sup>12</sup> S. vorige Note am Schluß.

praktisch und tatsächlich auf eine Art kontraktlichen Verhältnisses gegründet wurde, dessen Bedingungen die Dienstzeit, den Sold und die Versorgung nach Beendigung des Dienstes betrafen; so erhielten die Veteranen, *honesta missione dimissi*, wohl in der Regel ihre Versorgung (*praemium militiae*), die in einer Geldsumme oder einer Ackeranweisung bestand;<sup>1</sup> in welcher Form jedoch die *missio* überhaupt geschah, und ob in jedem Falle eine kaiserliche Verfügung dafür notwendig war, bleibt zweifelhaft.<sup>2</sup>

Grundsätzlich verschieden von der *missio* an sich ist aber die Verleihung des Bürger- und Ehrechten an die Veteranen, mag sie zu der sonst bei der Entlassung geübten Versorgung hinzukommen oder deren Stelle vertreten oder aus sonst irgendwelchem Grunde geschehen;<sup>3</sup> vielmehr steht sie in einer Linie mit der Verleihung des Bürgerrechts an andere, sei es an einzelne Peregrine oder ganze nicht-römische Gemeinden; denn in unseren Diplomen kommt tatsächlich Verleihung der genannten Rechte auch an Nichtveteranen, an noch dienende Soldaten vor,<sup>4</sup> also ohne jede Verbindung mit der *missio*, lediglich als *beneficium*.

Daher ist jede Bezeichnung unserer Urkunden, die deren Hauptbedeutung in die *honesta missio* legt,<sup>5</sup> von vornherein zu verwerfen; denn sie ist zu eng für die, die neben der *honesta missio* die beiden

<sup>1</sup> Marquardt, RStVw. II. S. 539, 542, 564.

<sup>2</sup> Nach dem Papyrus BGU. n. 113, a. 143 (Wilcken), abgedruckt im CIL. III. (1893), der von Entlassung „*χωρίς χαλκῶν*“ spricht, ist, wie Mommsen (CIL. III. p. 2007 mit Note 3) bemerkt, zu scheiden zwischen *optimo iure missi* und *iuris deterioris missi*.

<sup>3</sup> Irrtümlich stellt Föringer im Oberbayr. Arch. IV. (1843). S. 434 die *honesta missio* als immer verbunden mit der Verleihung der beiden genannten Rechte dar; daß wir kein Zeugnis dagegen haben, also über eine *honesta missio* ohne Verleihung der bewußten Rechte, daraus darf doch noch nicht geschlossen werden, daß es immer so war, wie es nur einige Militärdiplome uns zeigen; vgl. S. 213 mit Note 6.

<sup>4</sup> S. z. B. n. XXI: „*equitibus, qui militant in . . . , item dimissis honesta missione . . .*“, wo also deutlich voneinander noch dienende von den entlassenen Soldaten geschieden werden; ähnlich z. B. in n. XVIII, XXII, XLIV; II, XI, X, X, XX, XXIII, XXVII, XXIX—XXXIV.

<sup>5</sup> Früher war der Ausdruck *tabula honestae missionis* fast allgemein angenommen; wer ihn geprägt hat, konnte ich nicht feststellen; er findet sich in Platzmanns Dissertation (1818) = Haubold, Opusc. II. p. 783 sqq.; ferner bei Spangenberg, Juris Rom. tab. neg. p. 352 sqq. („*testimoniorum de militum honesta missione exempla*“); Föringer im Oberbayr. Arch. IV. (1843). S. 433 ff., V. (1844). S. 431 f., VI. (1845). S. 448 ff.; Rudorff, RRG. I. S. 218 f.; Mommsen in Ber. d. SG. III. (1851). S. 377, Note 18 u. a.; vgl. unten S. 215, Note 4. Schon den italienischen Herausgebern der herkulanischen Altertümer, die zwar auch die Ausdrücke „*concessione*“ und „*privilegio*“ gebrauchen, scheint doch das Entscheidende die „*honesta missio*“ („*Delle Antichità d'Ercolano T. V: Bronzi T. I. p. XVII<sup>31</sup>*“).

bekanntem Rechte verleihen,<sup>1</sup> sachwidrig für die, welche die *honesta missio* bereits als geschehen voraussetzen,<sup>2</sup> direkt falsch für die, die ihrer überhaupt nicht Erwähnung tun.<sup>3</sup> Das gilt für die Originale wie für die beiden abgeleiteten Fertigungsstufen.<sup>4</sup>

Die Bürgerrechtsverleihung an Soldaten und Veteranen geschah in der Zeit der Republik<sup>5</sup> *decreto imperatoris*, dem durch eine *lex* die *potestas civitatem donandi* übertragen wurde.<sup>6</sup> Aus dieser Sitte, nach der ein einzelner Magistrat, hier der höchstkommandierende Feldherr, Peregrine mit dem Bürgerrecht beschenken konnte, ging dann, indem

<sup>1</sup> S. S. 213, Note 6.

<sup>2</sup> S. z. B. n. VII, XIV, XVII, XXXV—XXXIX, XLVI—XLVIII, LVII—LXI, LXIV—LXVIII, LXXVI, XC, XCIV.

<sup>3</sup> S. z. B. die oben S. 213, Note 1 und 4 angeführten.

<sup>4</sup> Auch für die Militärdiplome trotz des gegen Arneth (S. 31, Note 1: „Meines Erachtens ist die gewöhnliche Bezeichnung *tabula honestae missionis* durchaus unrichtig, da ja die *honesta missio* schon geschehen war, ehe diese Diplome erteilt wurden“) erhobenen, durchaus nicht überzeugenden Verteidigungsversuches für *tabula honestae missionis* von Föringer in den MGA. XVIII. (1844). Sp. 267 ff., der eben diejenigen Militärdiplome übersieht, die noch dienenden Soldaten erteilt werden und von einer *honesta missio* nichts erwähnen; freilich dürfen besonders die offiziellen Kopien *tabulae* heißen, aber nicht *tabulae honestae missionis*, gar nicht zu reden von den Ausdrücken „*Missionstafel*“ (ebenda Sp. 266 f.) und „*Missionsurkunde*“ (ebenda Sp. 285); und mit dem Kompromiß, zu dem sich Föringer Sp. 273 bezüglich der Anwendung beider Bezeichnungen genötigt sieht, und der dem Grundsatz *variatio delectat* huldigt, ist der Wissenschaft wahrlich wenig gedient. — Vgl. die oben S. 213, Note 6 zitierten Ausführungen W. Henzens, die gewissermaßen eine ausführliche Begründung dafür bieten, wie wenig passend der Name *tabulae honestae missionis* (der sich gleichwohl noch bei Bruns-Pernice-Lenel, Gesch. u. Qu. d. R. R. in Holtzendorffs Rechtszyklopädie I<sup>o</sup>. (1904). S. 125 findet) für unsere Diplome ist. Auch Marquardt, RStVw. II. S. 565 f. sprach sich gegen diese Bezeichnung aus. — Die Variante *diplomata honestae missionis* in dem Artikel diploma von Wünsch Sp. 1159 bei Pauly-Wissowa, R-E. ist also auch abzulehnen.

<sup>5</sup> Die Art der Verleihung an andere Ausländer oder ganze Gemeinden (Cic. Phil. II. 36, 92: *toto Capitolio tabulae figebantur neque solum singulis venibant immunitates, sed etiam populis universis: civitas non iam singillatim, sed provinciis totis dabatur*) in republikanischer Zeit kommt hier nicht in Betracht, weiterhin nur in Hinsicht auf die äußere Form der Publikation. — Für das Folgende vgl. Mommsen im CIL. III. (1893). p. 2006 sq.

<sup>6</sup> Cic. pro Balbo 8, 19: *Nascitur, iudices, causa Corneli ex ea lege, quam L. Gellius Cn. Cornelius ex senatus sententia tulerunt; qua lege videmus satis esse sancti, ut cives Romani sint ii, quos Cn. Pompeius de consilii sententia singillatim civitate donaverit; 14, 32: Lex Gellia et Cornelia definite potestatem Pompeio civitatem donandi dederat; 9, 24: Nam stipendiarios ex Africa, Sicilia, Sardinia, ceteris provinciis multos civitate videmus, et qui hostes ad nostros imperatores per fugissent et magno usui rei publicae nostrae fuissent, scimus civitate esse donatos; 10, 25: si populus permiserit, ut ab senatu et ab imperatoribus nostris civitate donentur. — S. Mommsen, RStR. III. 1. S. 135.*

der Kaiser Inhaber des höchsten Imperiums wurde, das kaiserliche Recht der Civitätserteilung hervor.<sup>1</sup> Die diesbezüglichen Verfügungen des Kaisers müßten also, ihrem Ursprung gemäß, als magistratische Dekrete bezeichnet werden, woraus jedoch nichts für ihre Form erhellt.<sup>2</sup> Indes war dies kaiserliche Recht nicht auf Soldaten beschränkt; da die Festsetzungen des Kaisers legis vim hatten,<sup>3</sup> so übernahm er auch mit die Befugnisse der Volksversammlung: er erteilte das Bürgerrecht auch an einzelne Peregrine, die nicht Soldaten waren, wie an ganze Völkerschaften;<sup>4</sup> im letzten Falle geschah diese Verleihung durch kaiserliches Edikt,<sup>5</sup> dessen Original eine gewisse Zeit proponiert, öffentlich ausgehängt, wurde.<sup>6</sup> Durch welche Verfügungsart die Civität an einzelne Peregrine vom Kaiser verliehen wurde,<sup>7</sup> wissen wir nicht; denn die in den in Note 7 angezogenen Stellen des Sueton: Caligula 38 und Nero 12 genannten „Diplomata“ können Verfügungen der mannigfachsten Form sein. Unter diploma (*δίπλωμα*)<sup>8</sup> nämlich verstanden die Alten jede Art von Urkunde, die „doppelt gelegt“, also einmal gefaltet war, wie schon die Bedeutung des Wortes sagt; sicher wird nicht an eine Papyrus-,<sup>9</sup> kaum an eine Pergamenturkunde zu denken sein; aber die Wachstafeln, die zum Diptychon<sup>10</sup> vereinigt werden, und unsere Bronzeblätter dürfen,

<sup>1</sup> S. Mommsen, RStR. II 2. S. 891; vgl. Mommsen, Jur. Schr. I. S. 287 (= Abh. d. SG. III. (1855). S. 393).

<sup>2</sup> Vgl. oben S. 202, Note 1 und S. 212 (mit Note 6 und 7).

<sup>3</sup> Nach der bekannten Stelle Gaius I. 5: *Constitutio principis est, quod imperator decreto vel edicto vel epistola constituit, nec unquam dubitatum est, quin id legis vim obtineat, cum ipse imperator per legem imperium obtineat.*

<sup>4</sup> S. Mommsen, RStR. II 2. S. 891, III 1. S. 134.

<sup>5</sup> Beispiel, freilich das einzige, ist das Edikt des Claudius für die Anauner (a. 46), CIL. V. n. 5050 (= Bruns, Fontes p. 240, n. 74 = Dessau, ILS. I. n. 206).

<sup>6</sup> Vgl. Krüger, Gesch. der Quellen, S. 93 mit Note 8; Peter, Gesch. Lit. I. S. 358.

<sup>7</sup> Mommsen im CIL. III S. p. 2006 zitiert als Beispiele für solche Verleihungen: CIL. III 2. n. 5232: *C. Julius Vepo donatus civitate Romana viritum et immunitate ab divo Aug.*; CIL. II. n. 159: *P. Cornelio Q. Macro viritum a divo Claudio civitate donato*; Sueton, Nero 12: *(Nero) post editam operam (in scaena) diplomata civitatis Romanae singulis (e numero ephoborum) obtulit*; Plinius, Ep. ad Trai. 5, 6, 7, in denen jener für einen Ägypter das Bürgerrecht erlangt. — Offenbar an Bürgerrechtsverleihungen (durch C. Jul. Caesar und Augustus) ist auch gedacht bei Sueton, Calig. 38: *negabat iure civitatem Romanam usurpare eos, quorum . . . prolataque Divorum Juli et Augusti diplomata ut vetera et obsoleta delfebat.*

<sup>8</sup> Vgl. den Artikel diploma (Wünsch) bei Pauly-Wissowa, R-E. (1903).

<sup>9</sup> Gegen Wünsch; Papyrus wurde gerollt; doch vgl. den gefalteten Papyrus (Privaturkunde) in StrGP. II. (1906). No. 11. (S. 46ff.).

<sup>10</sup> Vgl. den Artikel Diptychon (Wünsch) bei Pauly-Wissowa, R-E. (1903); irrig wird hier jedoch (Sp. 1163 unten) der Unterschied zwischen diploma und diptychon gemacht, daß die Hälften des zweiten selbständig seien, die des ersten zusammenhängen; denn wie schon oben auf derselben Spalte gesagt ist, sind auch die

da sie einmal zusammengelegt sind, nach ihrer äußeren Form als diplomata bezeichnet werden. Also auch von dieser Seite aus läßt sich kein Anhalt für eine die innere Form berücksichtigende Bezeichnung unserer Militärdiplome gewinnen.

Die Publikationsform<sup>1</sup> schließlich der Bürgerrechtsverleihungen in der Zeit der Republik, soweit sie nicht durch Feldherrndekret, sondern direkt durch Volksbeschluß geschahen,<sup>2</sup> war die der leges, plebiscita, senatus consulta und foedera; waren diese internationalen Charakters mit bleibender Geltung, so war für sie an öffentlicher oder sakraler Stätte in Rom (bevorzugt wurde schon früh die Gegend um den Tempel des kapitolinischen Jupiter und das ebenfalls dort befindliche Heiligtum der Fides populi Romani) statthabende Publikation auf einer Kupferplatte rechtliche Vorschrift.<sup>3</sup> Zwar sind uns Dokumente von Bürgerrechtsverleihungen aus dieser Zeit nicht erhalten; aber da die kaiserlichen Civitätsdekrete ihrer ursprünglichen Geltung nach zu den inter-

Hälften des Diptychon stets durch Charniere oder Kordel verbunden (wie unsere Bronzeblätter durch eiserne Ringe oder dgl.), und ein Blick auf die von Wünsch zitierten, von Zangemeister im CIL. IV S. p. 297 sqq. publizierten Diptychen von Pompei zeigt, daß beide Hälften auch ihrem Inhalt nach zusammengehören; falsch ist hier ferner die Bezeichnung der in Siebenbürgen gefundenen Wachstafeln (CIL. III. p. 912 sqq.) als Diptycha, denn es sind ohne Ausnahme Triptycha. — Vielmehr wird man die Diptychen nur als eine der mannigfachen Formen der Diplome anzusehen haben. Deshalb ist es gar nicht ausgemacht, daß bei Macrob. sat. I. 23, 14: *consulunt hunc deum et absentes missis diplomatibus consignatis*, wie Wünsch (bei Pauly-Wissowa, R-E. Artikel diploma, Sp. 1158) will, an Diptychen zu denken sei. — Ob diploma in irgenwelcher Beschränkung als terminus technicus für vom Kaiser ausgestellte Urkunden gebraucht wurde, ist unsicher; vielleicht gilt es für die zur Benutzung der Staatspost berechtigenden Geleitsbriefe; vgl. Artikel Diploma bei Pauly-Wissowa, R-E. Sp. 1159 oben; Friedlaender, Sittengeschichte. II. S. 19; Hirschfeld, Verwaltungsbeamte, S. 200, Note 2; vgl. ferner Dig. XLVIII. 10, 27: *Qui se pro milite gessit, vel illicitis insignibus usus est vel falso diplomate vias comieavit, . . . puniendus est*, wo Wünsch (bei Pauly-Wissowa, R-E. Artikel Diploma, Sp. 1159) sicher mit Unrecht einen Urlaubspaß für einen Soldaten sieht; denn der Satz „vel falso diplomate vias comieavit“ hat gar keinen inneren Zusammenhang (außer, daß beides Betrug ist) mit „qui se pro milite gessit“; der Abschnitt des Modestinus (27) sowohl, wie das ganze Stück der Dig. handeln nicht von Soldaten, sondern „de falsis“. — Die Erwähnung der diplomata bei den Autoren scheint freilich darauf hinzudeuten, daß man wenigstens in der späteren Kaiserzeit unter diploma doch ein amtliches Schreiben verstand.

<sup>1</sup> Für die Originale unserer Militärdiplome kommt natürlich nur eine Bezeichnung nach der inneren Form in Betracht. — Ob jedoch etwa auch schon in republikanischer Zeit eine besondere handschriftliche Originalaufbereitung der fraglichen Verleihungen anzunehmen ist, wäre freilich noch die Frage, so unwahrscheinlich es mir auch ist.

<sup>2</sup> S. Mommsen, RStR. III 1. S. 133f.

<sup>3</sup> S. Mommsen RStR. I. S. 255—257.

nationalen Urkunden gehören, indem sie regelmäßig in die mit den betreffenden Heimatgemeinden der Beschenkten bestehenden foedera eingreifen, so wird ihre Publikationsform auf öffentlich aushängenden Kupfertafeln, eben den offiziellen Kopien, wohl mit jener für die genannten republikanischen Dokumente geltenden Vorschrift in Verbindung zu bringen sein;<sup>1</sup> insofern dürfte man freilich unsere offiziellen Kopien nach ihrer äußeren Publikationsform etwa für *leges*, jedoch nur im weitesten Sinne erklären, und, da sie Ausnahmen von Volksgesetzen<sup>2</sup> darstellten, sie enger als *privilegia*<sup>3</sup> bezeichnen, wie es von Mommsen<sup>4</sup> anfangs geschehen ist; aber das würde doch nur in republikanischer Zeit Berechtigung haben;<sup>5</sup> denn da in der Kaiserzeit die Civitätsverleihungen eben durch den Kaiser geschahen, so sind sie in der Zeit, aus der allein sie uns erhalten sind, eben nicht mehr als *leges*, sondern als Konstitutionen anzusehen,<sup>6</sup> mögen sie auch ihrer Publikations-

<sup>1</sup> Vgl. Mommsen, RStR. II 2. S. 892.

<sup>2</sup> Nämlich von den foedera, die mit den Heimatgemeinden der Beliehenen geschlossen und durch Volksbeschluß sanktioniert waren. — Als eine Rechtsanmaßung bezeichnet es Dirksen, Civil. Abh. I. S. 276f., daß der Usurpator Marius im Cimbrischen Kriege an zwei Kohorten der Camertiner das Privileg der römischen Civität erteilte, „ungeachtet der Bundesvertrag Roms mit Camertinum den Bürgern dieser Stadt die Gelangung zum römischen Bürgerrecht ausdrücklich versagt hatte“. Denn in der Republik war (nach Dirksen, Civil. Abh. I. S. 246ff.) das Recht, Privilegien zu erteilen, der gesetzgebenden Gewalt im Staate, anfangs allein dem Volke, dann auch dem Senat, vorbehalten. Indes haben wir schon in diesem Vorgehen des Marius die Anfänge des Rechtes zu sehen, mit dem Caesar (Sueton, Calig. 38, s. oben S. 216, Note 7) und dann die Kaiser die Civität erteilten.

<sup>3</sup> So definiert schon Hufeland in seinem Geist des röm. Rechts, I. S. 213f. privilegium als „ein Recht, das einer oder mehreren Personen als Ausnahme von einer allgemeinen Rechtsregel durch die gesetzgebende Gewalt erteilt ist“, ähnlich Dirksen, Civil. Abh. I. S. 256 die Befugnis, Privilegien zu erteilen, als das Recht, „Ausnahmen von dem bestehenden Recht für besondere Fälle zu sanktionieren“.

<sup>4</sup> Im CIL. III. p. 843ff. Vgl. dazu Mommsen im CIL. III S. (1893). p. 1956: „constitutiones imperatorum de civitate et conubio veteranorum, quas in volumine tertio, p. 843—901 (cf. p. 1058, 1064) composuimus sub vocabulo non probabili privilegiorum . . .“

<sup>5</sup> Außerdem scheint mir notwendig, das Recht, von der Verordnung, durch die jenes erteilt wird, zu scheiden; und die Bezeichnung der Verordnung als privilegium ist wohl erst relativ modernen Ursprungs, wenigstens weiß Hufeland, Geist des röm. Rechts, I. S. 221, seine Ansicht: „So erklärt sich . . . desto leichter, warum Privilegium nicht bloß . . . das Recht und die Rechtsregel, sondern auch wohl die besondere Verordnung bedeutet, in der diese enthalten und jenes gegründet ist“, nicht mit einem antiken Zeugnis zu belegen, was er sonst wohl nicht unterlassen hätte.

<sup>6</sup> Vgl. Mommsen im CIL. III S. (1893). p. 2006; so gewinnt die hier angezogene Stelle des Gaius I. 57 (s. oben S. 202, Note 1), die Mommsen in Abh. d. SG. III. (1855). S. 392, Note 9 (= Jur. Schr. I. S. 286) der Allgemeinheit des Ausdrucks wegen nicht wollte gelten lassen, besondere Bedeutung.

form nach auf die republikanische *lex* zurückweisen, und mögen sie auch der Sache nach *privilegia* oder *beneficia* enthalten; eine engere, sie ihrer inneren Form nach von den übrigen Konstitutionen unterscheidende Bezeichnung bietet auch ihre Publikationsform nicht.

Gedenken wir schließlich noch der Bezeichnung der sogenannten Militärdiplome (im engeren Sinne), so sind sie, genau genommen, beglaubigte, in ihrem letzten Teile nur im Auszuge hergestellte Abschriften der *tabulae aeneae*, unserer offiziellen Kopien, d. h. dem Inhalte nach Abschriften von Konstitutionen, durch die an gewisse Soldaten gewisse Rechte, vorzüglich das Bürger- und Eherecht, verliehen wurden.

Ihrer äußeren Form nach sind sie bronzene, durch Verschlusssiegel gesicherte Diplome. Somit ist der Ausdruck „Militärdiplome“ für diese in Diplomform hergestellten Abschriften von Konstitutionen natürlich zu weit; denn jede für Soldaten ausgestellte Urkunde, deren äußere Form ein Diplom ist, mag ihr Inhalt sein, welcher er wolle, darf Militärdiplom heißen. Indes ist die Bezeichnung als praktische Abreviatur in Ermangelung einer treffenderen und besseren durchaus anzunehmen; sie empfiehlt sich wegen ihrer Kürze und nunmehr auch wegen ihrer in dem hier zutreffenden Sinne geübten, allgemeinen, ja regelmäßigen Anwendung.

### III. Andere Kopien

Alle übrigen uns erhaltenen römischen Kaiserurkunden gehören der Klasse der einfachen Kopie an; nach der Überlieferungsform scheiden wir sie in inschriftlich und handschriftlich überlieferte Kopien. An historischem Wert werden diese — abgesehen von den offiziellen Sammlungen des Codex Theodosianus und des Justinianus, für deren Beurteilung besondere Rücksichten erforderlich sind — durchaus von jenen übertroffen;<sup>1</sup> denn vor den handschriftlich über-

<sup>1</sup> Besonders deutlich müßte das hervortreten, wenn man die inschriftliche und handschriftliche Überlieferung derselben vollständigen Urkunde vergleichen könnte; leider liegt uns ein derartiger Fall nicht vor. Immerhin werden wir die gleiche Beobachtung in zwei unten S. 254ff. zu besprechenden Fällen machen, wo inschriftlich erhaltene Urkunden wenigstens teilweise auch in den Codices überliefert sind; freilich haben die Texte der Sammlungen in ihrem offiziellen Charakter eine unverschiebbare Stütze für ihre authentische Geltung; aber das ist ein juristischer Wert gegen einen historischen Verlust.

lieferten (in der obigen Beschränkung) haben die inschriftlich erhaltenen Urkunden eine in ihrer öffentlichen Aufstellung beruhende, forensische Geltung und infolge ihres Materials eine größere Sicherheit vor Fälschung und Verfälschung und den Gefahren der Vernichtung voraus.

Was zunächst nun die inschriftlich auf uns gekommenen Urkunden römischer Kaiser (bis auf Justinian) betrifft, so bestehen sie dem Material nach entweder aus Bronze oder aus Stein. Man wird dazu neigen, die Bronzetafeln ihres widerstandsfähigeren Stoffes wegen in Ansehung ihrer Geltung als historische Quellen höher zu bewerten als die Steinplatten; und wie es für die Lege der Republik und die internationalen Verträge überhaupt, sowie auch für auf diese bezügliche kaiserliche Dekrete mit bleibender Geltung (wozu vor allem die offiziellen Kopien der Bürger- und Ehrechtsverleihungen für die Soldaten zu rechnen sind) feststeht,<sup>1</sup> hat man sicherlich für die Veröffentlichung wichtigerer kaiserlicher Erlasse die Bronze dem Stein vorgezogen; aber bei näherer Betrachtung der uns auf Bronze erhaltenen römischen Kaiserurkunden,<sup>2</sup> ergibt sich, daß sie ihrem Inhalt nach zwar verhältnismäßig bedeutend,<sup>3</sup> aber nicht bedeutender als manche nur auf Stein überlieferte Kaiserurkunden<sup>4</sup> sind, und daß sie ferner zeitlich über das 1. Jahrhundert nicht hinausgehen, so daß die Annahme berechtigt erscheint, daß man wegen der Kostspieligkeit des Materials und der verhältnismäßigen Schwierigkeit seiner Bearbeitung schon in der guten Zeit (d. h. noch vor Beginn des 3. Jahrhunderts) für die öffentliche Bekanntmachung aller nicht in die oben bezeichnete Kategorie fallenden Kaiserurkunden sich auf die schon immer übliche Verwendung von Steinplatten beschränkte. Wie diese Steininschriften also zu ihrer Zeit dieselbe Geltung genossen, wie die Bronzeinschriften, so darf auch ihre Einschätzung als historische Quellen die gleiche sein.

<sup>1</sup> S. Mommsen, RStR. I. (1887)<sup>3</sup>. S. 256; mit Beziehung auf diese Kategorien: „Publikation auf Stein ist der römischen Ordnung fremd“, (S. 257); vgl. oben S. 217 mit Note 3.

<sup>2</sup> Abgesehen ist hier immer von den im vorigen Kapitel behandelten offiziellen Kopien und Militärdiplomen. Es sind im ganzen nur fünf: außer dem schon oben S. 201<sup>1</sup>, 216<sup>5</sup> erwähnten Edikt des Claudius für die Anauner (a. 46; Bruns, Fontes<sup>6</sup> n. 74) ein Brief des Traian oder Hadrian (Bruns, Fontes<sup>6</sup> n. 78), zwei Briefe Vespasians (a. 72, a. 78; ebenda n. 75, 76) und ein Brief Domitians (a. 82; ebenda n. 77).

<sup>3</sup> Das Edikt des Claudius handelt von Bürgerrecht, der Brief des Traian (oder Hadrian) von Gerichtssachen, die Briefe Vespasians von Grenzstreitigkeiten und Steuerbenefizien, bzw. von Stadtverlegung und -Benennung und Zöllen, der Brief Domitians von Landstreitigkeiten.

<sup>4</sup> Immunitätsverleihung betrifft der Brief des Severus und Caracalla (a. 201; Bruns, Fontes<sup>6</sup> n. 81), den Aquädukt in Venafrum das Edikt des Augustus (ebenda n. 73), gewisse Zölle das Dekret des M. Aurel und Caracalla (ebenda n. 79), Stadtrechtverleihung der Brief in Bruns, Fontes<sup>6</sup> n. 33, p. 156.

Einschließlich der fünf Bronzeinschriften sind nach meiner Sammlung 164<sup>1</sup> inschriftlich überlieferte Kaiserurkunden aus der Zeit von Augustus bis Justinian (exkl.) auf uns gekommen. Ihre Verteilung auf die einzelnen Kaiser<sup>2</sup> veranschaulicht folgende Tabelle, die zugleich

Imperatores	zeitlich			Anzahl	latein.	griech.
	be- stimmt	un- ge- wiß	unbe- stimmt			
Augustus . . . . .	2	4	1	7	1	6
Tiberius . . . . .	1			1		1
Caligula . . . . .	1			1		1
Claudius . . . . .	2			2	2	
Nero . . . . .	2		1	3		3
Vespasian . . . . .	2	1		3	2	1
Domitian . . . . .	3			3	1	2
Nerva . . . . .			2	2		2
Traian . . . . .	4	1	2	7	4	3
Hadrian . . . . .	12	2	12	26	1	25
Pius . . . . .	24	3	5	32	1	31
Marc Aurel . . . . .	4	3		7	1	6
Commodus . . . . .	1	2	1	4	1	3
Severus . . . . .	10	2	4	16	7	9
Caracalla . . . . .	1	1	2	4	1	3
Gordian . . . . .	1			1	1	
Philippus . . . . .			1	1	1	
Decius . . . . .	1			1		1
Valerian . . . . .	2			2	2	
Diocletian . . . . .	1	1	1	3	2	1
Constantius . . . . .	1			1		1
Galerius . . . . .	1			1	1	
Constantin I. . . . .	2	2		4	4	
Julian . . . . .	1			1	1	
Valentinian I. . . . .	1	1		2	2	
Gratian . . . . .	1			1	1	
Theodosius II. . . . .	1		1	1	2	
Anastasius . . . . .			1	1		1
Justin I. . . . .	1			1	1	
Unbestimmt . . . . .			24	24	3	21
Summe:	83	23	58	164	43	121

<sup>1</sup> Mitgezählt sind auch die zuweilen sehr dürftigen Fragmente, die sich keinem bestimmten Kaiser zuweisen lassen; doch habe ich die neun ganz minimalen Fragmente in IBM. III. n. CCCXCIV (cf. Lafoscade, De epist. p. 59, n. 151) nur als eine Nummer gezählt. Weitere Inschriftenfragmente mit noch wenigstens neun, freilich meist mangelhaft erhaltenen (griechischen) Kaiserurkunden wurden mir während des Druckes bekannt.

<sup>2</sup> Erlasse, die von zwei oder mehr zugleich regierenden Kaisern ausgehen, sind nur bei dem zeitlich schon vor dem (bzw. den) anderen zur Regierung gelangten aufgeführt.

zeitlich die genauer bestimmbaren von den weniger genau bestimm-  
baren und von den nur durch die Regierungszeit des betreffenden Kaisers  
bestimmten, und sprachlich die lateinischen von den griechischen  
sondert.

Aus dieser Tabelle ersieht man zunächst, daß von den Kaisern  
Pius und Hadrian die meisten inschriftlichen Urkunden erhalten sind:  
gleichsam als ein getreues Spiegelbild der gesegneten Regierung dieser  
beiden glücklichsten Kaiser; daß dagegen die inschriftliche Überlieferung  
der Zeit von Tiberius bis Vespasian und wiederum von Beginn des  
3. Jahrhunderts ab (nach Caracalla) sehr dürftig ist. Gleichwohl sollte  
man meinen, daß aus verhältnismäßig so reichem Material sich Auf-  
schlüsse auch in diplomatischer Beziehung, über Urkunden- und  
Kanzleiwesen der Kaiserzeit, gewinnen ließen; aber gerade der Diplo-  
matiker darf nie vergessen, daß er für seine Forschung nur abgeleitete  
Quellen in diesen Inschriften hat, und daß er meist nicht in der Lage  
ist, ihre Ableitungsstufe mit Sicherheit festzustellen; immerhin, der  
günstigste Fall, daß eine Inschrift direkt nach dem Original als ihrer  
Vorlage angefertigt wurde, ist wohl in vielen Fällen durchaus nicht  
ausgeschlossen und mit Wahrscheinlichkeit vielleicht für einzelne an-  
zunehmen.

Im folgenden versuche ich an einigen Beispielen, ihre Ableitungs-  
stufe festzustellen; dabei wird sich Gelegenheit bieten, auf einige Einzel-  
fragen näher einzugehen.

### Epistula Domitians a. 82

Die auf einer im Jahre 1595 in Falerio, einer von Augustus ge-  
gründeten Kolonie in Picenum am Adriatischen Meer, ausgegrabenen  
Erztafel überlieferte epistula Domitians vom Jahre 82<sup>1</sup> wird eingeleitet  
durch die übliche Protokollformel, die in der Regel aus Intitulatio  
(Name und Titel), Inscriptio (Adresse) und Salutatio (Gruß) besteht; hier  
liegt insofern eine kleine Besonderheit vor, als die Salutatio gegen die  
Regel ganz ausgeschrieben („salutem dicit“), vor der Inscriptio steht.  
Aussteller ist der Kaiser Domitian, dessen Name freilich auf der Tafel  
infolge der später erfolgten Kassierung seiner Verordnungen nach-  
träglich getilgt, aber mit Sicherheit zu ergänzen ist.<sup>2</sup> Gerichtet ist die

<sup>1</sup> Publiziert bei Bruns, *Fontes*<sup>6</sup>, p. 242, n. 77 aus CIL. IX. p. 518, n. 5420  
(Mommsen), wo sehr ausführlich über die Überlieferung seit der Auffindung ge-  
handelt wird, so daß ich hier nur darauf zu verweisen habe.

<sup>2</sup> Besonders wohl auch wegen der in CIL. IX. p. 518 zitierten Stelle des Siculus  
Flaccus (p. 163) und wegen der in Bruns, *Fontes*<sup>6</sup> p. 243<sup>2</sup> zitierten des Hygin (de  
gen. controv. ed. Lachm. 133, 9—13), die beide dem Inhalt der vorliegenden Ur-  
kunde entsprechende Maßnahmen von Domitian berichten.

epistula an die Munizipalbehörde von Falerio; in deren Archiv also  
mußte das Original der Urkunde rechtmäßig aufbewahrt werden. Das  
uns vorliegende Protokoll der Urkunde ist völlig einwandfrei und kann  
recht wohl so im Original gestanden haben.

Es folgt die Mitteilung des in der ersten Person sprechenden  
Kaisers unter direkter Anrede der Adressaten,<sup>1</sup> daß er seine Entscheidung  
in der streitigen Sache im gleichen, vorliegenden Briefe unten habe  
anfügen lassen.<sup>2</sup> Man erwartet nun den Schluß des Briefes und dann  
die betreffende Entscheidung. Aber wenn man die folgende Zeitangabe<sup>3</sup>  
als die des Briefes ansehen wollte, würde die notwendige Grußformel  
fehlen, die in der Regel vor dem Datum ihren Platz hat. Vielmehr ist  
die Zeitangabe zu der hier eingefügten, in der Prozeßsache der Falerienser  
und Firmanen gefällten kaiserlichen Entscheidung zu ziehen; denn der  
ganze diese enthaltende Passus macht in seiner Form durchaus den  
Eindruck, als wäre er wörtlich aus dem Protokoll der kaiserlichen  
Kronratssitzung, in der die fragliche Prozeßsache verhandelt wurde,<sup>4</sup>  
entnommen.<sup>5</sup> Wäre es nicht so, so würde nicht abzusehen sein, warum  
hier ein Datum und der nächste Satz eingefügt sind, sie könnten ohne  
weiteres fehlen. Denn erst der Satz von „et vetustas litis“ etc. (Z. 16)  
enthält die fragliche Entscheidung, in der den jeweiligen Besitzern  
ihr Eigentumsrecht bestätigt wird.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> „Inter vos . . . . ut notum haberetis.“

<sup>2</sup> Z. 8: „huic epistolae subici iussi“.

<sup>3</sup> Z. 9, 10: „P. Valerio Patruino, ||||| cos. XIII. k. Augustas“ = 19. Juli 82;  
der Name des zweiten Konsuls ist getilgt, natürlich ist Domitiano oder Domitiano  
Aug. (oder ähnlich) zu ergänzen; wie Borghesi nach CIL. IX. p. 518 dazu kam,  
L. Antonio Saturnino zu vermuten, ist mir unklar.

<sup>4</sup> Z. 12, 13: „adhibitis utriusque ordinis splendidis viris“ bezieht sich doch  
wohl sicher auf das consilium principis; die Formel lautet sonst auch: cum consilio  
collocutus (Cod. Just. VII. 26, 6) abgekürzt c. c. c., vgl. die Artikel consilium (Liebe-  
nam) und consistorium (Seeck) bei Pauly-Wissowa, R-E. IV. (1901).

<sup>5</sup> Die erste Person „pronuntiavi“ (Z. 14) könnte Bedenken erregen, da ein  
Sitzungsprotokoll infolge seines rein referierenden Charakters in der dritten Person zu  
sprechen pflegt; man wird nun zwar kaum annehmen dürfen, daß der Kaiser selbst  
persönlich protokolliert habe, und wahrscheinlich hat im Protokoll auch „pronuntiavit“  
gestanden; aber vermutlich hat der kaiserliche Sekretär, dem die Konzipierung, oder  
auch der, dem die Reinschrift der Urkunde oblag, auch diesen Passus dem Brief-  
stil anzupassen gesucht und „pronuntiavi“ geschrieben; wem auch das nicht ein-  
leuchtet, der darf immer noch ein Versehen des Scriba oder des Graveurs, kaum  
jedoch der hier durchaus übereinstimmenden Herausgeber annehmen; eine Nach-  
prüfung an der Bronze ist zudem unmöglich, da diese „certe hodie aut perit aut  
latet“ (CIL. IX. p. 518). — Daß die kaiserliche Entscheidung selbst in direkter Rede  
im Protokoll steht, ist in der Ordnung; vgl. Dig. XXVIII. 4, 3 (Protokollauszug einer  
Beratung des Konsiliums vom Jahre 166).

<sup>6</sup> Z. 27: „propter quae possessorum ius confirmo“.

Nun erst folgt die Subscriptio, bestehend in der einfachen Großformel „Valet“, die auf dem Original eigenhändig vom Kaiser vollzogen wurde; danach das Datum und der Ort der Vollziehung: „D(atum) XI K. Aug.<sup>2</sup> in Albano“;<sup>3</sup> übrigens paßt dieses Datum sehr gut zu der bezüglich des ersten geäußerten Vermutung: Am 19. Juli fand die Sitzung statt, und drei Tage später, am 22. Juli wurde der für Falerio bestimmte Bescheid unterzeichnet.<sup>4</sup>

Nach diesen Erörterungen ergibt sich folgender historischer Vorgang, dessen Resultat die Entstehung unserer Bronzinschrift ist.

Zwischen den Einwohnern der Nachbargebiete von Falerio und Firmum war ein alter Streit wegen des Besitzrechtes an den subsiciva, d. h. den bei der Vermessung übriggebliebenen Landparzellen. Zur endgültigen Entscheidung wenden sich die Falerienser, vermutlich Beschwerde führend oder bittend, an den Kaiser. Dieser verhandelt unter Beiziehung hervorragender Männer aus dem Senatoren- und Ritterstande (consilium principis) über die Sache am 19. Juli des Jahres 82; die vom Kaiser getroffene Entscheidung, die den zeitweiligen Besitzern ihr Recht bestätigt, wird in das Sitzungsprotokoll und aus diesem in den an die Falerienser zu richtenden, brieflichen Bescheid des Kaisers aufgenommen, der am 22. Juli vom Kaiser auf seiner albanischen Villa unterzeichnet und danach, wohl durch Vermittelung der Legaten P. Bovius Sabinus und P. Petronius Achilles, den Adressaten übersandt wird; in Falerio wird er auf Dekurionenbeschluß durch T. Bovius Verus auf einer Bronzetafel zur öffentlichen Aufstellung gebracht. Zur Anfertigung dieser Inschrift kann recht wohl das Original selbst als Vorlage gedient haben, wenigstens spricht nichts dagegen.

### Reskript des Commodus für die Colonen des saltus Burunitanus

Wohl im Jahre 1879 wurde in Sûk el Khmis im Bagradastale (Nordafrika), im Gebiet des alten saltus Burunitanus, eine in vier Kolonnen beschriebene Steininschrift aufgefunden, die unter anderem

<sup>1</sup> Oder „D(ata)“, scil. epistula.      <sup>2</sup> = 22. Juli.

<sup>3</sup> Scil. praedio (Georges s. v. Albanus); gemeint ist sicher die kaiserliche Villa des Domitian, die wohl am Westrande des Albaner Sees in der Nähe der heutigen Villa Barberini lag, wo noch bedeutende Baureste vorhanden sind (Hülfsen im Artikel Albanus ager bei Pauly-Wissowa, R-E. I. Sp. 1308). — Wo die Bezeichnung des Emissionsortes in inschriftlich erhaltenen Kaiserbriefen sonst noch zu lesen ist (z. B. in je sechs Briefen Hadrians und des Antoninus Pius, dazu sind vier Briefe des letzten mit Sicherheit ebenso zu ergänzen), findet sich in auffallender Übereinstimmung ἀπὸ . . ., z. B. besonders häufig ἀπὸ Ρώμης, womit doch nur Roma, nicht Romae, übersetzt sein kann.

<sup>4</sup> Daß „datum“ stets auf die kaiserliche Unterschrift (natürlich in Kaiserbriefen) zu beziehen ist, hat Bresslau, Hdb. d. Urk. I. (1889). S. 856ff. nachgewiesen.

ein Reskript des Commodus enthält, also dem 2. Jahrhundert angehört.<sup>1</sup> Die Schrift der ersten Kolonne ist bis auf wenige Buchstaben verloren, die zweite hat in ihrer zweiten Hälfte die Zeilenanfänge eingebüßt, während die dritte und vierte (in dieser sind durch Abspringen der Oberfläche sechs Zeilen ausgefallen) beinahe vollständig erhalten sind.<sup>2</sup>

In den ersten drei Kolonnen haben wir das große Bruchstück einer lateinischen Bittschrift, eines libellus, dessen charakteristischste Formel die Worte (III. 3. 4)<sup>3</sup> sind: „*Et ideo rogamus, sacratissime imperator, subvenias*“. Darauf folgen in der vierten Kolonne der kaiserliche Bescheid, der Brief eines procurator und ein Vermerk über die Aufstellung der Inschrift. Als Bittsteller sprechen in dem libellus die coloni des in kaiserlichem Besitz befindlichen saltus Burunitanus, wohl durchaus vollfreie, zum Teil das römische Bürgerrecht genießende Bauern, die Teile der großen kaiserlichen Grundherrschaft in Pacht genommen haben; es will mir jedoch scheinen, als habe eine einzelne Person in ihrem Namen den libellus verfaßt<sup>4</sup> oder wenigstens dem Kaiser vorgelegt oder zugesandt, nämlich der Lurius Lucullus, von dem es (IV. 13—15) heißt: „*secundum sacram subscriptionem . . ., quam ad libellum suum datam Lurius Lucullus [misit]*“; denn sonst würde weder die Bittschrift „sein libellus“ genannt werden, noch an ihn die kaiserliche Antwort adressiert worden sein.<sup>5</sup> Diese nämlich wird eingeleitet mit der üblichen Intitulatio, deren Titel für die Zeit der Urkunde die

<sup>1</sup> Die erste deutsche Veröffentlichung, zugleich mit einem ausführlichen Kommentar (dem ich reiche Belehrung verdanke und auf den im folgenden alles zurückgeht, was nicht anderweitig belegt oder ausdrücklich als meine eigene Ansicht bezeichnet ist) gab Mommsen im Hermes XV. (1880). S. 385—411 [jetzt mit Literaturnachträgen neu abgedruckt in Mommsen, Jur. Schr. III. (1907). S. 153—176]; dort s. auch über Auffindung und die ersten französischen Publikationen. Aus CIL. VIII 2. n. 10570 (G. Wilmanns, 1881) und VIII S. n. 14464 (Cagnat u. Joh. Schmidt, 1891) wiederholte Mommsen die Inschrift in Bruns, Fontes<sup>6</sup> n. 80, Dessau in ILS. II 1. (1902). n. 6870. Den unter sich auseinandergelassenen Ansichten, die Karlowa im N. Heid. Jahrb. VI. (1896). S. 215 und Hirschfeld in RVw.<sup>7</sup> 328<sup>1</sup> im Anschluß an diese Urkunde vorbringen, kann ich, wie sich zeigen wird, nicht ganz beipflichten.

<sup>2</sup> Nach Mommsen im Hermes XV. (1880). S. 386; daselbst: „oben und unten und am rechten Rande fehlt nichts“ gilt wohl nur für die vierte Kolonne; denn unter der dritten bemerkt Mommsen: „deficiunt quaedam“. Das in Comptes rendus etc. (1880) p. 80 publizierte Faksimile bezeichnet leider die erhaltenen Seiten nicht.

<sup>3</sup> So kürze ich im folgenden die Bezeichnung der Kolonnen und Zeilen ab.

<sup>4</sup> Damit wäre auch der „des Lateinischen durchaus mächtige Konzipient“ (Mommsen a. a. O. S. 393) des libellus erkannt.

<sup>5</sup> Es wäre nicht undenkbar, daß der Kaiser seine Entscheidung einer höheren Instanz als der des Bittstellers zugehen ließe (vgl. z. B. Dig. XLVIII. 6, 6); aber in diesem Falle wendet sich der Kaiser in seinem Reskript so deutlich an die Beschwerten (IV. 9 „ne quit per iniuriam a vobis exigatur“), daß mir jene Möglichkeit ausgeschlossen scheint.

Jahre 180—183 bestimmen,<sup>1</sup> und der Inscriptio: „Lurio Lucullo et nomine aliorum“, während die Salutatio, die häufig nur durch den Buchstaben s [= s(alutem)] ausgedrückt wird, vermutlich infolge nachlässiger Abschrift fehlt.<sup>2</sup> Hat aber Lurius Lucullus die Bittschrift eingereicht, so kann er unmöglich zu den Prokuratoren gehören, über die er sich beschwert;<sup>3</sup> wenigstens hätte er doch, wäre er selbst Prokurator, diejenige Prokuratoreninstanz, die er anklagt, deutlich bezeichnet und von der seinigen unterschieden.

In der Bittschrift wird Bezug genommen (III. 4. 5. 25) auf eine lex Hadriana,<sup>4</sup> die als „ewige Ordnung“ (III. 16: „perpetua forma“) in Erz gegraben auf der Herrschaft öffentlich aufgestellt war (III. 14) und von der ein Kapitel jedenfalls in der ersten verlorenen Kolumne gestanden hat; offenbar war diese lex ein Regulativ, eine Domanalordnung, in der Form vielleicht nicht unähnlich den durch Mommsen bekannt gemachten Stadtrechten von Malaca und Salpensa,<sup>5</sup> inhaltlich zum Teil wohl dem von Genetiva,<sup>6</sup> dessen 98. Kapitel<sup>7</sup> ganz ähnliche Bestimmungen enthält, wie sie in dem hier in Betracht kommenden Kapitel unserer lex gestanden haben müssen; denn, wie aus den vorgebrachten Klagen hervorgeht, hatte Hadrian in seiner lex „die Frohndentage“ fest normiert

<sup>1</sup> Die Grenzjahre noch auszuschalten, wie Mowat in Comptes rendus, 4. Série Tome 8, (1880), p. 178 es tut, ist meines Erachtens zu weit gegangen.

<sup>2</sup> Nach dem Faksimile (s. oben S. 225, Note 2) ist auf dem Stein an der Stelle desselben eine für zwei bis drei Buchstaben ausreichende Lücke.

<sup>3</sup> Mommsen a. a. O. S. 397 spricht auch hinsichtlich des Lucullus von „seiner Eingabe an den Kaiser“ und läßt an ihn die Entscheidung des Kaisers adressiert sein, aber trotzdem versucht er, eben den Lucullus als procurator a rationibus zu bestimmen. Auch Mowat (s. oben Note 1) nennt ihn p. 179 infolge falscher Lesung der Adresse (Lurio Lucullo et nomine aliorum *procc.*) „procurateur“. — Nachträglich bemerke ich, daß schon Karlowa, RRG. I. S. 656 jene Ansicht Mommsens widerlegte: „Lurius Lucullus kann also nur der Vormann der den Libell einreichenden Kolonen gewesen sein“.

<sup>4</sup> Nachweise über diese s. jetzt bei Mommsen, Jur. Schr. III. (1907). S. 173\* u. S. XII.

<sup>5</sup> S. Mommsen, Jur. Schr. I. (1905). S. 265 ff.

<sup>6</sup> S. Mommsen ebenda S. 194 ff., 240 ff.

<sup>7</sup> S. dieses bei Mommsen im Hermes XV. (1880). S. 406.

<sup>8</sup> Die die coloni dem conductor, d. h. dem Pächter der villa, des eigentlichen Hoflandes (III. 30: „agrorum fiscalium“), das „wenigstens nach der ursprünglichen Einrichtung zum Selbstbetriebe bestimmt war“ (Mommsen a. a. O. S. 406), zu leisten hatten; das Verhältnis des conductor zum colonus, wie es Mommsen (a. a. O. S. 402) darstellt, scheint mir durchaus zutreffend; doch möchte ich gerade das für unsere Urkunde in Anspruch nehmen, was Mommsen ablehnt, indem er (S. 405 a. E.) sagt: „man darf denselben (einen juristischen Unterschied) auch nicht etwa dadurch hineinbringen, daß man das eine Verhältnis als Erb-, das andere als Zeitpacht faßt“; mag sich auch, wie Mommsen S. 405, Note 5 zeigt, schon im Jahre 365 bei der Konduktion die Erbpacht finden, jedenfalls (auch Mommsen gibt das a. a. O. zu

und seinen Beamten die willkürliche Steigerung derselben ein für allemal untersagt“<sup>1</sup> — „eine sachliche Spezialerläuterung zu den bekannten allgemeinen Äußerungen der Schriftsteller über dessen Reorganisation der Reichsverwaltung“.<sup>2</sup>

Die Kolonen berufen sich ferner (III. 10) auf „littere proc(uratorum) quae sunt in tab[ulario] tuo tractus Karthag(iniensis)“; diese Erwähnung geschieht in demselben Zusammenhange wie die der lex Hadriana; deshalb werden diese litterae auch ähnliche Bestimmungen wie die lex enthalten oder vielleicht auf die der lex Bezug genommen haben; genaueres darüber erfahren wir nicht, vermutlich ist auch der Text der litterae mit der ersten Kolumne verloren gegangen.<sup>3</sup> Welche Bewandnis es mit dem tabularium tractus Karthaginiensis hat, ist nicht ganz klar; die Deutung Mommsens<sup>4</sup> als Zentralstelle der nach Sprengeln (tractus) eingeteilten (weil in Afrika besonders ausgedehnten) kaiserlichen Domänen, ist nicht unwahrscheinlich.

Den kaiserlichen Bescheid bezeichnet Mommsen<sup>5</sup> als „Randantwort“ und übersetzt damit „subscriptio“ (IV. 13). Hirschfeld<sup>6</sup> schreibt über subscriptiones: „In der Regel erfolgte diese (die kaiserliche Erledigung der von Privaten eingereichten Bittschriften) in Form einer kurzen subscriptio auf der Eingabe selbst, die von dem Kaiser eigenhändig hinzugefügt werden mußte.“ Doch in der langen Anmerkung 2, die zu den Worten „in Form einer kurzen subscriptio auf der Eingabe selbst“ notiert wird, werden zwar Beispiele für mit der Bittschrift zugleich erhaltene kaiserliche Bescheide aufgeführt,<sup>7</sup> aber kein Beleg dafür, daß

ist die Erblichkeit früher bei dem Kolonat hinzugetreten, und dies Verhältnis scheint in unserer Urkunde vorzuliegen; denn der wechselnde Gebrauch von Singular und Plural bei Erwähnung des conductor (II. 3: „cum omnibus conductoribus“, 10: „eiusdem Alli Maximi conductoris“, III. 8: „conductor“, 30: „conductoribus“) scheint mir nur so genügend erklärt werden zu können, daß mit dem Singular eben der Allius Maximus, der gegenwärtige Pächter des herrschaftlichen Hofes, dessen besonders schwere Übergriffe vielleicht die äußere Veranlassung zu der vorliegenden Bittschrift wurden, mit dem Plural dagegen der und alle früheren conductores des saltus Burunitanus gemeint sind; darauf führt auch das „per tot retro annos“ (II. 6. 7).

<sup>1</sup> Mommsen a. a. O. S. 408.

<sup>2</sup> Mommsen a. a. O. S. 407.

<sup>3</sup> III. 18: „proc(uratorum) litteris, quas supra scripsimus“, müßte sonst allerdings heißen: durch den „oben erwähnten“ Brief.

<sup>4</sup> a. a. O. S. 400.

<sup>5</sup> a. a. O. S. 390. Als „Dekret“, wie Mommsen in der Überschrift seiner Abhandlung den kaiserlichen Bescheid nennt, kann dieser natürlich nur im weitesten Sinne des Wortes bezeichnet werden.

<sup>6</sup> In RVw.<sup>3</sup> S. 327.

<sup>7</sup> Für Formalien kommt von den Beispielen Dig. XIV. 2, 9 nicht in Betracht, da hier das Maß des Gestrichenen gar nicht abzusehen ist. Die übrigen Beispiele sind inschriftlich überlieferte: 1. CIL. III. n. 411 griechische Bittschrift der Smyrner,

die kaiserliche „*subscriptio*“ (in Hirschfelds Sinne als der vollständige Bescheid) auf der Eingabe selbst stand oder gar „*Randantwort*“ war;<sup>1</sup> vielmehr müßte das gegen Ende der Anmerkung erwähnte, oben S. 189ff. besprochene Reskript mit seinem „*exemplum precum*“ gerade darauf führen, daß die Bittschrift selbst im kaiserlichen Archiv zurückbehalten und der kaiserlichen Antwort, dem Reskript, eine Abschrift derselben beigelegt wurde.

Krüger<sup>2</sup> nimmt das für gewisse Fälle an, nämlich bei privaten Eingaben, deren Erledigung der Kaiser nicht an die Bittsteller selbst, sondern an eine für die betreffende Rechtssache kompetente Mittelinstanz richtete, hält aber im übrigen an der auf private Bittschriften unter die Eingabe selbst (wenigstens doch nicht an den Rand) gesetzten „*subscriptio*“ fest und sucht diese Ansicht durch einige Stellen in den Konstitutionensammlungen und Rechtsbüchern zu belegen. Betrachten wir diese Stellen aber näher,<sup>3</sup> so ergibt sich bei sorgfältiger Interpretation, daß in allen den angegebenen Fällen (mit Ausnahme eines gleich zu besprechenden) „*subscriptio*“ zwar als Bezeichnung einer kaiserlichen Konstitution, aber ohne jede deutliche Beziehung auf einen libellus gebraucht ist;<sup>4</sup> an einer Stelle aber, wo ausdrücklich von einem libellus die Rede ist,<sup>5</sup> wird nicht „*subscriptio*“ als technische Bezeichnung, sondern die Verbalform (*subscribere*) gebraucht.<sup>6</sup> Dagegen zeigen andere Stellen,

lateinisches Reskript des Antoninus Pius, 2. CIL. VI. n. 3770 = 31330 griechischer libellus des Kollegs der Paenistae, lateinische Erledigung durch Severus und Caracalla, sehr fragmentiert, 3. CIL. III S. n. 12336 griechische Bittschrift der Skaptoparener, lateinischer Bescheid des Gordian, 4. CIL. III S. n. 14191 griechische Bittschrift der phrygischen Kolonen, lateinischer Bescheid der beiden Philippi (doch ist hier zu bemerken, daß die griechische „*δέησις*“ dem lateinischen Reskript auf dem Stein offenbar folgte), und das auf Papyrus erhaltene, oben S. 189ff. besprochene Originalreskript mit dem „*exemplum precum*“.

<sup>1</sup> Daß Bittschrift und Antwort auf den Inschriften oft unmittelbar aufeinander folgen, beweist für den praktischen Gebrauch nichts, da die Inschriften nur (häufig mehrfach abgeleitete) Kopien der Originale sind.

<sup>2</sup> In Gesch. d. Quellen usw. (1888). S. 95.

<sup>3</sup> Gai. I. 94: *idque subscriptione . . . Hadriani significatur*; Cod. Just. VII. 43, 1: *propter subscriptionem patris mei, qua significatur . . .*; Inst. II. 12 pr.: *subscriptione divi Hadriani . . . concessum est*; Dig. I. 4, 1 § 1: *Quodcumque igitur imperator per epistulam et subscriptionem statuit, vel cognoscens decrevit, vel de plano interlocutus est, vel edicto precepit, legem esse constat*; Dig. IV. 8, 32. § 14: *libello cuiusdam id quaerentis imperator Antoninus subscripsit . . .*

<sup>4</sup> Ebenso steht es mit einer bei Krüger nicht zitierten anderen Stelle: Cod. Just. VII. 57, 3: *ea . . . subscriptionibus revocari non posse saepe rescriptum est*.

<sup>5</sup> Dig. IV. 8, 32. § 14, s. oben Note 3 a. E.

<sup>6</sup> Vgl. unten S. 230, Note 1 gegen Ende. — Zwei andere Stellen, in denen tatsächlich *subscriptio* in enger Verbindung mit libellus auftritt, hat sich Krüger entgehen lassen: Dig. XLVIII. 10, 29: *Si libello dato adversarius tuus veritatem in*

daß „*subscriptio*“ ganz bestimmt die Unterschrift meint.<sup>1</sup> Übrigens wird auch die direkte, nicht an eine Mittelinstanz gerichtete Erledigung eines libellus mit dem Begriff *rescriptum* bezeichnet,<sup>2</sup> die Bittschriften werden also nicht nur an Zwischeninstanzen, sondern auch an Private reskribiert.<sup>3</sup>

Ich lehne also die Bezeichnung *subscriptio* als terminus technicus für den auf die private Eingabe selbst gegebenen kaiserlichen Bescheid ab; denn wie sollte er auch auf die Bittschrift selbst gesetzt werden? Mußte etwa jeder libellus einen besondern Raum dafür frei lassen? Haben wir irgendeinen Anhalt dafür? Der Bittsteller konnte ja gar nicht ahnen, wie lang oder kurz der Bescheid von S. M. ausfallen würde! Und sollen wir dem römischen Kaiser, der sich zu Zeiten göttliche Ehren erweisen ließ, etwa zumuten, daß er die „*zahllosen*“<sup>4</sup> Bittschriften in sicher oft sehr partikularistischen, privaten

*precibus ab eo datis non adiecit, subscriptione uti non potest*; Cod. Just. VII. 57, 5: *nam subscriptionem ad libellum datam talem, quae diversam partem in possessionem fundi mitteret, vicem rei iudicatae non obtinere non ambigitur*. Aber auch diese Stellen stehen mit der unten S. 232 zu gebenden Erklärung nicht im Widerspruch.

<sup>1</sup> So bei allen Unterzeichnungen im gewöhnlichen Leben, bei jedem Schriftstück, besonders jeder Urkunde, bei Privaten und Beamten. Beispiele s. bei Heumann, Handlexikon (1891)<sup>7</sup> s. v. *subscriptio* 1. a). Vgl. auch Sueton, Tib. 32. Bei Kaiserurkunden steht *subscriptio* als Unterschrift z. B. in Cod. Just. I. 23, 6: *rescripta . . . quae in chartis sive membranis subnotatio nostrae subscriptionis impresserit*; vgl. Cod. Just. I. 23, 3: *originalia rescripta et nostra manu subscripta*. — In einem weiteren Sinne wird *Subscription* (bes. von späteren) auch für die Datierung gebraucht; vgl. z. B. Maaßen, Gesch. d. Quellen. I. S. 337, Note 7.

<sup>2</sup> Cod. Just. I. 23, 1: *Si libellum de communi causa tu fraterque tuus dedistis, quamvis rescriptum ad unius personam directum est, utriusque tamen prospectum est*.

<sup>3</sup> Das zeigen schon der liber *libellorum rescriptorum* in der Inschrift CIL. III S. n. 12336 (= Bruns, Fontes<sup>8</sup> n. 82) und z. B. auch folgende Stellen: Dig. I. 19, 32: *idque imperatores . . . ad libellum Hermiae rescripserunt*; Dig. XIX. 2, 19. § 9: *Cum quidam exceptor operas locasset, deinde is, qui eas conduxerat, decessisset, imperator Antoninus cum divo Severo rescripsit ad libellum exceptoris in haec verba: „cum per te non stetisse proponas, quo minus locatas operas Antonio Aquilae solveres, si eodem anno mercedes ab alio non accepisti, fidem contractus impleri aequum est“*; ich schreibe diese Stelle ganz aus, weil aus ihr besonders schlagend hervorgeht, daß auch auf einen libellus eines einfachen Schreibers, der sicher nicht als Beamter bittet, ein kaiserliches Rescript, direkt an den Bittsteller gerichtet, nicht nur eine „*subscriptio*“ ergeht; Dig. XXX. 41, 7: *Sed et divorum fratrum est rescriptum ad libellum Procliani et Epitynchani (doch wohl Privatpersonen) ob debitum publicum desiderantium ut sibi distrahere permittatur, quod eis ius distrahendi denegaverunt*; Dig. XXXIII. 2, 23: *et hoc nuper imperator Antoninus ad libellum rescripsit*. Vgl. Cod. Just. I. 19, 6: *Universis simul hanc observantiam remittimus, ut, a quocumque liberae condicionis constituto vel servo supplicante impetratum fuerit rescriptum, minime requiratur, per quem preces oblatas sunt (anno 410)*.

<sup>4</sup> Hirschfeld, RVw.<sup>2</sup> S. 327.

Angelegenheiten mit Antworten in der immerhin nicht ganz knappen Fassung, wie sie die uns erhaltenen zeigen, eigenhändig versehen sollte, wie Hirschfeld meint?<sup>1</sup> Sicher haben wir nicht darin die „*subscriptio*“ und ihre Eigenhändigkeit zu erkennen.

Vielmehr ist die „*subscriptio*“ als bestimmter technischer Ausdruck nach allem, was wir mit Sicherheit erkennen können, nichts mehr und nichts weniger als eben die Formel, mit der, soweit es sich um kaiserliche Erlasse handelt, der Kaiser die von seiner Kanzlei, bzw. deren einzelnen Abteilungen, in Briefform verfaßten Schriftstücke unterschrieb; und nur auf diese Formel erstreckt sich, soweit wir mit Gewißheit sehen, die erforderliche Eigenhändigkeit. Das steht für die Reskripte so fest, wie für alle anderen in Briefform ergangenen Erlasse.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> S. den oben S. 227 zitierten Satz aus Hirschfeld, RVw.<sup>3</sup> S. 327. In der zum Schluß dieses Satzes notierten Anmerkung 1 (S. 328), die also Belege dafür enthalten sollte, daß der Kaiser die (als Antwort gedachten) *subscriptio*nes „eigenhändig hinzufügen“ mußte, wird zunächst auf eine frühere Anmerkung verwiesen, wo man nur nicht unbestrittene Wahrscheinlichkeit eigenhändiger Schreiben Traians (als Antworten auf Anfragen von Behörden!) und wenige lediglich auf die eigentliche Unterschrift bezügliche Belege findet, weiter auf die oben S. 227f. besprochene Anmerkung 2 (auf S. 327), aus der sich wiederum nur Belege für eigenhändige Unterzeichnung, im engsten Sinne des Wortes entnehmen lassen; dann werden Stellen aus der *vita Commodi* (c. 13: *Commodus in subscribendo tardus et neglegens, ita ut libellis una forma multis subscriberet*; zum Vergleich *vita Taciti* 6: *dii avertant principes pueros et patres patriae dici impuberes et quibus ad subscribendum magistris litterarii manus teneant*) und *Carini* (c. 16: *fastidium subscribendi tantum habuit, ut inpurum quendam, cum quo semper meridie iocebatur, ad subscribendum poneret, quem obiurgabat plerumque, quod bene suam imitaretur manum*) angeführt, die wiederum freilich für das subscribire Eigenhändigkeit bezeugen; indes sagen die beiden letzten Stellen nicht, was unterschrieben wird (es können ja auch andere Erlasse als gerade Reskripte gemeint sein) während die erste, die der oben S. 228, Note 3 a. E. zitierten (*Dig. IV. 8, 32. § 14*) an Bedeutung gleichkommt, zwar deutlich auf die *libelli* bezogen wird, sich jedoch meiner gleich näher anzugebenden Erklärung sehr wohl einfügt; nachzutragen aber ist hier *vita Alexandri* 31, 1: *Postmeridianas horas subscriptioni et lectioni epistularum semper dedit, wo ganz offenbar die epistulae mit einer subscriptio versehen werden; vgl. Dig. I. 4, 1. § 1* (siehe oben S. 228, Note 3), wo *epistula et subscriptio* gewissermaßen als ein Begriff (eine *epistula* ohne *subscriptio* genügt nicht) den anderen Arten kaiserlicher Konstitutionen (durch wiederholtes „*vel*“) gegenübergestellt wird!

<sup>2</sup> Auch *Bruns*, *Kl. Schr. II. S. 70 a. E.* [81 a. A.] sagt: „Nur diese letzteren (die Grußformeln) wurden, wie oft von Privatleuten, so auch vom Kaiser eigenhändig geschrieben, und nur darin bestand die erforderliche kaiserliche *subscriptio*“. *Hirschfeld*, der in der mehrfach erwähnten Anmerkung 2 (zu S. 327) diese Abhandlung von *Bruns* zum Vergleich heranzieht, scheint die zitierte Stelle nicht gegenwärtig gewesen zu sein; denn sie stimmt keineswegs zu seiner Ansicht, die mit der *Mommsens* wesentlich übereinstimmt (an einer anderen Stelle erklärt freilich auch *Bruns*, *Kl. Schr. II. (1882). S. 73 [83]*— offenbar im Widerspruch mit dem oben zitierten Satze —, daß die Kaiser gewisse Verfügungen und Entscheidungen gleich

Die Reskripte speziell sind nach *Krüger*<sup>1</sup> „die Antworten der Kaiser auf Anfragen der Magistrate oder der Parteien um Rechtsbelehrung“. Diese Definition ist meines Erachtens viel zu eng. Denn die *libelli*, *precēs*, *supplicationes* der Parteien<sup>2</sup> enthielten recht oft ganz etwas anderes als „Anfragen um Rechtsbelehrung“,<sup>3</sup> und ob tatsächlich eine so prinzipielle Scheidung zwischen den Eingaben der Privaten und Beamten gemacht wurde, ist noch keineswegs erwiesen; denn sollte ein Beamter (z. B. die Behörde einer Gemeinde) niemals etwas vom Kaiser zu erbitten haben, was doch nur durch eine der drei genannten, für Private in Betracht kommenden Arten, *libelli*, *precēs* und *supplicationes*, geschehen könnte und nicht durch eine der den Beamten zugeteilten Anfragen?

Reskript ist vielmehr jedes kaiserliche Antwortschreiben, ganz gleich ob an Beamte oder an Private gerichtet, und steht im Gegensatz zu allen kaiserlichen Erlassen, deren Charakte-

unter die Eingabe schrieben oder schreiben ließen); *Mommsen* aber (*ZSt. XII. (1892). S. 252*<sup>1</sup>) tadelt, *Bruns* habe in seiner Abhandlung den Sprachgebrauch nicht genügend entwickelt; *Mommsen* (a. a. O.) glaubt nämlich, betreffs *subscriptio* einen „genauen Sprachgebrauch“ von „minder sorgfältiger Rede“ unterscheiden zu müssen; diese erkennt er in der oben S. 230, Note 1 zitierten Stelle der *vita Carini* des *Vopiscus* und in der oben (a. a. O.) zitierten der *vita Alexandri* des *Lampridius*, jenen in der (ebenda) zitierten Stelle der *vita Commodi* desselben (c. 13, 7: *ipse Commodus in subscribendo tardus et neglegens, ita ut libellis una forma multis subscriberet, in epistulis autem plurimis „Vale“ tantum scriberet*), wo der Gegensatz von *epistula* und *subscriptio* deutlich hervortrete; aber jene Scheidung im Sprachgebrauch ist meines Erachtens Willkür; der Unterschied in der letzten Stelle ist vielmehr der, daß der Kaiser unter den *libellis* (ich spreche weiter unten über die wahrscheinliche Art seiner Erledigung) freilich etwas anderes als die Grußformel setzen mußte, mit der er, die denkbar kürzeste „*Vale*“ wählend, die kanzleimäßig ausgefertigten *epistulae* (d. h. auch die Reskripte) unterzeichnete, nämlich etwa „*fieri placet*“, „*fiat*“ oder sonst eine seinen Willen ausdrückende Bemerkung (vgl. *Hänel*, *Corpus legum* p. 102, col. 1 fin., col. 2: „*Fieri placet. Jubentius Celsus promagister subscripsi*“ a. 155).

<sup>1</sup> *Gesch. d. Quellen. (1888). S. 94.*

<sup>2</sup> Nach *Krüger* (a. a. O. S. 95) die eine Art der „Anfragen“, die durch „*subscriptio*nes“ erledigt werden; die andere sind die *relationes*, *consultationes* und *suggestiones* der Beamten, deren Beantwortung durch *epistula* geschah; und zwar wurden (nach S. 107) die Antworten an die Magistrate durch die Abteilung ab *epistulis*, die an die Privatleute durch die Abteilung a *libellis* der kaiserlichen Kanzlei ausgefertigt; bezeichnend ist die Anmerkung 109 (S. 107), die zu dieser Stelle notiert wird; man erwartet da einen Beleg oder eine sonstige Begründung für jene Behauptung, statt dessen wird eine Bemerkung über die Erhebung der Kanzlei aus einem Hofamt zur Staatsbehörde gegeben. Über die wahre Aufgabe des Amtes „ab *epistulis*“ s. *Hirschfeld*, *RVw.*<sup>3</sup> S. 322 ff.

<sup>3</sup> Die *precēs* und *supplicationes* wenigstens enthielten sicher nur Bittschriften, soviel geht aus den Erwähnungen derselben in den *Codices* hervor.

ristikum eben nicht die Antwort oder der Bescheid ist, für deren Zustandekommen also eine schriftliche Eingabe nicht erforderlich war. Da alle Reskripte in Briefform abgefaßt sind, so dürfen sie natürlich auch als „epistulae“ bezeichnet werden;<sup>1</sup> an sich ist jedoch „epistula“ als Bezeichnung für Reskript zu weit und also nicht als technischer Begriff dafür anzusehen; andererseits ist die Benennung des Reskripts als „subscriptio“ zu eng, da, wie oben gezeigt, diese an sich lediglich die Unterschrift bezeichnet; wird sie aber, wie es in einigen Stellen unbestreitbar der Fall ist, von der ganzen Urkunde gebraucht, so ist in Wirklichkeit doch nur der wesentlichste Bestandteil derselben, von dem ihre ganze Geltung abhängt, damit ausgedrückt, kurz: es ist die Bezeichnung des *pars pro toto*.

Das Eschatokoll unseres kaiserlichen Reskripts, das den Kolonen die Geltung der alten Vorschriften garantiert, lautet: „Et alia manu: Scripsi. Recognovi.“ Vor allem aber fehlt das Datum und die Bezeichnung des Emissionsortes, ein neuer Beweis dafür, daß die Vorlage, nach der die Inschrift angefertigt wurde, eine ziemlich mangelhafte Kopie war.<sup>2</sup> Zutat dieser Abschrift sind die die eigenhändige *subscriptio* einleitenden Worte „et alia manu“, die so im Original wohl kaum denkbar sind;<sup>3</sup> ganz offenbar wird dadurch angedeutet, daß die nächsten Zeichen von des Kaisers eigener Hand herrühren. Die kaiserliche Unterschrift in der Form „scripsi“ ist nicht ganz singulär<sup>4</sup> und wohl

<sup>1</sup> Auch Hirschfeld, RVw.<sup>2</sup> S. 328 betont einen Unterschied zwischen „subscriptio“ und „epistula“; doch sehe ich tatsächlich keinen Grund, der nicht erlaubte, *epistula* als Bezeichnung für jede Art des Reskripts, also auch der sogenannten „subscriptio“ zu gebrauchen. Unglücklich und verräterisch für die Unhaltbarkeit der zwischen „epistula“ und „subscriptio“ konstruierten Scheidung scheint mir die Fassung der Bemerkung bei Krüger, *Gesch. d. Quellen.* (1888). S. 95<sup>25</sup>: „Übrigens werden *epistula* und *subscriptio* regelmäßig nicht unterschieden, sondern ersteres gleichbedeutend mit *rescriptum* gebraucht“; wahrscheinlich soll gesagt sein: *epistula* und *subscriptio* werden nicht regelmäßig unterschieden, sondern *epistula* wird auch für *subscriptio* gebraucht. Da Krüger nämlich (a. a. O. S. 94f.) die Reskripte scheidet in *epistulae* und *subscriptiones*, je nachdem sie Antworten an Beamte oder Private seien, mußte ja selbstverständlich jede *epistula* auch als *rescriptum* bezeichnet werden können. Aber eben daß *epistula* auch für *subscriptio* soll gebraucht werden können, zeigt schon, daß die Scheidung der Begriffe in jener Weise unhaltbar ist.

<sup>2</sup> Vgl. oben S. 226, unten S. 234.<sup>4</sup> 235.

<sup>3</sup> So schon Bruns, *Kl. Schr.* II. (1882). S. 71 [81], der außer einem, diesem gleichlautenden (Honorius' Reskript *Cod. Just.* I. 1, 8) noch zahlreiche andere ähnliche Beispiele anführt.

<sup>4</sup> In dem fragmentarisch überlieferten lateinischen Reskript des Severus, *CIL.* VI S. n. 31330 (Hülsen) ist offenbar vor einem Datum „Scripsi“ erhalten. Vgl. *Dig.* XLVIII. 12, 3. § 1, wo „scripserunt“ überliefert ist, während vorher und nachher „rescripserunt“ steht.

nicht wesentlich verschieden von der Form „rescripsi“,<sup>1</sup> deren allgemeine Anwendung jetzt durch mehrere Beispiele feststeht.<sup>2</sup>

Die Erledigung der an den Kaiser gelangenden Eingaben<sup>3</sup> wird also im wesentlichen so vor sich gegangen sein: Der damit beauftragte Beamte<sup>4</sup> legt dem Kaiser die betreffenden Schriftstücke zur Kenntnisnahme vor und hält ihm Vortrag darüber; der Kaiser gibt seine Entscheidung entweder mündlich<sup>5</sup> oder bemerkt sie in Form einer kurzen „adnotatio“<sup>6</sup> am Rande der betreffenden Eingabe, oder aber, je nachdem da oder hier der geeignetste Platz ist, auch unter derselben, und nur insofern könnte auch hier von einer „subscriptio“ die Rede sein, könnte gesagt werden: *imperator libello subscribit*.

In der kaiserlichen Kanzlei wird dann von den zuständigen Sekretären entweder selbständig nach der kaiserlichen Randnotiz oder nach dem mündlichen oder schriftlichen Referat des Vortragenden Beamten oder schließlich nach dessen Diktat<sup>7</sup> der Entwurf zum Reskript aufgesetzt und danach oder direkt die Reinschrift desselben formell ausgefertigt. Diese offizielle Ausfertigung wird dem Kaiser zur eigenhändigen Vollziehung vorgelegt, die in Erteilung der Unterschrift besteht. Von der vollzogenen Reinschrift wird in der Kanzlei eine Abschrift in die „commentarii“ aufgenommen und von Seiten des zuständigen Beamten durch den unter dieselbe gesetzten Vermerk „recognovi“ (abgekürzt wohl nur *recog.* oder nur *r*) die beiderseitige Übereinstimmung

<sup>1</sup> Bruns, *Kl. Schr.* II. (1882). S. 71 [81] mußte noch unentschieden lassen, ob diese Form auf allgemeinerer Sitte beruhte oder in dem einzigen ihm bekannten Fall (*CIL.* III. n. 411, Antoninus Pius) singulär war.

<sup>2</sup> Es sind: *CIL.* III. n. 411; *CIL.* III S. n. 12336; *CIL.* IIIS. n. 13640.

<sup>3</sup> Ich meine damit nicht nur Bittschriften und Anfragen, sondern Zuschriften aller Art, die eine Antwort erheischen.

<sup>4</sup> Auf die Streitfrage, welche Beamten dafür in Betracht kommen, kann ich hier nicht eingehen; zu beachten scheint mir vor allem, daß mit der Zeit sehr wesentliche Veränderungen hinsichtlich der Titel und Aufgaben dieser Beamten stattgefunden haben, die bei Hirschfeld, RVw.<sup>2</sup> S. 318ff., schon sehr hervortreten, aber meines Erachtens immer noch zu wenig genau im einzelnen untersucht sind, als daß man ein klares einheitliches Bild gewinnen könnte.

<sup>5</sup> So urteilt einseitig Karlowa in *N. Heid. Jahrb.* VI. (1896). S. 215.

<sup>6</sup> Über *adnotatio* hat meines Erachtens die richtigste Ansicht gegeben Seeck in dem Artikel *adnotatio* bei Pauly-Wissowa, *R.-E.* I. (1894); er erkannte auch, daß ihre ursprüngliche Bedeutung die oben angegebene ist, was in Hirschfelds (RVw.<sup>2</sup> S. 336) ähnlicher Auffassung nicht scharf genug von der in der späteren Zeit mißbräuchlich vorkommenden Bedeutung als selbständige Urkunde geschieden wird.

<sup>7</sup> Vgl. Hirschfeld, RVw.<sup>2</sup> S. 336, Note 2; darin: „es bedeutet *dictare* . . . : ‚einen Entwurf aufsetzen‘, gleichviel ob man dies eigenhändig tut oder ihn einem anderen diktiert . . . , im Gegensatz zur formellen Ausfertigung“ — also ganz wie im Mittelalter.

bezeugt;<sup>1</sup> schließlich wird beiden Schriftstücken die Datierung nebst Angabe des Emissionsortes und eine Abschrift der Eingabe angefügt.<sup>2</sup> Es widerspricht dem nicht die Reihenfolge, in der libellus und Reskript meist auf den Inschriften stehen;<sup>3</sup> denn da wird man wohl danach gestrebt haben, die Aktenstücke in ihrer natürlichen historischen Folge aufzuführen; das ist auch in unserer Inschrift der Fall.

Auf das Reskript folgt hier unter der Überschrift „exemplum epistulae proc(uratoris) e(gregii) v(iri)“ der Brief eines Prokurators Tussianus Aristo und (nach Mommsen)<sup>4</sup> seines tabularius Chrysanthus an einen gewissen Andronicus, worin auf den an Lurius Lucullus gerichteten Bescheid so Bezug genommen wird, daß man annehmen darf, derselbe habe den Absendern des Briefes vorgelegen.<sup>5</sup> Im Eschatokoll

<sup>1</sup> Über die diesbezügliche Kontroverse spreche ich weiter unten S. 238 ff.

<sup>2</sup> Das Erfordernis dieses Brauches, den uns das oben S. 189 ff. besprochene Original veranschaulicht, beseitigt das Bedenken, das Krüger, *Gesch. d. Quellen*, S. 95<sup>20</sup> veranlaßt, anzunehmen, daß die „subscriptio“ (als Antwort an Private) auf das Gesuch selbst gesetzt werden müsse. — Vgl. *Dig. XLVIII. 6, 6* (s. oben S. 191, Note 1).

<sup>3</sup> Daß die Reihenfolge des Originals sehr wahrscheinlich auf dem Stein, *CIL. III S. n. 14191* beibehalten war, wurde schon oben S. 227, Note 7 bemerkt.

<sup>4</sup> Im *Hermes XV.* (1880). S. 440. — Die Bestimmung der hier vorkommenden Personen macht einige Schwierigkeit. Tussianus Aristo ist als procurator durch die Überschrift des Briefes gesichert; Chrysanthus dagegen (die Lesung ist nach dem Faksimile nicht ganz zweifellos) scheint nicht als solcher bezeichnet zu sein; denn deutlich zeigt das Faksimile in der Überschrift nur *proc. e v*, d. i. *proc(uratoris) e(gregii) v(iri)*, also den Singular; man müßte, da sonst auf dem Stein für den Plural stets *procc.* steht, schon einen Fehler in der (wie mehrfach bemerkt freilich mangelhaften) Vorlage annehmen, wozu die Beobachtung passen würde, daß der Stein sehr sorgfältig die Zeichen seiner Vorlage, die Ligaturen, ja sonst nur in Buchschrift zulässige Abkürzungen [z. B. II. 6: *SVPLICANTIBV̄*, III. 6: *Ἔῖ (= sit)*, 8: *ΛΓΡΑΡΑΣ*, 9: *ΗΛΕΝ*, 24. 29: *Ἰ (= non!)*] wiederzugeben scheint (vgl. Mommsen im *Herm. XV.* (1880). S. 478 f.; *CIL. VIII S. n. 14464*); doch bleibt die Sache zweifelhaft, und Mommsens Bestimmungsversuch ist keineswegs unwahrscheinlich. — Dagegen liest Mommsen über den Weg, den das Reskript nimmt, mehr aus dem Briefe des Prokurators heraus als möglich und meines Erachtens auch nur wahrscheinlich ist; a. a. O. S. 397 sagt er, Aristo und Chrysanthus gäben den kaiserlichen Erlaß (der an Lucullus adressiert war) weiter an Andronicus; aber was von dem Brief erhalten ist, besagt etwa: „gemäß („secundum“, dem Sinne nach wohl: „in Übereinstimmung mit“ oder „in Erledigung“) dem kaiserlichen Reskript, das Lucullus auf seine Eingabe erhalten und [uns zugesandt hat] . . . verfügen wir („volumus“ IV. 22) . . .“ — mehr läßt sich nicht erkennen, von einem Weitergeben ist nicht die Rede; vielmehr wird der tabularius Chrysanthus sich vielleicht deshalb mit nennen, weil er das Reskript in seinem tabularium in Aufbewahrung genommen hat, und der Oberdomänenprokurator des saltus, Aristo, in Karthago residierend, verfügt an die untere Prokuratoreninstanz, Andronicus, die Ausführung und Beobachtung des kaiserlichen Willens. — Vgl. *Karlowa, RRG. I. S. 656 f.*

<sup>5</sup> Deshalb scheint mir die Ergänzung Mommsens IV. 15 *quam . . . Lucullus [misit]* ziemlich sicher.

dieses Briefes findet sich vor der Subscriptio wiederum die Bemerkung „Et alia manu“; darauf die Unterschrift des Prokurators: „Optamus te felicissimum bene vivere. Vale.“<sup>1</sup> Datiert ist der Brief vom 12. September, in Karthago; kurze Zeit vorher also wird das kaiserliche Reskript ausgefertigt sein.

Die Schlußnotiz unserer Inschrift besagt, daß diese am 15. Mai<sup>2</sup> durch Bemühung des magister C. Julius Pelops Salaputis öffentlich aufgestellt wurde.

Somit ergibt sich für das Zustandekommen der besprochenen Inschrift etwa folgende historische Entwicklungsreihe: Die Kolonen des kaiserlichen saltus Burunitanus wurden Jahre hindurch von den Pächtern des herrschaftlichen Hofes in Connivenz mit den Prokuratoren der kaiserlichen Domänenverwaltung der von Hadrian erlassenen, öffentlich aufgestellten Domänenordnung zum Trotz durch ungerecht gesteigerte Frohnden gedrückt; unter irgend welcher vorwiegenden Mitwirkung eines gewissen Lurius Lucullus wandten sie sich mit einer Bittschrift an den Kaiser Commodus; der vom Kaiser eigenhändig unterzeichnete an Lurius Lucullus und die anderen daran Interessierten adressierte Bescheid, dem eine Kopie des libellus angefügt wurde, versprach den Kolonen, daß die Domänenverwaltung künftig für Beobachtung der alten Vorschriften sorgen werde; Lurius Lucullus sandte die Urkunde weiter an die oberste Instanz der Domänenverwaltung in Karthago, zu Händen des Tussianus Aristo, der sie seinem tabularius Chrysanthus zur Aufbewahrung im Zentralarchiv des karthagischen Domänensprengels übergab und am 12. September zugleich mit Chrysanthus in einer epistula an den Prokurator Andronicus der unteren Verwaltungsinstanz die Ausführung des kaiserlichen Willens verfügte; offenbar im Auftrage der Kolonen ließ deren magister C. Julius Pelops Salaputis eine nicht sehr sorgfältige Kopie erst des libellus, dann der kaiserlichen Verfügung und des Prokuratorenbriefes anfertigen, danach die drei Urkunden in der genannten Reihenfolge in Stein hauen, nicht ohne unter dem Ganzen in üblicher Form das Datum der Vollendung (seit dem Briefe des Prokurators war bereits über ein halbes Jahr vergangen) und seinen Namen zu verewigen, und ließ schließlich die Inschrift zu jedermanns Kenntnis öffentlich aufstellen.

Mithin ist die uns erhaltene Inschrift, als historische Quelle be-

<sup>1</sup> „Vale“ ist vielleicht als eigenhändige Unterschrift des Chrysanthus anzusehen.

<sup>2</sup> Wahrscheinlich doch des nächstfolgenden Jahres, dessen Konsuln zwar genannt werden, aber sonst nicht bekannt sind. — Ich wundere mich, daß keiner der Editoren an dem cura agente Anstoß genommen hat; sicherlich muß es doch cura[m] heißen, wie es in dem oben besprochenen Reskripte Domitians [Bruns, *Fontes*<sup>9</sup> n. 77] richtig überliefert ist; hier liegt offenbar wieder ein Fehler der Vorlage vor.

trachtet, für uns hinsichtlich des libellus die dritte, hinsichtlich des kaiserlichen Reskripts und des Prokuratorenbriefes mindestens die zweite Ableitungsstufe.

### Reskript des Gordian für Skaptoparene

Dem dritten Jahrhundert gehört ein Urkundenkomplex an, der im Jahre 1868 bei Dschumaja, dem alten Skaptoparene, einem bulgarischen Dorfe im Gebiet der alten Stadt Pautalia in Thrakien, in eine Marmor-tafel eingehauen, aufgefunden wurde.<sup>1</sup>

Der Stein ist in mancher Hinsicht merkwürdig und einzigartig. Schon äußerlich auffallend ist die Anordnung der Schrift, die in der Wiedergabe im CIL. gut zur Anschauung gebracht wird: Oben und unten laufen einige Zeilen lateinischer Schrift quer über den ganzen Stein, die Mitte wird durch drei lange schmale Kolumnen griechischen Textes ausgefüllt. Aber diese Disposition scheint nur auf den äußeren Effekt berechnet zu sein und entspricht nur zum Teil dem Inhalt der in der Inschrift wiedergegebenen Schriftstücke:

Auf die häufig über griechischen Inschriften in der Form „ἀγαθὴ τύχη“ sich findende, hier lateinische Eingangsformel „Bona fortuna“ folgen auf dem Stein eine lateinische Abschriftenbeglaubigung, die griechische Bittschrift (hier als *δέησις* und *ἀξιῶσις* bezeichnet) der Skaptoparener an den Kaiser Gordian, der Anfang einer griechischen, in Audienz vor dem thrakischen Statthalter von einem gewissen Diogenes aus Tyros(?) gehaltenen Beschwerdere, die mit dem Schluß der dritten Kolumne mitten im Satze abbricht, das auf die Bittschrift ergangene lateinische kaiserliche Reskript und schließlich das Wort „Signa“.

Mommsen<sup>2</sup> begrüßt unsere Inschrift, „weil in diesem Aktenstück eigentlich zum erstenmal“ „die Form und Publikation der kaiserlichen Reskripte“ „in authentischer Weise uns entgegentreten.“ Aber meines Erachtens bringt dieser Stein des Seltsamen so viel: die auf das Aussehen berechnete, mit dem Inhalt nicht kongruierende äußerliche Anordnung, „die Hinzufügung eines zweiten, offenbar nicht an diesen Platz gehörigen“, „trotz des äußerlichen Anscheins der Vollständigkeit mitten

<sup>1</sup> Über das Schicksal des Steines, sowie über seine früheren Publikationen s. die grundlegende Abhandlung Mommsens in ZSt. (Rom. Abt.) XII. (1892). S. 244 bis 267 [= Jur. Schr. II. (1905). S. 172—192]. Danach gab Mommsen die Inschrift in Bruns, Fontes<sup>9</sup> n. 82, p. 248 (ohne die Bittschrift) und CIL. III S. (1902) n. 12336, Dittenberger in seiner Syll. I.<sup>2</sup> n. 418 heraus. — Die meisten meiner Angaben gehen auf die zuerst genannte Abhandlung Mommsens zurück, auf die ich überhaupt ganz allgemein hier verweisen muß.

<sup>2</sup> ZSt. XII. (1892). S. 245.

im Satz abbrechenden Aktenstückes“,<sup>1</sup> schließlich überhaupt die Aufstellung des Reskripts, das die Bitte weder gewährt noch ablehnt — des Seltsamen so viel, daß Vorsicht geraten scheint, ja daß man sich eines gewissen Bedenkens gegen die Glaubwürdigkeit einer solchen Quelle nicht erwehren kann. Freilich ist wenigstens „die Geltung der einzelnen erhaltenen Aktenstücke vollständig klar und sicher“,<sup>2</sup> aber bei Beurteilung der daraus zu gewinnenden Resultate ist doch wohl der eigenartige Charakter der Inschrift nicht außer Acht zu lassen. —

Das Dokument gibt sich ausdrücklich als beglaubigte Abschrift durch die mit dem Datum vom 16. Dezember 238 versehene, übliche Formel, die nach dem Datum „Fulvio Pio“ etc. mit „descriptum et recognitum“ anhebt, und wozu die dann folgenden Worte bis „in verba quae i(nfra) s(ripta) s(unt)“, sowie das letzte Wort der Inschrift „signa“ gehören.<sup>3</sup>

Das an die Beglaubigungsformel sich unmittelbar anschließende „Datum per Aurelium Purrum mil. coh. X praetoriae piae fidelis Gordianae centuria Proculi convicanum et conpossessorem“ zieht Mommsen<sup>4</sup> zu der darauffolgenden griechischen *δέησις*, indem er meint, durch diese lateinische Vormerkung werde Aurelius Pyrrus als derjenige bezeichnet, der die Eingabe der Skaptoparener dem Kaiser eingereicht habe. Auf dieser selbst stehend, kann man sich jedoch jene Bemerkung nicht gut denken, sie würde sonst doch ebenfalls griechisch gewesen sein. Vielmehr hat, scheint mir, Aurelius Pyrrus die Abschrift anfertigen und sein Verdienst dabei gebührend erwähnen lassen (wenn er es nicht gar selbst getan hat); dafür spricht auch die Ausführlichkeit, mit der seine Person legitimiert wird. Der Passus dürfte also als Zutat vielleicht einer zweiten, von Pyrrus angefertigten, unbeglaubigten Abschrift von den eigentlichen Urkundentexten auszuschließen sein.

Der Text der Bittschrift selbst scheint vollständig wiedergegeben zu sein; der Eingang mit der Adresse des Kaisers (im Dativ), an den sie gerichtet ist, mit der Bezeichnung der Eingabe als *δέησις* und der Angabe der Bittsteller (im Genetiv) genügt den formellen Anforderungen; jedoch fehlt am Schluß das Datum, das auf dem Original der Eingabe

<sup>1</sup> Mommsen a. a. O. S. 249 a. E.

<sup>2</sup> Mommsen a. a. O. S. 251.

<sup>3</sup> Die Formel ist ganz analog den auf den oben besprochenen Militärdiplomen befindlichen; man kann danach annehmen, daß die Abschrift etwa in einer durch Zeugensiegel verschlossenen Papyrusrolle stand; die Siegel, auf dem Stein durch „signa“ angedeutet, werden zuletzt genannt, weil sie sich offenbar auf der Rückseite des Papyrus befanden. Vgl. die Kaufurkunde von 166 in Palaeogr. Soc. II. 190 (= Arndt-Tangl, Schrifttaf. II. 32); ferner den einst verschlossenen Papyrus Marini, Papiri No. 75 (a. 575) und dazu Brandi in GGA. 161. (1899). S. 134.

<sup>4</sup> a. a. O. S. 249.

doch sicher notwendig war. Die Bittschrift schließt mit dem Worte *ποιούμεν* auf Zeile 103 in der zweiten Kolumne.

Was dann folgt, ist, wie Mommsen erkannt hat, der Vortrag, den der Agent der Stadt Pautalia als Vertreter der Beschwerdeführer, der rechtlich unselbständigen Dorfschaft, vor der Provinzialbehörde, dem thrakischen Statthalter, infolge der kaiserlichen Verfügung hält, und muß also wohl dem Protokoll des Statthalters entstammen; doch fehlt ihm eine entsprechende Überschrift und der Schluß, indem das Stück mitten im Satz abbricht; wie dieses Aktenstück an diese Stelle kommt vor das kaiserliche Reskript, auf das es Bezug nimmt, ist unklar.<sup>1</sup>

Das kaiserliche Reskript ist bis auf das Datum vollständig überliefert;<sup>2</sup> es gibt die Anweisung, die Beschwerde zunächst dem Statthalter zu unterbreiten. Die kaiserliche Vollziehung dieser Urkunde ist durch das Wort „rescripti“ gegeben, die Beglaubigung der Übereinstimmung der im kaiserlichen Archiv zurückbehaltenen Abschrift mit dem Original durch das „recognovi“ des zuständigen Beamten.

Die Kontroverse über die Bedeutung dieser Worte für das Reskriptenwesen der Kaiserzeit ist noch immer nicht entschieden.

Maßmann ist meines Wissens der erste, der über die fraglichen Vermerke eine Ansicht äußerte;<sup>3</sup> bei Erwähnung der Inschrift von Smyrna mit dem Reskript des Kaisers Pius vom Jahre 139<sup>4</sup> sagt er: „Atque subscripsit porro tabellarius sive chirographus Rescripti recogn(ovi). Undevicensimus“; Huschke,<sup>5</sup> dem dieselbe Inschrift bekannt war, glaubte für das am Schluß des Reskripts stehende *rescripti: descripti* lesen zu sollen; der Abschreiber, dem er den Namen *Undevicensimus* beilegt, vermerkt nach ihm durch das *recogn.*, daß er die Abschrift gemacht habe, und fügt das Datum derselben bei: beide, Maßmann wie Huschke, im wesentlichen übereinstimmend mit Karlowas neuester Ansicht, über die ich weiter unten berichte.

Auch Mommsen knüpft seine erste Erklärung über „rescripti recognovi“ an die gleiche Inschrift an:<sup>6</sup> der Kaiser selbst hat das Reskript mit „rescripti“ unterzeichnet; weiter aber erklärt er:<sup>7</sup> die einzelnen, in

<sup>1</sup> S. dazu die Vermutungen Mommsens a. a. O. S. 250 a. E., 251.

<sup>2</sup> Anzumerken ist vielleicht noch, daß, wie in dem zuletzt besprochenen, so auch in diesem Reskript dem Protokoll die *Salutatio* fehlt.

<sup>3</sup> J. F. Maßmann, *Libellus aurarius*. (1840), p. 24.

<sup>4</sup> Jetzt im CIL. III. n. 411 (Mommsen).

<sup>5</sup> In ZGR. XII. (1845). S. 192.

<sup>6</sup> In Ber. d. Sächs. Ges. (Ph. h. Cl.) III. (1851). S. 374; damals war die Inschrift bereits in CIG. n. 3175 (und anderswo) publiziert; zu Huschkes Erklärung bemerkte Mommsen kurz a. a. O. S. 374, N. 6: „Huschke ZGR. XII. 192 faßt es nicht richtig.“

<sup>7</sup> a. a. O. S. 375 nebst Note 11.

der Smyrnaer Inschrift erhaltenen Aktenstücke („der Auftrag der Smyrnaer an ihren Geschäftsträger . . . Acutianus . . ., Acutianus' Bittgesuch an den Kaiser Pius und dessen gewährendes Reskript“) sind nur Bestandteile eines in einem kaiserlichen Bureau aufgenommenen Protokolls, dessen Inhalt in der Erwirkung der kaiserlichen Erlaubnis besteht, von einem Urteilsspruch Hadrians Abschrift nehmen zu dürfen, und das „recognovi“ ist die eigenhändige Beglaubigung durch den Sekretär Nummer 19, wozu schließlich noch die Versiegelung mit sieben Siegeln erbetener Urkundspersonen gehört.

Als Mommsen später dieselbe Inschrift im CIL. publizierte,<sup>1</sup> blieb er dabei, daß „rescripti“ die eigenhändige kaiserliche Unterschrift sei, „recognovi“ dagegen erklärte er jetzt für ihre durch einen Beamten vollzogene Verifizierung.

Die gleiche Anschauung teilten Bormann und Henzen hinsichtlich des „recognovi“ am Schluß eines frequentierten lateinischen Reskripts des Severus und Caracalla, das auf eine griechische Bittschrift des Kollegiums der *Paenistae* erging.<sup>2</sup>

Bruns<sup>3</sup> sah mit Mommsen in „rescripti“ die eigenhändige kaiserliche Unterschrift, die an Stelle der sonst üblichen Grußformel „Vale“ stände; er ließ jedoch unentschieden, ob solche Unterschrift singulär war oder auf allgemeinerer Sitte beruhte, ohne die Frage des „recognovi“ zu berühren.

Als im Jahre 1880 die oben besprochene Urkunde vom *salvus Brunitanus* mit dem Reskript des Commodus bekannt wurde, war Mommsen noch der Meinung,<sup>4</sup> daß die *Subscriptio „scripti“* des Commodus dem „rescripti“ des Pius wesentlich entspreche, und daß die Rekognitionsnotiz auf einen kaiserlichen Bureaubeamten gehen müsse, „dem es oblag, das kaiserliche Autograph als solches zu verifizieren“.

Dagegen vertrat Karlowa<sup>5</sup> die Ansicht, daß der Vermerk „recognovi“ „das Vorstehende als eine von dem betreffenden Bureaubeamten . . . mit dem Original kollationierte Abschrift“ bezeichne, indem er das in der Smyrnaer Urkunde darauf folgende Datum als das der Kollatio-

<sup>1</sup> CIL. III. (1873). n. 411.

<sup>2</sup> In ihrer Publikation der Inschrift im CIL. VI. I. (1876). n. 3770, wo sie bemerken: „recognovi . . . referendum est ad manum Augusti recognitam“; ebenso in dem von Hülsen besorgten neuen Abdruck im CIL. VI. S. (1902). n. 31330. Ebenso Memelsdorff, *De archivis*, p. 51: „constitutiones scriniario recognoscendae erant, qua recognitione imperatorem . . . literis subscripsisse comprobatum erat“.

<sup>3</sup> In Abh. d. Berl. Ac. 1876. S. 81 [= Kl. Schr. II. (1882). S. 71].

<sup>4</sup> Im *Hermes* XV. (1880). S. 390 a. E., 391.

<sup>5</sup> In RRG. I. (1885). 652<sup>1</sup>.

nierung ansah; das „rescripti“ jedoch erklärte auch er für die eigenhändige Subscriptio des Kaisers.<sup>1</sup>

Für Krüger<sup>2</sup> war das „scripsi“ und „rescripti“ der beiden Inschriften ebenfalls kaiserliche Unterfertigung, „recognovi“ jedoch faßte er allgemein als „die Gegenzeichnung des Kanzleibeamten, dem die Prüfung der Ausfertigung oblag“.

So also war die Meinung, ehe das Reskript Gordians vom Jahre 238 bekannt wurde. Nach Maßmann und Huschke waren „rescripti“ wie „recognovi“ von Kanzlistenhand geschrieben; Mommsen, Bruns, Karlowa und Krüger stimmten darin überein, daß „rescripti“ die eigenhändige kaiserliche Subscriptio sei; „recognovi“ war für alle außer Bruns, der sich dazu nicht äußerte, eine durch einen Kanzleibeamten hinzugefügte Notiz, nach Mommsen zur Verifizierung des kaiserlichen Autographs, nach Karlowa zur Beglaubigung der vorliegenden Abschrift und nach Krüger als Gegenzeichnung nach „Prüfung“ der Ausfertigung.

Als dann im Jahre 1891 die Inschrift von Skaptoparene in einer griechischen und deutschen Publikation vorlag,<sup>3</sup> trugen Mommsen und Karlowa fast gleichzeitig geänderte Ansichten vor. Mommsen<sup>4</sup> behielt zwar die alte Deutung des „rescripti“ bei: Eigenhändigkeit sei wesentliches formales Requisit des kaiserlichen Briefes, die dem „scripsi“ (an Erlaß des Commodus) vorgesetzten Worte „et alia manu“ vermerkten ausdrücklich den Wechsel der Handschrift; über das „recognovi“ aber erklärte er, als hätte er nie anders gedacht, es sei von dem dafür kompetenten Bureaubeamten unter das schon vom Kaiser mit „rescripti“ unterzeichnete Original, von dem er eine (irgendwie beglaubigte) Abschrift in die kaiserlichen commentarii aufgenommen habe, gesetzt, um „die Tatsache der Abschriftnahme“ zu beglaubigen (also nicht mehr die Eigenhändigkeit der kaiserlichen Subscriptio), „wie das ja notwendig geschehen mußte, wenn die Eintragung in das Kopialbuch für die Geltung der Urkunde erforderlich war“; schon der Sprachgebrauch verbiete „recognovi“ auf den Kaiser zu beziehen; sollte es etwa „billigen“ heißen, so erwarte man „relegi“, außerdem genüge „rescripti“ für die Billigung, „recognoscere“ heiße vergleichen; ferner könnte die Kopula nicht fehlen, wenn das Subjekt nicht wechsle, ganz abgesehen vom „undevicensimus“ der Inschrift von Smyrna.

Fassen wir das zusammen, so bekehrte sich Mommsen im wesentlichen zu der Ansicht Karlowas.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> In RRG. I. (1885). S. 651.

<sup>2</sup> In Gesch. d. Quellen. (1888). S. 96.

<sup>3</sup> In Mitt. d. arch. Inst. in Athen. XVI. (1891). S. 267 ff.

<sup>4</sup> In ZSt. (Rom. Abt.) XII. (1892). S. 252 f.

<sup>5</sup> S. oben S. 239 a. E.

Dieser fand jetzt in der Inschrift von Skaptoparene seine Erklärung des „recognovi“ noch befürwortet durch das unmittelbar darauffolgende „signa“: „d. h. die Siegel der Zeugen, welche der Kollationierung der Abschrift mit dem Original beigewohnt und die Abschrift mit ihren Siegeln versehen hatten“;<sup>1</sup> dann aber erklärte er seine frühere Annahme über die Bedeutung von „rescripti“ für mehr als zweifelhaft:<sup>2</sup> In der Urkunde vom saltus Burunitanus weise das „et alia manu“ daraufhin, daß als Subjekt für die unmittelbar aufeinander folgenden „rescripti recognovi“ dieselbe Person zu denken sei, „das *scripsi* rührt ebenso wie das *recognovi* von dem Schreiber her, welcher die Abschrift für die Adressaten besorgte. Und ganz dem entsprechend haben wir auch das *rescripti. recognovi* der Smyrnenser Inschrift und der Inschrift von Skaptoparene zu erklären. *Rescribere* ist hier in dem Sinne von „wiederschreiben, nochmals schreiben, abschreiben“ zu nehmen. . . . Das *rescripti recognovi* ist der Vermerk des *scriba* . . . , daß er die Abschrift besorgt und dieselbe mit dem Original kollationiert habe.“<sup>3</sup>

Die Erörterung der Streitfrage ist damit noch nicht abgeschlossen, aber ich bemerke gleich hier, daß das „et alia manu“ uns keineswegs zwingt, wie Karlowa meint, die beiden darauffolgenden Worte als von dieser alia manus geschrieben anzusehen, und wenn die Kopula auch nicht so unbedingt notwendig ist, wie es nach Mommsen scheint, so hätte sie doch wenigstens sehr wahrscheinlich nicht gefehlt, sollte dieselbe Person beide Worte geschrieben haben.

Drei Jahre nach dem Erscheinen der beiden zuletzt besprochenen Arbeiten nahm Mommsen wiederum das Wort in dieser Frage.<sup>4</sup> Er gab jetzt zu, daß er einen Irrtum begangen habe, und berichtigte ihn:<sup>5</sup> beide Unterschriften seien vom Kaiser geschrieben (wenn ich Mommsen recht verstehe); dem Kaiser<sup>6</sup> seien sowohl die („regel-

<sup>1</sup> Karlowa in N. Heid. Jahrb. II. (1892). S. 144.

<sup>2</sup> Ebenda S. 145.

<sup>3</sup> Ebenda, S. 145 a. E., 146. Es ist im wesentlichen die Ansicht, die schon lange vorher Maßmann und Huschke vertreten hatten; s. oben S. 238. — Etwas befremdlich scheint mir die Äußerung Mommsens über diese Abhandlung Karlowas, deren Ergebnis der von Mommsen vertretenen Auffassung doch direkt widersprach; Mommsen erklärte (ZSt. XII. (1892). S. 267<sup>1</sup>): „Sie (Karlowas Abhandlung) hat die Untersuchung nicht weiter gefördert und mir keine Veranlassung gegeben, meinen Ausführungen etwas hinzuzusetzen oder daran zu verändern.“

<sup>4</sup> ZSt. XVI. (1895). S. 197 [= Mommsen, Jur. Schr. I. (1905). S. 479].

<sup>5</sup> Er beginnt: „Wenn darüber kein Zweifel sein kann, daß von jenen beiden Subskriptionen die erste unter das (regelmäßig von fremder Hand entworfene) Konzept, die zweite unter die Reinschrift gesetzt wird“ usw. — als ob das immer seine und zwar unbestrittene Ansicht gewesen wäre!

<sup>6</sup> Mommsen nennt ihn in unklarer Weise immer der „Beamte“ selbst, und unterscheidet von ihm den „mit der Ausfertigung beauftragten Offizialen“.

mäßig von fremder Hand entworfenen“<sup>1)</sup> Konzepte als auch die Reinschriften vorgelegt und beide von ihm unterzeichnet worden, und zwar die Konzepte mit *rescripsi*, das das Schreiben (also doch zunächst das Konzept) als authentisch, die Reinschriften mit *recognovi*, das die Abschrift (also doch eben die Reinschrift) als der Vorlage konform bezeichnen sollte. Dann müßte jedoch meines Erachtens das Konzept als Original anzusehen sein, was schon dem Sprachgebrauch direkt widerspricht. Aber Mommsen will offenbar die oben als Abschriften bezeichneten Reinschriften als Originale aufgefaßt wissen; er sagt:<sup>2)</sup> „für das kaiserliche Archiv wurden nicht, wie ich früher angenommen habe, von den Originalen Abschriften genommen, sondern die Konzepte in demselben zurückbehalten, während die mit *recognovi* unterzeichneten Reinschriften den Adressaten ausgehändigt oder öffentlich ausgehängt wurden.“ Zum Belege seiner neuen Deutung des „*recognovi*“ zieht Mommsen das von ihm publizierte Schreiben des Papstes Felix IV. vom Jahre 530<sup>3)</sup> heran, das allerdings schließt mit den Worten: „*et manu Felicis papae: Recognovi*“;<sup>4)</sup> allein meines Erachtens darf man den Usus der päpstlichen Kanzlei nicht ohne weiteres auf den 300 Jahre vorher üblichen der kaiserlichen Kanzlei übertragen.<sup>5)</sup>

Dasselbe gilt von dem weiterhin angezogenen Schreiben desselben Papstes<sup>6)</sup> mit der Unterschrift: „*Recognovimus Caelius Felix episcopus ecclesiae catholicae urbis Romae huic constituto inter partes subscripsi*.“<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Früher schrieb Mommsen (ZSSt. XII. (1892). S. 252): „Konzepte, sei es nun von dem Kaiser, oder für ihn entworfen, werden oft genug vorgekommen sein“.

<sup>2)</sup> ZSSt. XVI. (1895). S. 197 a. E., 198.

<sup>3)</sup> Im N. Arch. XI. (1886). S. 367f.

<sup>4)</sup> Auch Bresslau (in Hdb. d. Urk. I. (1889). S. 66<sup>9)</sup>) sieht hier irrtümlich „*recognovi*“ als die statt des Segenswunsches gesetzte Unterschrift an; vgl. dazu die folgende Note.

<sup>5)</sup> Wer das doch tun will, den wird vielleicht überzeugen, was Karlowa in N. Heid. Jahrb. VI. (1896). S. 216 Mitte, über dieses „*recognovi*“ sagt, das, wie er mit größter Wahrscheinlichkeit aus dem Zusammenhang zeigt, hier die Bedeutung hat: „eine Willenserklärung anerkennen“.

<sup>6)</sup> Erhalten bei Agnellus (c. 60 in MG. Scr. rer. Langob. p. 321), der möglicherweise die *Gesta commentaria* der Kirche von Ravenna benutzte; vgl. Steinacker in Wiener Studien. 1902. S. 301ff.

<sup>7)</sup> Die beiden letzten Belege und noch einen anderen (Cod. Just. I. 2, 24, 14 beweist meines Erachtens gar nichts: das dort stehende „*ἀνεγνώσω*“ entspricht weniger dem „*recognovi*“ als vielmehr dem späteren „*legi*“ des Quästors) teilte Mommsen schon in ZSSt. XIII. (1892). S. 404 [= Jur. Schr. II. (1905). S. 193, wo es Zeile 12 von oben „*Script. hist. Langob. p. 321*“ statt „*231*“ heißen muß] mit, ohne sich weiter darüber zu äußern. — Zu dem zuletzt angeführten Schreiben des Papstes Felix IV. bemerke ich: Nach den MG. lautet die Überlieferung der notierten Stelle: „*Recognovimus Caelius. Felix episcopus*“ etc. Mommsen zeigte nun im Index zum

Der außerdem zur Bestätigung angeführte Erlass Justinians vom 1. Juni 527,<sup>1)</sup> dessen lateinischer Text mit den Worten schließt: „*m(anu?) i(mperatoris?) + rescripsi + recognovi +*“, beweist für Mommsens Ansicht nicht mehr und nicht weniger als die vordem schon bekannten Reskriptinschriften.<sup>2)</sup>

Also sehe ich keinen stichhaltigen Grund, der Mommsen veranlassen konnte, seine frühere Ansicht in dieser unhaltbaren Weise zu modifizieren. Denn wie soll nun erklärt werden, auf welche Weise sowohl „*rescripsi*“ als „*recognovi*“ auf den in unseren Inschriften erhaltenen Abschriften nebeneinander erscheinen konnten, da die Ausfertigungen, von denen Abschriften zu nehmen möglich war, also entweder die „Konzepte“ im kaiserlichen Archiv oder die den Adressaten ausgehändigten oder öffentlich ausgehängten „Reinschriften“, immer nur je eine Unterschrift trugen, die ersten nur „*rescripsi*“, die letzten nur „*recognovi*“? Und wie steht es mit dem „*undevicensimus*“? Unterschrieb er nur mit seiner Nummer?

Zu der letzten Ansicht Mommsens bedeutete die Erklärung, die Karlowa im nächsten Jahre gab,<sup>3)</sup> im Grunde das diametrale Gegenteil: nicht der Kaiser, sondern der *scriba* sei der Urheber beider Unterschriften, des „*rescripsi*“ wie des „*recognovi*“.

In seiner Auseinandersetzung mit Mommsen wendet sich Karlowa zunächst<sup>4)</sup> gegen die frühere Deutung Mommsens von „*recognovi*“: „[den vorstehenden Erlass] habe ich verglichen [mit der Abschrift]“;<sup>5)</sup>

Cassiodor (MG. Auct. ant. XII.) p. 490, daß *Celius* zum Namen des Bischofs gehört und verlangte ebenda, es sei „*Recognovimus. Caelius Felix*“ etc. zu schreiben, wie er es auch ZSSt. XIII. (1892). S. 404 tat; da dies aber nicht zu dem stimmte, was er ZSSt. XVI. (1895). S. 197 damit belegen wollte, so ließ er hier einfach den Punkt ganz fort und meinte (Note 2), den Plural *recognovimus* habe wohl der Schreiber (natürlich doch nicht der der Urkunde, da der Papst selbst ja das Wort geschrieben haben soll, sondern Agnellus selbst oder sein Abschreiber) durch Mißverständnis gesetzt. Mag der Text auch korrupt sein, mit solchen Emendationen läßt sich jedenfalls nichts beweisen, und außerdem scheint mir neben *subscripsi* noch ein zweites Prädikat zu demselben Subjekt ohne Copula unmöglich.

<sup>1)</sup> Publiziert im BCH. XVII. (1893). p. 501ff. und CIL. IIIS. (1902). n. 13640 (Mommsen).

<sup>2)</sup> Daß in dieser Urkunde die zitierten Schlußworte unregelmäßigerweise erst nach dem Datum stehen, sollte nicht verschwiegen werden; wie das zu erklären ist, ist eine Frage für sich; vermutlich hat sich das Versehen bei einer Abschriftnahme eingeschlichen, doch sind auch andere Gründe denkbar. Daß das „*rescripsi*“ dieser Unterschrift nicht auf den Kaiser bezogen werden dürfe, wie Karlowa in N. Heid. Jahrb. VI. (1896). S. 216 will, ist aus ihrer auffallenden Stellung nicht zu schließen.

<sup>3)</sup> In N. Heid. Jahrb. VI. (1896). S. 211—221: Über die in Briefform ergangenen Erlasse römischer Kaiser.

<sup>4)</sup> a. a. O. S. 214.

<sup>5)</sup> So Mommsen in ZSSt. XII. (1892). S. 255.

wo recognovi eine Vergleichung bedeute, könne „immer nur das Original Muster sein, mit dem verglichen wird.“ Mommsen formuliert zwar die Bedeutung von „recognovi“ in der angegebenen Weise, aber um Karlowas Einwand zu begegnen, könnte er sie ohne Schaden für seine sonstige damalige Deutung so ändern: „[die Abschrift (die — wie selbstverständlich — in den kaiserlichen commentarii steht)] habe ich verglichen [mit dem vorstehenden Original]“. Karlowa ist ferner „nicht klar geworden, wie es für die Geltung des Originalreskripts erforderlich sein konnte, daß davon eine Abschrift für das kaiserliche Archiv genommen war.“<sup>1</sup> Soweit ich Mommsen verstehe, geschah dies deshalb, damit „bei entstehendem Zweifel an der Echtheit der Urkunde oder der Richtigkeit des Textes“ das Bureau in der Lage war, „sich darüber authentische Auskunft zu verschaffen“, indem auf die beglaubigte, in die commentarii aufgenommene Abschrift „rekurriert werden“ konnte.<sup>2</sup> Freilich wäre ein anderer Einwand, den, wie es scheint, Karlowa hier im Auge hatte, berechtigter, nämlich: es ist nicht abzusehen, wie es für die Gültigkeit des Originalreskripts erforderlich sein konnte, daß auf ihm die Tatsache der für das kaiserliche Archiv erfolgten Abschriftnahme amtlich vermerkt wurde.

Jene Einwendungen Karlowas scheinen mir also nicht stichhaltig. Gegen die neueste Äußerung Mommsens bringt Karlowa zunächst vor:<sup>3</sup> „Auch nach dieser Auffassung steht das recognovi in keiner Beziehung zum rescripsi. Wenn recognovi aber bedeuten soll: ich habe verglichen, so muß etwas vorhergehen, woraus hervorgeht, was verglichen und womit es verglichen werden soll.“ Aber jene „Beziehung“ wird ja in Wirklichkeit gar nicht verlangt, und die daraus konstruierte zweite Forderung ist ganz unbegründet, zumal wenn es sich um einen so kurzen Aktenvermerk handelt. Wenn Karlowa aber weiterhin geltend macht,<sup>4</sup> daß die vom Kaiser durch seine Unterschrift genehmigten Schriftstücke nicht mehr Konzepte, d. h. Entwürfe, sind, wie man nach Mommsen annehmen müßte, daß es unmöglich Aufgabe des Kaisers gewesen sein kann, die Konformität der Reinschriften mit den Konzepten durch ein auf die Reinschrift gesetztes „recognovi“ zu konstatieren, was nicht ohne genaue Prüfung, also nicht ohne bedeutenden Zeitaufwand möglich gewesen wäre, so kann man ihm nur beistimmen.

Jedoch die in dem Erlasse Justins und Justinians vom 1. Juni 527 den Worten + rescripsi + recognovi + vorausgehenden Buchstaben m i in m(anu) i(nferiore) aufzulösen, paßt zwar scheinbar zu der Kon-

<sup>1</sup> Vgl. die oben S. 240 (gegen Ende) wörtlich nach Mommsen zitierte Stelle.

<sup>2</sup> Die als Zitate gekennzeichneten Stellen nach Mommsen in ZSSSt. XII. (1892). S. 254.

<sup>3</sup> a. a. O. S. 214 a. E.

<sup>4</sup> Ebenda, S. 215 a. A.

struktion Karlowas, ist aber im übrigen sehr unwahrscheinlich; denn daß dadurch, wie durch „et alia manu“ in dem Schreiben des Commodus, das „rescripsi recognovi“ von dem vorhergehenden „kaiserlichen“ Schreiben abgesondert würde, ist nicht Grund für die obige Auflösung, sondern danach konstruierte Folge; und das Schreiben ist nicht deshalb „kaiserlich“, weil es vom Kaiser geschrieben wäre, von dessen manus also die „untere Hand“ geschieden werden müßte, d. h. es fehlt der Gegensatz für die „manus inferior“, da der Scriba, der die Reinschrift anfertigte, wohl kaum den Rang des Rekognitionsbeamten hatte; im übrigen steht es ja längst fest, daß mit der „alia manus“ in kaiserlichen Briefen nur die Hand des Kaisers gemeint ist, und es genügt wohl, dafür auf die von Bruns<sup>1</sup> gesammelten Beispiele zu verweisen.

Weiter wendet sich Karlowa gegen die Auffassung des „rescripsi“ als kaiserliche Unterschrift;<sup>2</sup> drei der Fälle, in denen „rescripsi“ vorkäme, seien „subscriptiones“ in der von mir oben abgelehnten Bedeutung, und deshalb hätte für die Bezeichnung der Entscheidung als eine authentische besser „subscripsi“ als „rescripsi“ gepaßt. Aber mag jenes auch besser gepaßt haben, es beweist doch nichts dafür, daß die Unterschrift nicht in „rescripsi“ bestanden habe; denn, wenn die durch das Untersetzen einer Formel unter ein Schriftstück ausgeübte Tätigkeit als „scriptio“ bezeichnet wird, braucht jene Formel deshalb noch keineswegs auch „subscripsi“ zu lauten, ganz abgesehen von der zu Unrecht bestehenden Voraussetzung, daß „scriptio“ technische Bezeichnung für den ganzen Erlaß gewesen sei.

Karlowa geht zur Begründung seiner Ansicht, daß „rescripsi“ wie „recognovi“ von der Hand des Scriba herrührten, von der Behauptung aus,<sup>3</sup> daß von den öffentlichen Ämtern der kaiserlichen Kanzlei die in Briefform ergehenden kaiserlichen Erlasse in mehrfachen Exemplaren ausgefertigt werden konnten, die alle, „mochte nun der Kaiser auf alle diese Ausfertigungen seinen Gruß an den Adressaten geschrieben haben, oder das eine Exemplar eine Abschrift des anderen sein“, gleichmäßig die Bedeutung von authentischen Ausfertigungen hatten und einer besonderen Beglaubigung, daß das eine Abschrift des anderen sei, nicht bedurften.<sup>4</sup> Aber diese Behauptung müßte doch erst bewiesen werden;

<sup>1</sup> Bruns in Abh. d. Berl. Ak. 1876. S. 81 a. E. [= Kl. Schr. II. (1882). S. 71], wo zahlreiche Beispiele für „et alia manu“ und die analogen „et manu divina“, „divina subscriptio“, „scriptio imperialis“ usw. zusammengestellt sind; vgl. auch Brandt in diesem Archiv I, S. 38.

<sup>2</sup> a. a. O. S. 216 a. A.

<sup>3</sup> a. a. O. S. 211.

<sup>4</sup> Die Stelle bei Mommsen (Ber. d. Sächs. Ges. Ph.-h. Cl. III. (1851). S. 379) „und darf man wohl annehmen, daß die in den Archiven der höchsten Behörden

wenn angeführt wird, daß nach den Subskriptionen zu den Konstitutionen des Kodex Theodosianus vielfach kaiserliche Schreiben ganz gleichlautend an mehrere hohe Beamte versendet wurden, und daß diese Ausfertigungen sich nur durch die Adresse unterschieden, so ist das recht wohl denkbar, beweist aber gar nichts dafür, daß alle diese Ausfertigungen nicht in gleicher Weise sollten vom Kaiser unterschrieben, sondern lediglich von der Kanzlei hergesellt sein.

Karlowa unterscheidet ferner von den nach ihm durch die kaiserliche Kanzlei ausgefertigten, authentischen Exemplaren mit oder ohne eigenhändige kaiserliche Grußunterschrift die Abschriften, die auf Wunsch einer Korporation oder eines Privatmannes von einem kaiserlichen Schreiben genommen wurden:<sup>1</sup> solche wurden nach eingeholter höherer Genehmigung zwar wohl immer durch den Scriba besorgt, der den Codex, in welchem das fragliche Originalschreiben sich befand,<sup>2</sup> dem betreffenden Petenten vorlegte; da aber — so ist Karlowas Meinung — der gewöhnliche Scriba nicht, wie etwa das *scrinium epistolarum* als solches, öffentlichen Glauben genoß, so wurden zur Beglaubigung der Abschrift, die von dem Scriba zum Zeugnis dessen, „daß er Abschrift genommen und diese Abschrift noch einmal mit dem Original verglichen und für richtig befunden habe“, mit dem Vermerk „*rescripsi recognovi*“ unterzeichnet wurde, sieben Zeugen zugezogen, von denen sich jeder von der Richtigkeit der Abschrift überzeugen konnte, und diese mußten der Unterschrift des Scriba ihre „*signa*“ hinzufügen.

Nun kommt aber dieses „*signa*“ nur ganz vereinzelt in der Inschrift von Skaptoparene vor, und hier ist es offenbar zu der am Anfang der Inschrift stehenden Beglaubigungsformel „*Descriptum et recognitum*“ etc. zu ziehen, wie Mommsen richtig bemerkt hat.<sup>3</sup>

Ferner wird, wie schon oben erwähnt wurde, überall, wo in Inschriften oder sonst von beglaubigter Abschriftnahme die Rede ist, die Kopula in der Beglaubigungsformel (die hier ja in „*rescripsi recognovi*“ bestehen soll) gebraucht.<sup>4</sup>

reponierten Exemplare schon durch ihren Aufbewahrungsort als hinreichend beglaubigt galten“, die hierzu bei Karlowa in einer Note angeführt wird, kann nichts beweisen, zumal sie nur auf solche Exemplare geht, die im kaiserlichen Archiv sind und bleiben und niemals zur Versendung kommen.

<sup>1</sup> a. a. O. S. 212 a. E., 213.

<sup>2</sup> Werden die „Originalschreiben“ in einem Codex zusammengeheftet oder ist das „Originalschreiben“ nur abschriftlich in dem Codex aufgenommen?

<sup>3</sup> In ZSSt. XII. (1892). S. 249.

<sup>4</sup> Beispiele sind eigentlich überflüssig; Karlowa selbst erinnert (S. 214) an das bekannte auch in der Skaptoparener Inschrift stehende „*Descriptum et recognitum*“, das uns besonders von den Militärdiplomen her geläufig ist, und an die ähnliche Formel „*dictavi et recognovi*“ in Dig. XLVIII. 10, 1. § 8; 15. § 3 (woraus sich geradezu der Diktator als Rekognoszent ergeben könnte).

Dann heißt *rescribere* niemals „abschreiben“; Karlowa sucht diesem Einwand von vornherein die Spitze abzubrechen, indem er sich sehr bemüht, jene Bedeutung plausibel zu machen;<sup>1</sup> aber mich hat er nicht überzeugt, zumal da in der Stelle bei Cic. (ad Att. XVI. 2, 1: *reliqua rescribamus*), auf die er so großen Wert legt, *rescribere* trotz allem gerade „zurückschreiben“ bedeutet, im Sinne von „umschreiben, zur Last schreiben“, und für den Vergleich mit *describere* gänzlich ungeeignet ist.

Schließlich — wenn es nach dem Gesagten überhaupt nötig ist, das noch einmal zu bemerken — fällt ja mit der, wie oben gezeigt, falschen Deutung des „*et alia manu*“ die ganze übrige Konstruktion Karlowas zusammen.

Somit ergibt sich als Resultat dieser Untersuchung: „*rescripsi*“ ist unzweifelhaft die eigenhändige kaiserliche Unterschrift; „*recognovi*“ ist mit größter Wahrscheinlichkeit als der Vermerk eines Kanzleibeamten anzusehen, dem es oblag, die für die kaiserlichen Registerbücher (*commentarii*<sup>2</sup>) nach dem vom Kaiser unterzeichneten Original angefertigte Kopie mit dem Original zu kollationieren und ihre Konformität auf dem Exemplar der Abschrift durch den genannten Vermerk zu konstatieren. Diese Erklärung kommt der Ansicht nahe, die Mommsen in ZSSt. XII. (1892). S. 252f. vortrug; nur ließ Mommsen das Original auch mit „*recognovi*“ unterzeichnen, ohne sich über die Beglaubigung der in die *commentarii* aufgenommenen Abschrift näher zu äußern, die doch notwendig den Vermerk des „*recognovi*“ tragen mußte, wenn davon eine so lautende Kopie sollte genommen werden können, wie sie die Inschrift von Skaptoparene zeigt.

Fassen wir noch kurz zusammen, was sich für die Entstehungsgeschichte der Skaptoparener Inschrift ergeben hat: Die Landbesitzer des Dorfes Skaptoparene fühlten sich durch die ihr Gebiet Passierenden in irgendwelcher Weise molestiert. Mit einer Bittschrift wandten sie sich an den Kaiser Gordian, wobei vielleicht ihr Dorfgenosse Aurelius Pyrrus, der Gardist in der 10. prätorischen Kohorte war, persönlich noch seine Gemeinde vertrat; denn durch ihn stellte der Kaiser den Skaptoparenern seinen Bescheid zu, der die Gemeinde anwies, sich mit ihrer Beschwerde zunächst an den thrakischen Statthalter zu wenden. Das kaiserliche Reskript war, wie oben gezeigt, in der Kanzlei ausgefertigt, vom Kaiser eigenhändig unterzeichnet, und nach für die *commentarii* genommener Abschrift und Rekognition war die Kopie der

<sup>1</sup> a. a. O. S. 216 a. E., 217.

<sup>2</sup> S. dazu v. Premierstein in dem langen Artikel *commentarii* bei Pauly-Wissowa, R-E., der zwar das Material vollständig bringt, dessen Ausführungen ich jedoch nicht in allen Punkten zustimmen kann; ferner: Bresslau in ZSSt. VI. (Rom. Abt.). S. 242ff., vgl. Bresslau, Hdb. d. Urk. I. (1889). S. 91f.

Bitschrift dem Reskript angefügt worden. In dieser Form<sup>1</sup> wurde der Bescheid in der Säulenhalle der Trajansthermen in Rom<sup>2</sup> öffentlich eine Zeitlang zum Aushang gebracht und dann doch wohl im Original an die Adressaten gesandt. Diese wandten sich durch Vermittelung ihres rechtmäßigen Vertreters, des Agenten der Stadt Pautalia mit dem kaiserlichen Bescheide an den thrakischen Statthalter. Über die weitere Erledigung der Rechtssache erfahren wir nichts.<sup>3</sup> Nach der Inschrift ließ jedenfalls Aurelius Pyrrus (offenbar in Rom) am 16. Dezember 238 aus dem liber libellorum<sup>4</sup> eine beglaubigte Abschrift des Reskripts und der Bitschrift herstellen, die er seinen Landsleuten übermittelte; zweifelhaft ist, ob danach schon die Inschrift angefertigt wurde; wahrscheinlicher scheint mir, daß die Gemeinde oder auch Aurelius Pyrrus für die Veröffentlichung der Aktenstücke auf Stein eine neue Abschrift herstellen ließ, die so gefaßt wurde, daß unter Auslassung aller nicht durchaus notwendigen Daten außer der Überschrift „Bona fortuna“ auch die Verhandlung ihres Advokaten vor dem Statthalter darin Aufnahme fand,<sup>5</sup> dem kaiserlichen Bescheid aber eine sich von den übrigen Texten deutlich abhebende Stelle gegeben wurde. Jedenfalls war die Vorlage, nach der der Steinmetz die Inschrift fertigte, nach allem, was wir oben darüber beobachtet haben, eine sehr seltsame Zusammenstellung.

Nach dem Gesagten scheint mir die Möglichkeit einer auch nur wahrscheinlichen Bestimmung der Ableitungsstufe der besprochenen Inschrift ausgeschlossen.

Betrachten wir die auf Bronze und Stein erhaltenen Urkunden auf ihre Form hin, so zeigt sich, daß überhaupt nur zwei Formen vertreten sind, einmal in ganz bedeutend überwiegender Mehrheit die Briefform und dann, in nur 15 Fällen, die Form des Edikts. Auch die sonst erhaltenen kaiserlichen Edikte sind im Vergleich zu den in Briefform überhaupt überlieferten Erlassen sehr wenig zahlreich.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Doch ist es recht gut möglich, daß dazu nicht das Original, sondern eine Abschrift verwendet wurde.

<sup>2</sup> Ob der Stadtpräfekt mit dieser Proposition (Publikation) beauftragt war, wie Mommsen (a. a. O. S. 257) will, bleibt doch zweifelhaft. Übrigens kann ich mich auch sonst Mommsens Ansichten über den Zweck der Proposition nicht anschließen, muß jedoch hier auf eine nähere Erörterung der Frage verzichten.

<sup>3</sup> Vgl. die Vermutungen Mommsens a. a. O. S. 250 a. E., 251.

<sup>4</sup> Ob dieser identisch ist mit den commentarii oder daraus abgeleitet oder dem Archiv des praefectus urbi angehört, lasse ich dahingestellt.

<sup>5</sup> Wo diese Verhandlung ihre Fortsetzung fand, ob auf der Rückseite dieses Steines oder auf einer zweiten Steinplatte oder gar nicht, muß zweifelhaft bleiben.

<sup>6</sup> Mommsen, RStR. II. S. 906: „Im ganzen genommen aber haben die Kaiser von dem Recht des Edicierens einen beschränkten Gebrauch gemacht.“

Alle nicht in Ediktform gehaltenen, inschriftlich auf uns gekommenen Kaiserurkunden sind also ihrer Form nach als „epistulae“ zu bezeichnen. Das Hauptkennzeichen der Briefform ist die ausdrücklich oder doch in Gedanken mit der Grußformel [s(alutem) d(icit) oder nur s(alutem) = *χαίρειν*] verbundene Adresse, so daß sich als Bestandteile des kaiserlichen Briefprotokolls<sup>1</sup> ergeben:

1. Intitulatio: Titel und Name des Kaisers im Nominativ,
2. Inscriptio: Adresse, Bezeichnung des Empfängers im Dativ, meist verbunden mit der
3. Salutatio: Grußformel, meist in der oben angegebenen Fassung.

Das Eschatokoll des Kaiserbriefes zeigt nur zwei wesentliche Teile:

1. Die Subscriptio: die eigenhändige, kaiserliche Unterschrift [meist die kürzere oder längere Grußformel<sup>2</sup> (Vale, Valet = *ἔρρωσο, ἔρρωσθε*; Opto oder Optamus vos (bzw. te) bene valere = *ἔρρωσθαι ὑμᾶς εὖχομαι (βούλομαι)* oder ähnliche) oder rescripsi (scripsi)],
2. Das Datum, gewöhnlich nach Tag, Monat und Konsuljahr.

Die große Masse dieser inschriftlichen, kaiserlichen Epistulae sind an Gemeinden oder Korporationen gerichtet,<sup>3</sup> und eine ganze Reihe der äußerlich sich an einzelne wendenden Briefe enthalten doch Erlasse oder Verfügungen, die für ganze Gemeinden von Bedeutung sind.<sup>4</sup> Das scheint auch ganz natürlich; denn für die Anliegen einzelner Private war der Kaiser gar keine offizielle Instanz, und nur in Ausnahmefällen werden direkt durch seine Verfügung solche Eingaben

<sup>1</sup> Vgl. Brissonius, De formulis (Lib. III.) p. 314 und den kurzen Aufsatz von Bréhier, Le protocole impérial etc. in Comptes rendus. 1905. Tome I. p. 177—182, der den byzantinischen Kanzleigebrauch vergleicht — dazu jetzt Brandi in diesem Archiv I, bes. S. 32ff.

<sup>2</sup> Vgl. Brissonius, De formulis. (Lib. III.) p. 323 sqq.

<sup>3</sup> Von den Urkunden des Antoninus Pius tragen elf die Adresse: *Ἀυτοκράτωρ κτλ. Παγαίων* (bzw. *Κορωνέων* oder *Ἐφεσίων*) *τοῖς ἀρχουσι καὶ τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ χαίρειν*, vier andere: *τῷ κοινῷ τῷ Δυκίων*; zwei Bronzeinschriften des Vespasian sind adressiert: Imp. etc. magistratibus et senatoribus Vanacinarum salutem dicit und III viris et decurionibus Saboriensium, ebenso in dem oben besprochenen Reskript Domitians: III viris et decurionibus Faleriensium ex Piceno; und ähnlich zahlreiche andere Beispiele.

<sup>4</sup> Dahin gehört z. B. das oben besprochene Reskript des Commodus mit der Adresse: Lurio Lucullo et nomine aliorum, ferner das oft angeführte des Pius vom Jahre 139, adressiert: Sextilio Acutiano, der im Auftrage der Einwohner von Smyrna die Erlaubnis zur Abschriftnahme einer Konstitution des Hadrian einholte, weiter der Brief Hadrians an seine Mutter Plotina [in Jahresh. d. öst. arch. Inst. II. (1899). S. 270—275 (Wilhelm)] und, um kurz noch einige Beispiele anzuführen: CIL. III S. (1902). n. 14191, CIL. III 1. n. 184, CIL. III S. n. 6866, n. 7000 (col. I. Z. 9—16).

erledigt worden sein; und was schließlich nur für den petitionierenden Privaten Bedeutung hatte, brauchte nicht öffentlich aufgestellt zu werden, abgesehen davon, daß in vielen Fällen der Privatmann wohl nicht die Mittel zur Anfertigung einer Inschrift besaß.<sup>1</sup>

Das Material, in das die Kaiserurkunden (auf Gemeindegeldern) eingegraben wurden, war, wenn man nicht Bronze nahm, meist Marmor,<sup>2</sup> aber auch gewöhnlicher Baustein;<sup>3</sup> denn die Inschrift wurde in der Weise hergestellt, daß man sie entweder direkt in die fertige Mauer (meist eines Tempels oder eines anderen öffentlichen Gebäudes) einmeißelte, so daß sie also auf einem Steinblock stand, oder auf eine eigens dazu hergestellte Marmortafel, die dann in die Wand<sup>4</sup> des Gebäudes eingelassen wurde oder einen Teil ihrer Verkleidung bildete; aber auch in Spitzsäulen (cippi)<sup>5</sup> oder frei aufrechtstehende Tafeln oder Pfeiler (στῆλαι)<sup>6</sup> oder Blöcke<sup>7</sup> aus Marmor wurden die Urkunden eingetragen.

<sup>1</sup> Freilich kam es natürlich auch vor, daß Private ihre etwa erlangten kaiserlichen Reskripte in Stein hauen und an einem passenden Orte aufstellen ließen; z. B. die griechische epistula des Severus und Caracalla (a. 204) Dittenberger, Syll. I. n. 415 (= Lafoscade, De epistulis. p. 34. n. 74), „non publico consilio lapidi incisa est, sed privatim in pariete illius domus, cuius immunitatem confirmat“ (Dittenberger zur angeführten Stelle).

<sup>2</sup> Beispiele sind überflüssig.

<sup>3</sup> Die Steinart und die Beschaffenheit des Steines wird in den Publikationen nicht immer klar bezeichnet. — Zu dem Brieffragment IMA. III. n. 206 notiert Dittenberger „tabula lapidis communis“.

<sup>4</sup> In der Regel wählte man die Außenseite dazu, so daß die Urkunden jedermann zugänglich waren; indes kann ich doch einen Fall [CIG. III. p. 9. n. 3835 = Haenel, Corp. leg. p. 282. col. 2 = CIL. III 1. n. 355 (Mommsen)] notieren, wo berichtet wird: „in muro interiore cellae aedis Jovis quattuor tabulis iuxta positis“ (CIL. III 1 a. a. O.); also im Innern des Tempels waren auf vier nebeneinander aufgestellten Tafeln je eine Urkunde eingegraben, die erste griechisch, die anderen lateinisch, Kaiserurkunde (des Traian?) ist nur die zweite (CIL. III 1. n. 355 B).

<sup>5</sup> Z. B. sind auf einem solchen großen cippus, der in Rom gefunden wurde, unter den acta collegii XV virum (ludorum saecularium Septimorum) fünf Urkunden des Severus und Caracalla (zwei Briefe und drei Edikte) erhalten; vgl. CIL. VI S. (1902). n. 32326. Z. 55—57; n. 32327. Z. 2—4, 4—6, 14—22; n. 32328. Z. 26—37 (50?).

<sup>6</sup> Auf den Bruchstücken einer in Pergamum gefundenen Stele aus bläulichem Marmor sind drei griechische kaiserliche Briefe zu erkennen, von denen einer vielleicht dem Nerva (oder Traian) zuzuweisen ist; vgl. Fränkel, Inschr. v. Perg. II. n. 272 (Fragment A, B, C); Lafoscade, De epistulis. p. 57. n. 148. — Ein griechischer Brief des Augustus an den Magistrat und die Einwohner von Eresus steht auf dem Fragment einer stela „marmoris candidi“, publiziert von G. R. Paton im IMA. II. n. 531. v. 12—16; vgl. Lafoscade, De epistulis. p. 1. n. 2. — Ein auf der Vorder- und Rückseite beschriebener in Athen gefundener Stein zeigt vier griechische Briefe des Hadrian (wenigstens sind zwei mit Sicherheit zu erkennen); vgl. CIA. III. n. 35, 36; Lafoscade, De epistulis. p. 17. n. 30.

<sup>7</sup> In Pisidien wurde ein „lapis quadratus, collocatus in basi rotunda alta c. 20, scriptus tribus lateribus“ (CIL. III S. (1902). n. 13640), gefunden, der das oben S. 234f.

Von Marmorarten kam der pentelische Marmor vorzüglich in Athen zur Anwendung, wie überhaupt auch anderwärts der weiße Marmor bevorzugt wurde; in Ephesus und besonders in Pergamum fanden sich viele Kaiserurkunden auf umrahmten weißen Marmortafeln, so daß selbst geringe, in Pergamum gefundene Bruchstücke, sofern sich eben dies noch mit Sicherheit feststellen ließ, daß sie von einer weißen umrahmten Tafel stammten, mit Recht als Fragmente von Kaiserurkunden angesprochen werden.<sup>1</sup>

Auf einigen zu einer solchen weißen umrahmten Marmortafel („die vermutlich zur Verkleidung einer Wandfläche gedient hat“) gehörigen Bruchstücken, die mehrere Kaiserurkundenfragmente enthalten, war die Schrift durch rote Farbe hervorgehoben, von der sich Reste namentlich bei zwei der Bruchstücke erhalten haben.<sup>2</sup> Vielleicht beruhte das auf allgemeiner Sitte; die feierliche Wirkung der roten Schrift auf den weißen Marmortafeln erkennt man schon in der Vorstellung, und solche Ausstattung scheint der Veröffentlichung kaiserlicher Erlasse ganz angemessen; daß freilich die Farbe jetzt nach 1800 Jahren fast nirgends mehr sichtbar ist, nimmt nicht Wunder; indessen läßt sich natürlich nichts absolut Gültiges über jenen Brauch behaupten.

Die Fundorte der inschriftlichen Kaiserurkunden stimmen fast immer mit dem Empfängerort überein. Die überwiegende Mehrzahl gehört der östlichen Reichshälfte an; nur 25 zähle ich, die in Italien, Spanien und Afrika gefunden wurden (von den letzten eine in Ägypten); von den übrigen stammen über die Hälfte (ich zähle 78) aus Kleinasien nebst Syrien, etwa 40 von der griechischen Halbinsel,

angezogene Reskript Justins vom Jahre 527 enthält. — Auch auf Basen von Denkmälern oder dergleichen finden sich Inschriften von Kaiserurkunden; so eine in Rom gefundene griechische epistula Hadrians (CIG. III. n. 5906 A. p. 779) „in basi statuae M. Aureli“; ein anderer griechischer Brief desselben Kaisers von Astypalaea steht auf einer „basis lapidis fuscii“ (IMA. III. n. 177). — Das Fragment einer runden Säule (columna) aus weißem Marmor, in Megara gefunden (IG. VII. Sept. I. n. 69, Dittenberger) enthält „nihil nisi imperatoris nomen“ (des Hadrian); Lafoscade, De epistulis. p. 12. n. 22 rechnet es unter die Kaiserbriefe; aber Kaiserurkunden auf columnae sind meines Wissens sonst nicht erhalten; deshalb wird auch diese Inschrift eine andere Bedeutung haben, und sehr wahrscheinlich gehört sie zu einem Meilenstein, wie Schmidt in MDAL. Ath. VI. (1881). S. 350. n. 43 will.

<sup>1</sup> S. Fränkel, Inschr. v. Perg. II. n. 269ff.

<sup>2</sup> S. Fränkel, Inschr. v. Perg. II. n. 273. — Es wird hier wohl nicht an eine mit Farbe (Mennige) ausgeführte Vorzeichnung der Buchstaben zu denken sein, wie Mommsen solche zu der Inschrift CIL. X. n. 1126 und zu den Militärdiplomen n. VI, XXXIX, XXVIII (vgl. CIL. III S. (1893). S. 2009) beobachtet hat (vgl. oben S. 208 mit Note 1), sonst müßte die Farbe doch neben den Zeichen und nicht in ihnen zu sehen sein, was Fränkel bemerkt hätte.

16 von den Inseln des ägäischen Meeres und eine aus dem heutigen Südrußland; dazu kommen noch die an verschiedenen Orten aufgestellt gewesenen Exemplare des Diocletianischen Edikts *de pretiis rerum venalium*,<sup>1</sup> dessen Fragmente sämtlich, teils lateinisch, teils griechisch, in der östlichen Reichshälfte gefunden wurden, und zwar in Griechenland, Kleinasien und Ägypten, die griechischen jedoch nur in Griechenland; ferner ist uns noch ein Edikt Constantins erhalten, das inschriftlich in drei Exemplaren in Kreta, Lycien und noch einer anderen Provinz Kleinasiens aufgestellt war;<sup>2</sup> und schließlich ist hier noch die lateinische Konstitution des Kaisers Julian vom Jahre 362 zu nennen, von der ein inschriftliches Exemplar auf der Insel Amorgos, ein anderes auf der Insel Lesbos gefunden wurden.<sup>3</sup>

Wie jene auffallende Erscheinung zu erklären ist, läßt sich kaum feststellen: Waren die Beziehungen des Kaisers zum Osten lebhaftere als die zu Italien und dem Westen, suchten die Kaiser etwa durch möglichst zahlreiche Erlasse und persönliche Verfügungen ihre im Osten ja am meisten gefährdete Herrschaft zu sichern, oder herrschte im Osten vielleicht an sich schon ein regeres Munizipalleben, das an der Aufstellung inschriftlicher kaiserlicher Verordnungen und deren Erhaltung ein besonders großes Interesse nehmen zu müssen glaubte, oder waren die Bedingungen für die Konservierung der Inschriften im Osten so viel günstiger als im Westen, oder wirkte das alles zusammen, oder ist die Erscheinung schließlich als reiner Zufall zu betrachten?

Jedenfalls steht im engen Zusammenhang mit dem Auffindungs-orte der inschriftlichen Kaiserurkunden die Tatsache, daß ihre wiederum ganz überwiegende Mehrzahl in griechischer Sprache verfaßt ist: Wie aus der obigen (S. 221) Tabelle ersichtlich ist, liegen rund  $\frac{3}{4}$  aller uns inschriftlich erhaltenen Kaiserurkunden in griechischer Überlieferung vor.<sup>4</sup>

Freilich werden zahlreiche dieser Erlasse von der publizierenden Gemeinde für die Veröffentlichung auf Stein aus dem Lateinischen

<sup>1</sup> S. Th. Mommsen, *Der Maximaltarif des Diocletian*, erläutert von H. Blümner, wo das Edikt aus 35 Fragmenten rekonstruiert ist; zur Ergänzung kommen noch 19 Fragmente hinzu, die im CIL. III. (1902). p. 2208 sqq., 2328<sup>87</sup> sqq. publiziert sind. Diese 44 Fragmente gehören zu 29 verschiedenen Exemplaren, von denen 14 lateinisch und 15 griechisch waren. Vgl. jetzt auch den Artikel „*edictum Diocletiani*“ von Blümner bei Pauly-Wissowa, R-E. V 2. (1905).

<sup>2</sup> S. unten S. 254ff.

<sup>3</sup> S. unten S. 256f.

<sup>4</sup> Eine auch jetzt noch fast vollständige Sammlung der griechischen kaiserlichen Erlasse bis auf Constantin gibt Léon Lafoscade, *De epistulis*, besprochen von P. Viereck in Berl. phil. Woch. XXIII. (1903). Sp. 145.

übersetzt,<sup>1</sup> andere vielleicht unter Benutzung lateinischer Konzepte von griechischen oder doch des Griechischen mächtigen Sekretären der kaiserlichen Kanzlei niedergeschrieben sein, sicherlich aber wurden viele gleich von vornherein in griechischer Sprache abgefaßt;<sup>2</sup> denn griechisch war schon in der Zeit der Republik Umgangssprache der Gebildeten, und für die kaiserliche Kanzlei ist schon in Claudischer Zeit die Scheidung in eine griechische und lateinische Abteilung bezeugt.<sup>3</sup>

Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, im einzelnen festzustellen, wie weit die Kaiser die lateinische oder griechische Sprache für ihre Erlasse bevorzugten. Indessen verdient es volle Beachtung, daß (wie schon die obige Tabelle zeigt) seit der Mitte des dritten Jahrhunderts mehr lateinische als griechische inschriftlich überlieferte Kaiserurkunden erhalten sind, was sicherlich nicht auf Zufall beruhen kann.<sup>4</sup>

Zu bemerken ist ferner, daß nun nicht etwa die griechischen Urkunden ausschließlich dem Osten und die lateinischen ausschließlich dem Westen des Reiches angehören; zwar sind von den 19 in Italien und den vier in Afrika gefundenen nur je zwei, von den drei in Spanien gefundenen keine griechisch, im übrigen aber verteilen sich die erhaltenen lateinischen Urkunden<sup>5</sup> ihren Fundorten nach über das

<sup>1</sup> Vgl. Lafoscade, *De epistulis*. p. 62.

<sup>2</sup> Vgl. Viereck in Berl. phil. Woch. XXIII. (1903). Sp. 145; Viereck, *Sermo graecus*. p. XI sq.; O. Hirschfeld, *Verwaltungsbeamte*, S. 321, Note 3; H. Peter, *Geschichtl. Literatur*. I. S. 6f. „kaiserliche Hofsekretäre haben Lateinisch und Griechisch mit gleicher Sicherheit verstanden und die kaiserlichen Schreiben in beiden Sprachen abgefaßt“; ferner S. 342 mit Note 6.

<sup>3</sup> CIL. VI. n. 8608: D. M. Basso Aug. lib. prox. ab epistulis graecis proc. tractus Carthaginiensis . . .; Hirschfeld, *Verwaltungsbeamte*, S. 320, Note 1, bemerkt dazu, dieser Beamte „wird damals vielleicht der Dirigent der griechischen Abteilung gewesen sein“.

<sup>4</sup> (Vgl. Dirksen, *Civil-Abh.* I. S. 40—58.) — Dazu stimmt auch, was man aus der Überlieferung des oben erwähnten *Edictum Diocletiani* geschlossen hat: „Für die lateinische Fassung lag offenbar der offizielle Text der kaiserlichen Kanzlei vor; . . . Einen offiziellen griechischen Text aber gab es allem Anschein nach nicht; diese Übersetzungen mochten an Ort und Stelle angefertigt sein, so gut oder so schlecht eben der betreffende Beamte, dem es übertragen war, seine Sache verstand,“ usw. Blümner im Artikel „*Edictum Diocletiani*“ bei Pauly-Wissowa, R-E. V 2. (1905). Sp. 1950. — Über die Anwendung der lateinischen Sprache durch Constantin vgl. auch W. T. Arnold, *Studies of Roman Imperialism*, p. 238 ss.

<sup>5</sup> Einige derselben sind zusammengestellt bei Bruns, *Fontes*, p. 238 sqq.; eine vollständige Sammlung gibt es nicht; überhaupt fehlt es an einem *Corpus constitutionum*; nur die bis 1852 bekannten, vor Justinian ergangenen Erlasse (außer den in den antiken Sammlungen erhaltenen) römischer Kaiser kann man sich mühsam bei Haenel, *Corpus legum*, zusammensuchen, wo sich das inschriftliche Material von dem literarisch überlieferten gar nicht abhebt und überdies allerhand eingestreute historische Notizen aus antiken Autoren die Übersicht völlig stören; vgl. Brandt in diesem Archiv I, S. 22, Note 2.

ganze römische imperium: In Spanien, Italien, Afrika wurden sie gefunden wie auf der griechischen Halbinsel, in Südrußland und den Provinzen Kleinasien (besonders in Ephesus, Smyrna und in Phrygien), und im Westen des Reiches nicht mehr als im Osten.

Eine besondere Bedeutung erhalten inschriftliche Urkunden, wenn sie uns zugleich durch eine andere Überlieferungsart aufbewahrt wurden. In zwei Fällen wenigstens sind wir wirklich in der Lage, die Überlieferungstreue Kaiserurkunden enthaltender Inschriften an handschriftlich überlieferten Texten zu messen.

Der eine betrifft ein lateinisch überliefertes Edikt Constantins „de accusationibus“ vom Jahre 314,<sup>1</sup> das in drei Steininschriften auf unsere Zeit gekommen ist. Die erste, zweifellos einst in einer Stadt Kleinasien aufgestellt, kam im 16. Jahrhundert nach Padua, wo sie von Pinelli in den Jahren 1558—1601 zweimal abgeschrieben und durch seine Handschriften der Nachwelt bewahrt wurde; noch nach ihm konnte Bouhier seine aus Pinellis Handschrift genommene Abschrift mit dem Stein kollationieren, so daß die Textgestaltung des Steines im wesentlichen feststeht, obwohl dieser jetzt verloren ist. Die zweite, im Jahre 1891 von Halbherr in Lyttus auf der Insel Kreta gefundene<sup>2</sup> enthält auf 50 relativ wohl erhaltenen Zeilen wohl das ganze Edikt. Die paduanische Inschrift zeigt in anderer Zeilenabteilung mit verlorenen Zeilenanfängen Zeile 8 bis Ende der kretischen und danach noch einige Zeilen einer anderen Konstitution. Ein drittes Fragment wurde von Benndorf in Tlos, einer Stadt Lyciens, gefunden,<sup>3</sup> es bietet Zeile 11—32 der kretischen Inschrift in anderer Zeilenabteilung und in einer zweiten Kolumne dürftige Zeilenanfänge einer anderen Konstitution.

Nun finden sich zwei Kapitel jenes Ediktes im Cod. Theod. IX 5, 1, nämlich Zeile 14—22 und 28—33 der kretischen Inschrift, das erstgenannte Kapitel wiederholt auch der Cod. Just. IX 8, 3.

Vergleicht man beide Überlieferungen, so ergibt sich, daß sie mit geringen Abweichungen<sup>4</sup> dem Wortlaut nach übereinstimmen. Dadurch

<sup>1</sup> Jetzt am besten publiziert bei Bruns, *Fontes*, p. 249, n. 83, wo auch zusammenfassend über die Überlieferung berichtet wird; außerdem CIL. III S. n. 12043, p. 2042 (Mommsen).

<sup>2</sup> Publiziert in *Eph. epigr.* VII. n. 416 = CIL. III S. n. 12043 (Mommsen).

<sup>3</sup> Publiziert im CIL. III S. n. 12133 (Mommsen).

<sup>4</sup> Z. 15 inscr.: cum eiusmodi obiectus minime quemquam — cod.: cum in huiuscemodi re convictus minime quisquam; Z. 16 inscr.: strictiori inquisitione tueatur — cod.: strictiore inquisitione defendatur; Z. 18 inscr.: indicibus atque argumentis — cod. nur: indicibus; Z. 19 inscr.: cum in eo — cod.: cum eo; inscr.: de-

aber gewinnt die inschriftliche Überlieferung einen besonders hohen Wert als historische Quelle; denn während die Codices das ganze Edikt nur im dürftigen Auszuge bringen, erhebt die Inschrift Anspruch auf sachliche und förmliche Vollständigkeit; sie bietet dem Historiker die vollständigere und, wie besonders aus dem Vergleich des zweiten Kapitels beider Überlieferungen hervorgeht, die genauere Quelle.

Indes fehlt zur Rekonstruktion des Originals, des Ediktes in der Gestalt, wie es aus der kaiserlichen Kanzlei hervorging und wie es den Diplomaten zumeist interessiert, noch viel mehr als man wünschen möchte.

Schon der Eingang ermangelt in beiden Überlieferungen der regelrechten Form.<sup>1</sup> Die Einleitungsformel<sup>2</sup> der Edikte in der offiziellen Form ist, wie wir schon oben S. 201 sahen: „Imperator (folgt der Name und die Titel des Ausstellers) dicit“; statt dessen hat die Kretenser Inschrift (bei den beiden anderen ist der Eingang nicht erhalten): „[E]xemplum sacri edicti“; hier erinnern wir uns der Bedeutung von „exemplum“ als „Abschrift“: die Vorlage also, nach der unsere Inschrift angefertigt wurde, war schon eine Abschrift, die die Formalien des Originals nicht mehr enthielt.

Die Fassung der Codices vollends zeigt die schematisierende Hand des sammelnden Registrators:<sup>3</sup> „Imp. Constantinus A. ad Maximum p(raefectum) u(rbi).“

prehendetur — cod.: deprehenditur; Z. 20 inscr.: illud quoque tormentis erui oporteat, cuius — cod.: illum quoque tormentis subdi oportet, cuius; Z. 21 inscr.: videatur — cod.: videbitur; Z. 22 inscr.: tanti commissi conscis vindicta — cod.: commissi conscis statuta vindicta. — Z. 28 inscr.: sive libertis — cod.: vel libertis; inscr.: vel patronos — cod.: aut patronos; Z. 29 inscr.: temptant — cod.: temptaverint; Z. 29, 30 inscr.: eiusmodi legem iuxta antiqui quoque iuris statutum observandam esse censuimus, ut scilicet fehlt im cod.; Z. 33, 34 inscr.: patibulo adfixus . . . exemplum ceteris praestet . . . — cod.: patibulo adfigatur.

<sup>1</sup> Vgl. hierfür und für das Folgende Mommsen in der *Eph. epigr.* VII. (1892), p. 419ff.

<sup>2</sup> Man scheint sich gewöhnt zu haben, dafür Inscriptio, (Inskription im Gegensatz zu Subskription), zu sagen (vgl. z. B. W. Diekamp im *NA.* IX. (1884), S. 20—27, der mit inscriptio, superscriptio und subscriptio die Innen-, Außenadresse und Unterschrift in mittelalterlichen Urkunden bezeichnet). Der Sprachgebrauch des Diplomaten hat jedoch für Bezeichnung dieses Teiles der Urkunde das Wort „Protokoll“ in Anspruch genommen, während ihm „Inskription“ einen Teil dieses Protokolls, nämlich die Adresse bedeutet; daran sollte man wohl festhalten.

<sup>3</sup> Der sich noch dazu (wahrscheinlich hier) ganz tüchtig versah, indem diese Angabe dem Datum des Eschatokolls direkt widerspricht, da Maximus in den Jahren 319—323 praefectus urbi war, während das Konsulat des Volusianus und Annianus in das Jahr 314 fällt; übrigens kann natürlich der Irrtum auch in der Datierung liegen.

Ein Eschatokoll fehlt in den Texten der Inschriften ganz; die Codices bringen den Vermerk: „p(ro)p(osita) Kal. Jan. Volusiano et Aniano cons.“

Zu gleichem Resultat führt der Vergleich, den wir im zweiten Falle zwischen der inschriftlichen und handschriftlichen Überlieferung einer lateinischen Konstitution des Kaisers Julian vom 28. Juli des Jahres 362 anstellen können. Diese Urkunde wurde in einer auf eine dunkelfarbige Marmortafel eingegrabenen Inschrift auf der Insel Amorgos gefunden;<sup>1</sup> ein Stück derselben Konstitution ist ferner in einem in Mytilene (Lesbos) gefundenen Inschriftenfragment enthalten;<sup>2</sup> was darauf zu lesen ist, stimmt wörtlich mit dem Stein von Amorgos überein.

Schließlich ist die Konstitution im Auszuge aufbewahrt im Cod. Theod. I 16, 8 und Cod. Just. III 3, 5.

Der Vergleich beider Texte<sup>3</sup> zeigt wiederum, daß die Überlieferung der Codices die kaiserlichen Erlasse in Auszügen bringt, die nicht einmal als satzweise wörtliche Wiedergabe gelten können.<sup>4</sup>

Auch hier sind beide Überlieferungen formlos; die kaum zu entziffernden Zeichen, die in der ersten Zeile der Inschrift stehen, sind von Mommsen (und anderen) nicht unwahrscheinlich als e(xemplum) s(acrarum) l(itterarum) „vel simile quid“ gedeutet worden nach Analogie einer Constantinischen Konstitution,<sup>5</sup> wo man e(xemplum) s(acri) r(escripti) liest; allein damit würden nur drei Zeichen der Überschrift erklärt sein, während vier angegeben werden. Sonst aber zeigt die Inschrift weder Spuren eines Protokolls noch eines Eschatokolls, obwohl sie dem Kontext nach ziemlich vollständig zu sein scheint.

Im Cod. Theod. steht „Imp. Julianus A. Secundo P(raefecto) P(raetori)o“ und am Schluß „Dat. V Kal. Aug. Antiochiae, Mamertino et Nevitta cons.“, wodurch wir in die Lage gesetzt sind, die Urkunde zeitlich genau zu bestimmen.

<sup>1</sup> Publiziert im CIL. III 1. p. 86. n. 459 (Mommsen) [vgl. CIL. III 2. p. 982 und IIS. (1902). p. 2316<sup>92</sup>. n. 14199<sup>2</sup>], worauf ich bezüglich der Textüberlieferung verweisen kann; außerdem bei Haenel, Corp. leg. p. 212. col. 1.

<sup>2</sup> S. CIL. IIS. (1902). p. 2316<sup>92</sup>. n. 14198 (in Unzialen!).

<sup>3</sup> Nebeneinander sind sie abgedruckt im CIL. III 1. p. 86.

<sup>4</sup> Ebenso lehrreich ist der Vergleich des soeben bekannt gemachten lateinischen Reskripts des Diocletian, das auf einem in der Leipziger Sammlung befindlichen Papyrus unbekannter Herkunft erhalten ist und sehr wahrscheinlich eine private Kopie darstellt, mit dem inhaltlich (im wesentlichen) identischen Reskript desselben Kaisers, das im Cod. Just. X. 54, 1 überliefert ist; s. Ludwig Mitteis, LGU. I. (1906). No. 44. S. 149ff. (bes. S. 150f.).

<sup>5</sup> S. CIL. XI. n. 5265 (Bormann).

### Handschriftlich auf Papyrus überlieferte Kopien

Eine andere Überlieferungsform stellen die handschriftlich erhaltenen Kopien von Kaiserurkunden dar; abgesehen von ihrer in offiziellen und privaten Sammlungen und in literarischen Werken enthaltenen großen Masse, sind einzelne solcher Abschriften auch auf einigen, sämtlich in Ägypten ausgegrabenen Papyri zutage gekommen.

Nach meiner Sammlung sind es zwölf Urkunden, eine wahrscheinlich dem Tiberius, drei dem Hadrian, je eine dem Traian und dem Marc Aurel, sechs dem Septimius Severus und Caracalla (eine davon zweimal, auf zwei verschiedenen Papyri, erhalten!) und eine dem Severus Alexander angehörig.<sup>1</sup>

Auch von ihnen sind bis auf zwei alle griechisch, lateinisch sind die des Tiberius und des Traian. Auf der Urkunde des Tiberius,<sup>2</sup> die, leider arg zerstört, in schöner Kursive mit unverbundenen Buchstaben geschrieben, ein Edikt, die Appellationsfristen betreffend, enthält und nach der Schrift aus der ersten Kaiserzeit stammt,<sup>3</sup> finden wir wieder die Überschrift „exemplum edicti“.

Die lateinische Urkunde des Traian ist ebenfalls nur sehr fragmentarisch überliefert;<sup>4</sup> die Rückseite des Papyrusfetzens, auf dem

<sup>1</sup> Vielleicht kommen dazu noch zwei im Pap. Erz. Rainer, Führer, von Wessely auf S. 122, n. 516 und 518 angeführte Stücke, ein griechisches und ein griechisch-lateinisches, deren Publikation freilich erst abzuwarten ist, und ein von Grenfell und Hunt in The Amh. Pap. II. No. 27 publiziertes lateinisches, nach Vermutung der Herausgeber dem 5. oder 6. Jahrhundert angehöriges Fragment. Dieses enthält nach dem Dafürhalten von Grenfell und Hunt „latin legal matter, perhaps part of a literary work“; das auf Zeile 10 lesbare „Aurelio Severo“ glauben sie auf Caracalla beziehen zu sollen; Mommsen (ZSSSt. R. Abt. XXII. (1901). S. 195) meint, hier vielleicht die Adresse eines Kaiserreskriptes zu erkennen; er fährt fort: „Ich habe an eine Reskriptsammlung gedacht nach Art der Hermogenianischen; doch entspricht die Überlieferung dieser Vermutung nicht in befriedigender Weise“; Wenger schließlich (APF. II. (1903). S. 41 ff.) bleibt zweifelhaft, ob eine Konstitution, vielleicht (nach dem in Z. 9 offenbar zu erkennenden Datum) aus Constantinischer Zeit, oder nur eine Bezugnahme auf eine solche vorliegt. — Nachträglich ist noch ein lateinisches Reskript des Diocletian (und Kollegen) zu nennen, das zusammen mit vorausgehenden anderen noch nicht unzweifelhaft bestimmten Schriftresten in einer Kopie des 4. Jahrhunderts auf Papyrus erhalten ist (s. die Publikation desselben von L. Mitteis, LGU. I. (1906). No. 44. S. 149 ff.), ferner drei (zwei dem Claudius, einer Vespasian angehörig) im Zusammenhang mit anderen Aktenstücken auf einer i. J. 194 beschriebenen Papyrusrolle erhaltene griechische Kaiserbriefe (publiziert in GPBM. III. (1907). p. 214 ff.).

<sup>2</sup> Publiziert BGU. II. (1898). n. 628 Recto; vgl. Mitteis im Herm. XXXII. (1897). S. 630 ff.

<sup>3</sup> M. Ihm im Centr. f. Bibl. XVI. (1899). S. 345, No. 16.

<sup>4</sup> Grenfell-Hunt, Fayûm Towns. p. 99. n. X. Tab. VI. (die „Plate“ selbst zeigt irrtümlich die Nummer VI).

sie steht, ist in griechischer Kursive beschrieben, die von den Herausgebern in die Mitte des dritten Jahrhunderts gewiesen wird, damit ist ein terminus ad quem für die Schrift der Vorderseite gegeben; diese, eine sehr feine, sorgfältige Halbkursive, setzen die Herausgeber in die erste Hälfte des dritten oder das Ende des zweiten Jahrhunderts.

Mit dem dürftigen Inhalt, der nur elf Zeilenanfänge bot, wußten die Herausgeber nicht viel anzufangen, doch errieten sie richtig, daß der Papyrus „a literary composition of a legal nature“ oder das Fragment eines „official document“ sei. Aber Plasberg<sup>1</sup> konnte feststellen, daß der Text aus einem Mandat Traians stammt, das uns durch Ulpian lib. XLV ad edictum (Dig. XXIX 1, 1) erhalten ist. Das auf Zeile 10 des Papyrus stehende *milites* ist im Digestentext entweder weil entbehrlich oder unabsichtlich ausgefallen. Ob in dem Papyrus das Bruchstück einer Ulpianhandschrift vorliegt oder ob er etwa zu den Akten einer Behörde gehörte, ist zweifelhaft; denn gegen das letzte würde wohl nicht sprechen, daß der Papyrus nach den paläographischen Kriterien frühestens 100 Jahre nach Traian beschrieben wurde, da auch nach einer solchen Zeit eine positive Anwendung kaiserlicher Konstitutionen recht wohl denkbar ist; andererseits wäre keineswegs unmöglich, daß eine noch zu Lebzeiten Ulpians (wohl 170—228) (vielleicht gar von ihm selbst) angefertigte Handschrift seines Hauptwerkes (vorausgesetzt, daß sie auf eine Papyrusrolle geschrieben war) im dritten Jahrhundert in Ägypten als Opisthograph benutzt, auf der Rückseite beschrieben wurde.

In diese Reihe würde wohl auch eine Urkunde des Kaisers Valentinian III., die am zugänglichsten publiziert ist bei Marini,<sup>2</sup> gehören, wenn sie echt wäre: Marini erklärte sie ohne weitere Begründung für ein „falso falsissimo decreto“.

Die Urkunde ist nur in einer dem elften Jahrhundert angehörigen Abschrift auf Pergament erhalten und wurde zu Marinis Zeit, also im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts, im Archiv der Engelsburg aufbewahrt.<sup>3</sup>

Sie enthält ein Privileg Valentinians III. für den Erzbischof Johannes von Ravenna. Nun findet sich im Codex Vaticanus 7205, einem handschriftlichen Bücher- und Handschriftenverzeichnis, von der Hand Orsinis unter anderen Notizen nachgetragen auf p. 52 eine Aufzählung verschiedener Papyri, von denen der letzte nach der dort gegebenen

<sup>1</sup> In Wochenschrift für klassische Philologie XVIII. (1901). No. 5. Sp. 142f.

<sup>2</sup> Marini, I papiri dipl. p. 94. No. LVII, dazu p. 243, wo Marini allen wünschenswerten Aufschluß über die Überlieferung der Urkunde gibt und ihre Publikationen bis auf seine Zeit verzeichnet. — Vgl. Brandi in diesem Archiv I, S. 26 u. 39, Note 2.

<sup>3</sup> Jetzt befindet sie sich vermutlich im Vatikanischen Archiv.

Beschreibung wohl sicher mit der Vorlage unserer Pergamenthandschrift identisch ist, wie Marini bemerkt. Aber dieser Papyrus, der wohl als Original gelten sollte, scheint verloren zu sein. Schließlich bietet noch die Vita des Ravennater Erzbischofs Johannes bei Agnellus<sup>1</sup> (der im neunten Jahrhundert schrieb) einen Passus, dessen Inhalt mit dem unserer Urkunde übereinstimmt. Sonst findet sich weiter keine Spur des Privilegs.

Aber auch so ist die Fälschung außer Zweifel. Wäre uns nur ein sachlicher Auszug des Privilegs erhalten, so würde ein Beweis seiner Unechtheit größeren Schwierigkeiten begegnen; so aber bemüht sich die erhaltene Kopie offenbar, auch die Formalien der vermeintlich echten Urkunde getreu wiederzugeben, und damit verrät sie den Betrug. Denn die Invocatio „In n̄. Dñi Dei Salvatoris n̄ri Ihū Xp̄i“ ist in römischen Kaiserurkunden vor Justinian I. ebenso unerhört wie „fidelis Ihū (a) Xp̄o“ in der Intitulatio.<sup>2</sup> Die kaiserliche Subscriptio fehlt, was bei der sonstigen Vollständigkeit der Urkunde sehr auffällig ist, oder soll vielleicht gar durch das „+ legi“ vertreten sein, das überhaupt erst seit dem sechsten Jahrhundert in römischen Kaiserurkunden vorkommt und zwar als Gegenzeichnung des Quästors,<sup>3</sup> als eigenhändige Unterschrift des Kaisers jedoch (wenn überhaupt) erst in noch späterer Zeit; seit der Mitte des siebenten Jahrhunderts aber ist die Unterzeichnung „Legimus“ ganz vorzüglich in den Urkunden der Erzbischöfe von Ravenna zu finden!<sup>4</sup>

Danach ist die Entstehung der Fälschung in der erzbischöflichen Kanzlei zu Ravenna nicht unwahrscheinlich; doch läßt sich schwerlich Sicheres über den Ursprung der Fälschung ausmachen. Vielleicht lag dem Verfasser der Vita des Erzbischofs Johannes, Agnellus, schon die erdichtete Urkunde vor; dann wäre diese schon vor dem neunten Jahrhundert anzusetzen. Vielleicht aber liegt der Anfang des Betruges in der oben erwähnten Stelle der Vita, die zur Schilderung der Verdienste des Erzbischofs einen Beitrag liefern sollte,<sup>5</sup> und ist danach dann nachträglich eine Urkunde angefertigt, etwa (wie Marini will) kurz vor dem elften Jahrhundert, vermutlich jener verlorene Papyrus des Codex Vaticanus 7205, wahrscheinlich die Vorlage unserer Pergamentkopie.

<sup>1</sup> Agnelli liber pontif. eccl. Rav. cap. 40 (nicht c. 4, wie bei Marini steht) in MG. Script. rer. langobard. p. 304 sq.

<sup>2</sup> S. dafür Brandi in diesem Archiv I, für die Invocatio S. 32, für die Intitulatio S. 33ff.

<sup>3</sup> So Krüger, Gesch. der Quellen usw. S. 276 mit Note 102.

<sup>4</sup> Für „legi“ und „legimus“ s. jetzt Brandi in diesem Archiv I, S. 39ff. (für den Brauch der Ravennater Erzbischöfe S. 41, Note 3).

<sup>5</sup> Man beachte die ungeschickte Anknüpfung der oben bezeichneten Stelle des cap. 40: „quod superius explicare debui, ut non obmittamus, inferius notemus“.

### Kurze Charakteristik der anderweitig handschriftlich überlieferten Kopien<sup>1</sup>

Die weit überwiegende Mehrzahl römischer Kaiserurkunden ist in mehr oder minder jüngerer handschriftlicher Überlieferung erhalten und stellt sich somit, diplomatisch betrachtet, in (zum Teil vielfach) abgeleiteten Kopien dar. Versucht man die große Masse dieser Urkunden zu übersehen,<sup>2</sup> so erkennt man leicht, daß die meisten in den großen juristischen Sammelwerken enthalten sind, die die germanischen Völker vielleicht als das beste, jedenfalls als das am meisten und bis in die Gegenwart hinein wirksam gebliebene Erbe des römischen Volkes übernommen haben.

Von diesen Werken kommen vorzüglich die beiden offiziellen Konstitutionensammlungen der Kaiser Theodosius I. und Justinian I. in Betracht, der Codex Theodosianus (vom Jahre 438) und der Codex Justinianus (vom Jahre 529), dazu die in den offiziellen

<sup>1</sup> Es soll hier nicht meine Aufgabe sein, ein vollständiges Verzeichnis aller bisher noch nicht erwähnten handschriftlichen Überlieferungen von Kaiserurkunden zu geben; vielmehr beschränke ich mich darauf, die hauptsächlich in Betracht kommenden Quellen mit Rücksicht auf ihren diplomatischen Wert kurz zu bezeichnen.

<sup>2</sup> Eine vollständige Sammlung derselben liegt nicht vor. Maaßen, *Gesch. d. Quellen* usw. I. S. 308—341 gibt eine Zusammenstellung der Konstitutionen aus der Quesnellschen und Avellanischen Sammlung, aus den Akten der ökumenischen Konzile von Ephesus (431), Chalcedon (451) und Konstantinopel (553) und aus einigen anderen Handschriften kirchenrechtlicher Bedeutung. Das schon oben S. 253, Note 5 in anderer Beziehung charakterisierte Werk von Haenel (*Corpus legum* etc.) bietet in seinem ersten Teile (im zweiten sind die in den Codices und Novellensammlungen enthaltenen Konstitutionen (—565) chronologisch geordnet, natürlich ohne Textabdruck) zwar den Abdruck auch der in privaten Sammlungen und literarischen Werken überlieferten Kaiserurkunden in chronologischer Reihenfolge bis Justinian ausschließlich; doch kann dieses Verzeichnis auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben; denn schon Krüger (*Gesch. der Quellen*, S. 295, Note 10) bemerkt: „doch fehlte ihm (Haenel) namentlich die reiche Avellanische Sammlung mit Ausnahme weniger aus den Annalen des Baronius entlehnten Stellen“; außerdem aber ist nicht klar, warum z. B. der (bei Haenel) p. 259 col. 1 zitierte Kaiserbrief (Leos I. ad Basilium bei dem von Haenel benutzten Nicephorus: *Hist. eccl.* XV 19) und andere bei Nicephorus erhaltene nicht mit aufgenommen wurden; auch fehlen z. B. ein Brief (Theodosius' II. und Valentinians III. vom 8. Juli 445, der sich unter Papst Leo des Großen Briefen erhalten hat (in der Ausgabe der Brüder Ballerini, *S. Leonis Magni Opera omnia* (Venedig 1753/7, fol.) I. p. 642. *Epist.* XI = Migne, *Patrologia.* LIV. Sp. 636ff.; vgl. den Artikel Leo I. von Grisar in *Wetzer und Weltes Kirchenlexikon.* VII<sup>2</sup>. (1891). Sp. 1762f.), zwei Briefe des Kaisers Marcianus an Papst Leo (ebenda erhalten, Ballerini I. p. 1025 = Migne, *Patrologia.* LIV. Sp. 903, a. 450, Nov. 22 und Ballerini I. p. 1112 = Migne LIV. Sp. 970, a. 451, Dez. 18) und andere derselben Sammlung, die offenbar übersehen sind, da doch aus dem Appendix der Ballerinisches Ausgabe (= *S. Leonis Opera* Tom. III., das ist die sogenannte Quesnellsche Sammlung) Konstitutionen abgedruckt wurden.

justinianischen Rechtsbüchern, den Institutiones und Digesta, zitierten Konstitutionen.<sup>1</sup>

Als offizielle Sammlung darf noch die *lex Romana Wisigothorum* (= *Breviarium Alarici*)<sup>2</sup> gelten, die zwar nicht im Auftrage eines römischen Kaisers, aber auf Gebot des Westgotenkönigs Alarich II. in einfacher Auswahl, ohne Umgestaltung der als Vorlage benutzten, in teils offizieller, teils praktischer Geltung befindlichen römisch-kaiserlichen Gesetzbücher (*Codices Gregorianus, Hermogenianus* und *Theodosianus, Novellem* zum Theod., *Gai Institutiones, Pauli Sententiae* und *Papiniani Responsa*) von Römern zusammengestellt wurde. Ihr besonderer Wert liegt darin, daß sie uns in einem Auszuge die einzige Sammlung der (im Occident geltenden) Novellen zum Theodosianus<sup>3</sup> aufbewahrt hat.

Ihre offizielle Geltung schützt die in den genannten Werken enthaltenen Urkunden vor dem Verdacht der Fälschung oder Unechtheit, aber freilich auch nur in den offiziellen Ausgaben der Sammlungen; da aber von solchen sich auch Reste nicht erhalten haben, sondern nur mehr oder minder jüngere Abschriften und spätere Privatarbeiten, die das Gesetzbuch als Quelle benutzten, uns von ihrer Existenz Kunde geben,<sup>4</sup> so kann ihnen — für den Historiker wenigstens — ihre einstige offizielle Geltung keinen sonderlichen Vorzug geben<sup>5</sup> vor anderen in Privatsammlungen und sonst überlieferten Konstitutionen. Wenn man weiter berücksichtigt, welche Freiheiten hinsichtlich der Textgestaltung den Kompilatoren der offiziellen Sammlungen vom hohen Auftraggeber zugestanden wurden, daß sie Streichungen, Kürzungen und Zusätze ganz nach Gutdünken vornehmen durften an ihren Vorlagen, die zum

<sup>1</sup> Ein Verzeichnis der in Institutionen und Digesten vorkommenden Konstitutionen ist mir nicht bekannt; nach meiner Zählung werden in den Institutionen an sechs, in den Digesten an 112 Stellen (einmal derselbe Text an einer zweiten Stelle) Stücke aus Konstitutionen wörtlich zitiert, an vier der genannten Stellen stimmen die Institutionen und Digesten überein. Einfache Erwähnungen von Konstitutionen oder allgemeine Beziehungen und Hinweise auf solche sind viel häufiger, aber für eine diplomatische Betrachtung der Formen der römischen Kaiserurkunde völlig wertlos. — Neue Hauptausgabe des *Cod. Theod.* ist die von Th. Mommsen und Paul Meyer, Berlin 1905. 2 Bde.; *Cod. Just., Instit. und Dig.* in Bd. I und II der Ausgabe des *Corpus iuris civilis* von P. Krueger und Th. Mommsen, Berlin 1872 u. 1877.

<sup>2</sup> S. Krüger, *Gesch. der Quellen*, S. 292f. und 309ff. — Selbständige Ausgabe unter dem Titel *Lex Rom. Vis.* von G. Haenel, Berlin 1849.

<sup>3</sup> Die Novellen Justinians sind nur in Privatsammlungen überliefert; s. weiter unten. — Ausgabe der Novellen zum Theod. in Bd. II der neuen Ausgabe des *Cod. Theod.* von Th. Mommsen und Paul Meyer, Berlin 1905.

<sup>4</sup> Zur Überlieferungsgeschichte des *Cod. Theod.* vgl. Krüger, *Gesch. der Quellen*, S. 290f., der Justinianischen Gesetzwerke ebenda, S. 377ff., der *Lex Rom. Visig.* ebenda, S. 309ff.

<sup>5</sup> Vgl. oben S. 219, Note 1 a. E.

weitaus größten Teil ihrerseits auf gleiche Weise entstanden waren und nur in verhältnismäßig geringer Zahl den Archiven entnommene Originale<sup>1</sup> bildeten, so werden dem Diplomatiker wohl oft Texte privater Sammlungen oder mehr zufällig im Zusammenhang literarischer Werke entstandene Urkundenkopien wertvollere Aufschlüsse über das Wesen dieser Urkundengattung geben als jene nur für das praktisch-juristische Bedürfnis geschaffenen offiziellen Sammlungen.

Von privaten Sammelwerken<sup>2</sup> sind zunächst die Codices Gregorianus und Hermogenianus zu nennen, die zwar nicht im Urtext erhalten sind, deren Inhalt aber größtenteils in die Justinianische Gesetzsammlung aufgenommen wurde, während andere Stücke in späteren Privatsammlungen und Kodifikationen auf uns gekommen sind.<sup>3</sup>

Von den Novellen zum Cod. Just.<sup>4</sup> geben uns, abgesehen von mehreren Sammlungen der kirchenrechtlichen Novellen, vorzüglich nur drei Privatsammlungen Kunde. Die älteste, jetzt als Juliani epitome Novellarum bezeichnet (124 Konstitutionen), wurde noch unter Justinian verfaßt und ist in etwa 20 Handschriften, deren älteste noch in das 7. Jahrhundert zurückreicht, erhalten; sie gibt nur die lateinischen Novellen im Urtext, die griechischen in verkürzenden, lateinischen Auszügen. Die zweite, umfangreichere Sammlung (Authenticum oder liber Authenticorum genannt, 134 Novellen) ist uns nur in schlechter lateinischer Übersetzung der griechischen Novellen erhalten, denen die lateinisch erlassenen im Urtext beigemischt sind. Kommen diese beiden Sammlungen nach gehöriger Schätzung ihrer Überlieferung wesentlich für die lateinischen Novellen in Betracht, so bietet die dritte voll-

<sup>1</sup> Die in die Codices aufgenommenen Abschriften von diesen Originalen würden in der Urform der Codices als „offizielle Kopien“ anzusehen sein; vgl. oben S. 186, Note 1.

<sup>2</sup> Über diese und die offiziellen Sammlungen orientieren jetzt wohl am besten die betreffenden Artikel von Jörs bei Pauly-Wissowa, R-E. IV. (1901). (Codex Gregorianus, Cod. Hermogenianus, Cod. Theodosianus, Cod. Justinianus, Consultatio veteris cuiusdam iuris consulti, Collatio legum Mosaicarum et Romanarum, Constitutiones Sirmondi) und V. 1. (1903). (Digesta), wo auch alle wünschenswerten Literaturangaben gemacht sind. Die Artikel Fragmenta Vaticana und Institutiones Justiniani sind in der neuen Bearbeitung noch nicht erschienen; über sie vgl. Krüger, Gesch. d. Quellen, S. 298 ff. und 340 f.

<sup>3</sup> Es sind besonders die Fragmenta Vaticana, die Collatio, die Consultatio, die Lex Rom. Wisig. (mit ihren Anhängen), die Lex Rom. Burgundionum und die Sinai-Scholien zu Ulpian. — Ausgaben der Codd. Greg. und Hermog.: von G. Haenel (1837). im Corp. iuris Rom. antejustiniani (sog. Bonner Corpus iuris) II. p. 3 ff. und von P. Krüger in Krüger, Mommsen, Studemund, Collectio librorum iuris antejustiniani. III. (1890). p. 221 ff.

<sup>4</sup> S. Krüger, Gesch. d. Quellen, S. 353 ff. — Ausgabe der Novellen zum Cod. Just. in Bd. III (von Schöll und Kroll, Berlin 1895) des Berliner Corpus iuris civilis (Editio stereotypa, ed. Mommsen, Krüger, Schöll).

ständigste (168 Novellen), die frühestens unter Tiberius II. (578—582) abgeschlossen, nur in je einer Handschrift des 12. und des 14. Jahrhunderts überliefert ist und schlechthin Novellae (oder Collectio Novellarum) heißt, hauptsächlich griechische Konstitutionen.

Die bisher genannten privaten Sammelwerke nähern sich insofern den offiziellen Sammlungen, als sie trotz ihrer Eigenschaft als Privatunternehmen in praxi doch autoritative Geltung genossen. Auch ihr diplomatischer Wert als Urkunden würde in der Urform der Sammlungen nicht gering sein, da sie größtenteils unverkürzte, dem Wortlaut nach wiedergegebene Abschriften direkt von in den kaiserlichen Archiven aufbewahrten Originalen (oder auch offiziellen Kopien) waren. Aber freilich ist dieser Wert durch die überaus mangelhafte und vielfach abgeleitete Überlieferung illusorisch geworden, und zwar gilt das für die älteren Sammlungen, also die Codices Gregorianus und Hermogenianus, noch weit mehr als für die Novellen.

Der gleiche Nachteil schlechter Überlieferung trifft auch einige der übrigen privaten Sammelwerke, so die Fragmenta Vaticana,<sup>1</sup> die Auszüge aus den Juristenschriften und dazwischen zur Materie gehörige Konstitutionen (an vergleichbaren Stellen vollständige Texte als der Codex Theod.) bieten, aber nur in einer einzigen, freilich sehr alten Palimpsesthandschrift (saec. IV oder V) erhalten sind, in ungleich höherem Grade die Consultatio veteris cuiusdam iuris consulti,<sup>2</sup> die neben juristischen Ausführungen über Rechtsfragen als Belege eine Reihe von Konstitutionen aus den Codices Gregorianus, Hermogenianus und Theodosianus enthält und ebenfalls nur in einer einzigen, noch dazu seit dem 16. Jahrhundert verschollenen Handschrift überliefert ist.

Zwei weitere Privatsammlungen tragen einen spezifisch kirchenrechtlichen Charakter. Die nach dem ersten Herausgeber (Jac. Sirmondus: Appendix codicis Theodosiani novis constitutionibus cumulator. Parisii 1631. 8.) sogenannten Constitutiones Sirmondi,<sup>3</sup> eine Sammlung von 21 kaiserlichen Konstitutionen kirchenrechtlichen Inhalts, von denen 16 noch vor dem Erlasse des Cod. Theod. (438) zusammengestellt sein müssen, da 6 derselben dem Cod. (soweit erhalten) unbekannt sind, die übrigen aber eine vollständigere, also doch ursprüng-

<sup>1</sup> Hauptausgabe: Codicis Vaticani, n. 5766 . . . exemplum . . . ed. Th. Mommsen, Berlin 1860; Handausgaben von Th. Mommsen (1861) und von Huschke (Jurisprudentia Antejustiniana, Ed. 5. (1886). p. 706 ss.

<sup>2</sup> Neueste Ausgabe von P. Krueger in der Collectio librorum iuris antejust. III. (1890). p. 199 ss.

<sup>3</sup> Ihre neueste Ausgabe findet sich im I. Bde. der neuen Ausgabe des Cod. Theod. von Th. Mommsen und Paul Meyer, Berlin 1905, die „Prolegomena“ in I 1, der Text der Constitutiones in I 2, p. 907 ff.

lichere Fassung bieten als der Cod. Theod., während zwei andere sich ausdrücklich als aus ihm entlehnt bezeichnen,<sup>1</sup> sind handschriftlich<sup>2</sup> in Verbindung mit einer Sammlung gallischer Konzilienbeschlüsse erhalten; aber diese Überlieferung gewährt ihnen so wenig Schutz, daß der nicht einwandfrei erscheinende Inhalt der ersten Konstitution genüge, die Echtheit der ganzen Sammlung in Frage zu stellen; das ist seit Gothofredus wiederholt geschehen und die erste Konstitution wird kaum von dem Verdacht der Unechtheit gereinigt werden können.

Eine Reihe von 13 kaiserlichen Konstitutionen des 4. und 5. Jahrhunderts, kirchenrechtlichen Inhalts, ist in einer Privatsammlung überliefert, die ebenfalls von ihrem ersten Herausgeber ([Paschasius Quesnellus] *Ad sancti Leonis Magni Opera Appendix [Operum I. II.]*, Lutet. Paris. 1675. 4.) allgemein den Namen Quesnellsche Sammlung<sup>3</sup> trägt. Sie enthält fast ausschließlich kirchenrechtliche Aktenstücke, unter die die Konstitutionen gemischt sind, und ist in sieben Handschriften des 8. bis 12. Jahrhunderts meist in Verbindung mit kirchlichen Schriften, Synodalakten u. dgl. erhalten.

Nicht eigentlich mit juristischen Zwecken, sondern mehr schon mit der Tendenz eines literarischen Werkes tritt die jetzt meist als *Collatio legum Mosaicarum et Romanarum*<sup>4</sup> bezeichnete Sammlung auf, in der in das Lateinische übersetzte Stellen aus dem Pentateuch und ihnen möglichst entsprechende Sätze aus den Schriften der römischen Juristen oder aus den Konstitutionen (besonders Cod. Gregor. und Hermog.) je aufeinander folgen; es sollte dadurch gezeigt werden, daß die Weisheit der römischen Welt, und zwar ihre größte Stärke, das Recht, schon im alten Testament stecke. Die Sammlung ist unvollständig in drei Handschriften des 9. und 10. Jahrhunderts überliefert.

Dem Sammeleifer eines Gelehrten verdanken wir die *Collectio Avellana*<sup>5</sup> genannte Zusammenstellung von größtenteils anderweitig nicht überlieferten Briefen und Edikten römischer Kaiser und Magistrate, römischer Päpste und anderer kirchlicher Behörden aus den Jahren 367—553, deren älteste Handschrift dem 11. Jahrhundert angehört.

<sup>1</sup> Die drei letzten bilden einen vom ersten Herausgeber aus anderen Quellen hinzugefügten Anhang.

<sup>2</sup> Wenigstens in den älteren Handschriften.

<sup>3</sup> S. Maaßen, *Gesch. der Quellen usw.* I. (1870). S. 486 ff.: eine neuere Besprechung der Sammlung habe ich nicht gefunden.

<sup>4</sup> Außer dem Artikel bei Pauly-Wissowa (s. oben S. 262, Note 2) vgl. auch M. Schanz, *Gesch. d. röm. Lit.* IV 1. S. 327 ff. — Maßgebende Ausgabe ist die von Th. Mommsen in der *Collectio librorum iuris anteiustiniani*. III. Berlin 1890. p. 136 ss.

<sup>5</sup> S. Schanz, *Gesch. d. röm. Lit.* IV 1. S. 253, wo die übrige Literatur verzeichnet ist. Maßgebende Ausgabe ist die von O. Günther, *Corpus script. eccl. lat.* 35 (Wien 1895/98).

Mit dieser Sammlung werden wir schon auf das Gebiet der spezifisch literarischen Überlieferung geführt. Hier suchen wir Kaiserurkunden zunächst bei den mit authentischem Aktenmaterial arbeitenden Historikern, die über die römische Kaiserzeit berichten. Natürlich kommen für diplomatische Studien die zahlreich dort und auch sonst anderswo sich findenden Beziehungen auf kaiserliche Erlasse oder referierende Erwähnungen von solchen gar nicht in Betracht.<sup>1</sup> Beachtung von seiten des Diplomaten verdienen nur wörtliche Zitate von Konstitutionen, da nur so die (inneren) Formen dieser Urkundengattung zum Ausdruck kommen können. Freilich werden solche Konstitutionenstellen, die nur eine rein sachliche Entscheidung (etwa einen Rechtssatz) oder Verfügung enthalten, dem Diplomatiker nichts sonderliches bringen; immerhin kann doch in dieser oder jener Wendung eine Eigentümlichkeit oder ein besonderes Merkmal des verfügenden Kaisers, des Diktators der betreffenden Urkunde oder überhaupt des kaiserlichen Kanzleistils zum Ausdruck gebracht sein, die bei ausreichender Sammlung solcher Untersuchungsergebnisse eventuell doch von Bedeutung ist. Am willkommensten werden dem Diplomatiker nächst Originalen wortgetreue, vollständige Kopien von Originalen sein. Solche finden sich aber bei den alten Historikern kaum irgendwo, da bei ihnen irgendwelches spezifisch diplomatische Interesse noch nicht entwickelt war,<sup>2</sup> und da den wenigsten wohl die Möglichkeit gegeben war, Originale einzusehen; begegnet wirklich eine scheinbar vollständige Wiedergabe einer Kaiserurkunde, so bietet sich uns gar keine Gewähr für ihre Vollständigkeit, geschweige denn für ihre Worttreue oder gar dafür, daß ihre direkte Vorlage ein Original gewesen wäre. Denn soviel darf man wohl aus dem oben S. 255, Note 2 angestellten Vergleich zwischen einer inschriftlichen und handschriftlichen (im offiziellen Cod. Theod.) Überlieferung auch auf das Verhältnis eines Originals zu seiner Kopie (bei einem römischen Historiker) übertragen, daß es dem Kopisten in erster Linie darauf ankam, den Sinn des Hauptinhalts seiner Vorlage wiederzugeben, in zweiter Linie erst — je nach seinem Zweck — ihren Inhalt zu erschöpfen, und daß es ihm um Worttreue wohl überhaupt nicht oder doch nur in den seltensten Fällen zu tun war.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Höchstens noch für die Feststellung aller überhaupt einmal ergangenen Erlasse, eine Arbeit, die unendliche Mühe kosten, stets (infolge des Quellenmangels) unvollkommen bleiben und schließlich doch kaum irgendwelchen wahren Nutzen versprechen würde.

<sup>2</sup> S. L. Herbst im *Hermes* XXV. S. 374 ff. bes. S. 388 f.

<sup>3</sup> Vgl. H. Peter, *Gesch. Lit.* I. S. 244 ff.; dort wird auch auf die durch Übersetzung verursachten Veränderungen lateinischer Vorlagen bei griechisch schreibenden Historikern der Kaiserzeit hingewiesen. S. 255: „Die Genauigkeit, mit welcher die Urkunden und Zitate die Worte des Originals wiedergeben, hängt von den einzelnen Schriftstellern ab.“

Betrachten wir z. B. die im X. Buche der *Epistulae* des jüngeren Plinius enthaltenen 51 Briefe des Kaisers Traian an jenen, die zu partikularistische Angelegenheiten betreffen und zu wenig Kunst der Darstellung zeigen, als daß sie eine literarische Absicht ihres Sammlers verraten könnten, die also nur um der Persönlichkeit des Plinius willen von seinen Freunden publiziert wurden,<sup>1</sup> so könnte man schon ihrer Kürze wegen an ihrer Vollständigkeit zweifeln; ja der Wortlaut, speziell der mehr formelhafte, ihrer Vorlagen war den Herausgebern so gleichgültig, daß sie kaum den Schreiber und Empfänger der einzelnen Briefe nannten und die Grußformel zu Anfang und Ende jedes Briefes für ganz überflüssig hielten,<sup>2</sup> obwohl Plinius das „salutem dicit“ und „Vale“ in der von ihm selbst besorgten Ausgabe seiner (mehr literarischen) Briefe bei keinem vergessen hatte.

Ebenso mangelhaft und deshalb von geringem diplomatischen Werte sind aber die meisten der uns sonst noch in literarischer Überlieferung bewahrten Kaiserurkunden.

Von Historikern sind hier wohl besonders zu nennen Tacitus (*Annalen*), Suetonius und Josephus<sup>3</sup> für die frühere, Cassius Dio, Eusebius<sup>4</sup> und etwa noch Nicephorus (*Hist. eccl.*) für die spätere Kaiserzeit; andere wie Ammianus Marcellinus zitieren nur ganz selten Kaiserurkunden wörtlich. Erwähnt werden sollen auch die zahlreichen (etwa 75) gefälschten<sup>5</sup> Kaiserbriefe, die die sogenannten *Scriptores historiae Augustae* überliefern; diese fingierten Urkunden haben für den Diplomatiker einen um so geringeren Wert, als sie auf die Formalitäten des Briefes und formelhafte Stilwendungen fast ganz verzichten.

Bei christlichen Schriftstellern finden sich einige Konstitutionen, z. B. bei Justinus Apologeticus, Lactantius (*de mortibus persecutorum*) in der Briefsammlung des Papstes Leo I. und bei dem griechischen Kirchenvater Sokrates (= Sozomenos).<sup>6</sup> Sonst kommen noch Kaiserurkunden vor in den Briefsammlungen des Redners Fronto (doch sind das mehr Privatbriefe) und des Kaisers Julian, vereinzelt bei Philostrat und bei den Dichtern Ausonius und Optatianus Porphyrius.

<sup>1</sup> Vgl. M. Schanz, *Gesch. d. röm. Lit.* II 2<sup>2</sup>. S. 273ff. — Übrigens fallen Erwägungen wie die obigen für Beurteilung der offiziellen Sammlungen fort, sind aber bei literarischer Überlieferung sehr wohl in Betracht zu ziehen.

<sup>2</sup> Mit einer einzigen, wohl der Überlieferung zuzurechnenden Ausnahme: *Epist.* X. 62 [70]: „Traianus Plinio S.“

<sup>3</sup> Vgl. über ihn H. Peter, *Gesch. Lit.* I. S. 246f.

<sup>4</sup> Vgl. H. Peter, *Gesch. Lit.* I. S. 249f.

<sup>5</sup> Über den Grad der Fälschungen scheint man sich jedoch immer noch nicht ganz einig zu sein; vgl. M. Schanz, *Gesch. d. röm. Lit.* IV 1<sup>2</sup>. S. 54.

<sup>6</sup> Vgl. über das Verhältnis zwischen Sokrates und Sozomenos H. Peter, *Gesch. Lit.* I. S. 256f.

## Verzeichnis der zitierten Literatur

und der angewandten Abkürzungen

- Delle Antichità d'Ercolano. Tomo V: Bronzi T. I. Napoli (1767).  
 APF. = Archiv für Papyrusforschung.  
 Arndt-Tangl, *Schrifttafeln zur Erlernung der lateinischen Paläographie*. I. 4. Aufl. II. 3. Aufl. Berlin.  
 Arneth, J., *Zwölf römische Militärdiplome*. Wien 1843.  
 Arnold, W. T., *Studies of Roman Imperialism*, edited by Edward Fiddes (in: *Publications of the University of Manchester*). Manchester 1906.  
 BCH. = Bulletin de correspondance hellénique.  
 Berl. phil. Woch. = Berliner philologische Wochenschrift.  
 BGU. = Ägyptische Urkunden aus den königlichen Museen zu Berlin. (Griechische Urkunden).  
 Boissieu, *Inscriptions de Lyon*. (1846—1854).  
 Bormann, *Neue Militärdiplome*, in: *Jahreshefte des österr. archäol. Instit.* I. (1898). S. 167.  
 Brandt in GGA. 161 (1899). S. 134 (bei Besprechung von: Arndt-Tangl, *Schrifttafeln I. II. 3. Aufl.*).  
 Brandt, *Der byzantinische Kaiserbrief aus St. Denis usw.* in diesem Archiv für Urkundenforschung I 1. (1907). S. 5—86.  
 Bréhier, L., *Le protocole impérial etc.*, in: *Comptes rendus de l'Académie des inscriptions et belles lettres*. 1905. (Tome I).  
 Bresslau, H., *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*. I. Leipzig 1889.  
 Bresslau, H., *Papyrus und Pergament in der päpstlichen Kanzlei bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts*, in: *MIÖG*. IX. (1888). 1ff.  
 Bresslau, H., *Die Commentarii der römischen Kaiser und die Registerbücher der Päpste*, in: *ZSSr*. VI. R. Abt. (1885). S. 242—260.  
 Brissonius, *De formulis et sollemnibus populi Romani verbis libri VIII*. Francofurti 1592.  
 Bruns, *Fontes* = C. G. Bruns, *Fontes iuris Romani antiqui, editio sexta* (Mommsen-Gradenwitz). Friburgi in Brigsavia 1893.  
 Bruns, C. G., *Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden*, in: *Abh. d. Berl. Ac.* (1876). S. 41—138 (bes. S. 78—88: *Die Subscriptionen der Kaiser*) = C. G. Bruns, *Kleinere Schriften*. II. Weimar 1882. S. 37—118 (69—76).

- Centr. f. Bibl. = Centralblatt für Bibliothekswesen.  
 Champollion-Figeac, M., Chartes et manuscrits sur papyrus de la bibliothèque royale. Livr. 2. Paris 1842. fol.  
 Cicero, Oratio Philippica II. } M. Tulli Ciceronis scripta quae manserunt omnia,  
 Cicero, Oratio pro Balbo. } recogn. C.F.W. Müller, partis II, vol. III. Leipzig 1886.  
 CIG. = Corpus inscriptionum Graecarum, ed. Boeckh. Bd. III. Berolini (1853).  
 CIL. = Corpus inscriptionum Latinarum, ed. Mommsen etc. Berolini. II. (1869).  
 III 1. (1873). III 2. (1873). III S (supplementum). (1893). III S. (1902). IV S. (1899).  
 V. (1872). VI 1. (1876). VI S. (1902). VIII 2. (1881). VIII S. (1891). IX. (1883).  
 X. (1883). XI. (1888).  
 Cod. Just. = Codex Justinianus, rec. P. Krüger. Berlin 1877.  
 Cod. Theod. = Codex Theodosianus, ed. Th. Mommsen et P. Meyer. Vol. I, partes 1  
 und 2 und Vol. II. Berlin 1905.  
 Dessau, ILS. = Dessau, Hermann, Inscriptiones Latinae selectae. I. (1892). II 1. (1902).  
 Diehl, Ch., Rescrit des empereurs Justin et Justinien, in: BCH. XVII. (1893) p. 501 ss.  
 Diekamp, Wilh., Die Wiener Handschrift der Bonifatius-Briefe, in: NA. IX. (1884),  
 S. 9—28.  
 Dig. = Justiniani Digesta, rec. Th. Mommsen. Berlin 1872.  
 Dirksen, Civilistische Abhandlungen. I. Berlin 1820.  
 Dittenberger, W., Sylloge inscriptionum Graecarum. I<sup>2</sup>. (1898).  
 DLZ. = Deutsche Literatur-Zeitung.  
 Dziatzko, Untersuchungen über ausgewählte Kapitel aus dem antiken Buchwesen.  
 Leipzig (1900).  
 Eph. epigr. = Ephemeris epigraphica.  
 Erben, W., Papyrus und Pergament in der Kanzlei der Merowinger, in: MIOG. XXVI.  
 (1905). S. 123—127.  
 Erman, H., Zum antiken Urkundenwesen, in: ZSSt. R. Abt. XXVI. (1905). S. 456—478.  
 Fay. Pap. = Grenfell-Hunt-Hogarth, Fayûm towns and their papyri (Egypt Exploration Fund, Graeco-Roman Branch). London 1900.  
 Föringer in M. Gel. Anz. XVIII. (1844), Sp. 265ff. (bei Besprechung von: J. Arneht,  
 Militärdiplome).  
 Föringer, Nachricht über eine zu Geiselbrechting aufgefundene tabula honestae  
 missionis aus dem Jahre 64 n. Chr., in: Oberbayrisches Archiv IV. (1843) S. 433ff.;  
 V. (1844). S. 431; VI. (1845). S. 448ff.  
 Fränkel, Max, Die Inschriften von Pergamon. II. Berlin 1895. [= Altertümer von  
 Pergamon VIII 2].  
 Friedlaender, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms. II. 6. Auflage. Leipzig  
 1889.  
 Gaius, Institutiones, ed. Huschke. Editio sexta. Leipzig 1903.  
 GGA. = Göttingische Gelehrte Anzeigen.  
 GPBM. = Greek Papyri in the British Museum (Catalogue with texts). III. London  
 1907 ed. F. G. Kenyon, H. J. Bill.  
 Grenfell-Hunt, The Amherst Papyri. II. (1901).  
 Haenel, Corpus legum ab imperatoribus Romanis ante Justinianum latarum etc.  
 Leipzig 1857.  
 Haubold, Opuscula academica. II. (1829). [= Platzmanns Diss.].  
 Henzen, W., Zwei Militärdiplome der Kaiser Domitian und Hadrian, in: Jahrbücher  
 des Vereins von Altertumsfreunden. XIII. (1848). S. 26ff. (bes. S. 97—104).  
 Heumann, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts. 7. Auflage. (1891).  
 Hirschfeld, Bruno, Die Gesta municipalia in römischer und frühgermanischer Zeit.  
 Diss. Marburg 1904.

- Hirschfeld, Otto, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian. 2. Auf-  
 lage. Berlin 1905.  
 Holtzendorff, Rechtszyklopädie. In I (6. Aufl. 1904): Bruns-Pernice-Lenel,  
 Geschichte und Quellen des römischen Rechts.  
 Huebner, Exempla scripturae epigraphicae Latinae. Berlin 1885.  
 Hufeland, G., Abhandlungen über den eigentümlichen Geist des römischen Rechts.  
 I. (1815).  
 Huschke, Über die in Siebenbürgen gefundenen lateinischen Wachstafeln, in: ZGR.  
 XII. (1845). S. 173—219.  
 IBM. = The collection of ancient Greek inscriptions in the British Museum. III ed.  
 Hicks. Oxford 1890.  
 IG. IX Sept. = Inscriptiones Graecae vol. IX: Inscriptiones Graecae septentrionalis,  
 ed. Dittenberger. Berlin 1897.  
 Ihm, Max, Lateinische Papyri, in: Centr. f. Bibl. XVI. (1899). S. 341ff.  
 IMA. = Inscriptiones Graecae insularum maris Aegaei. II. (1899) ed. Paton; III. (1898)  
 ed. H. de Gertringen.  
 Inst. = Justiniani Institutiones, rec. P. Krueger. Berlin 1872.  
 Karabacek, J., Das arabische Papier. Wien 1887.  
 Karlowa, RRG. = Karlowa, Römische Rechtsgeschichte. I. (1885).  
 Karlowa, Zur Inschrift von Skaptoparene, in: N. Heid. Jahrb. II. (1892). S. 141—146.  
 Karlowa, Über die in Briefform ergangenen Erlasse römischer Kaiser, in: N. Heid.  
 Jahrb. VI. (1896). S. 211—221.  
 Krüger, Paul, Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts. (1888)  
 [= Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft 12].  
 Lafoscade, Léon, De epistulis imperatorum magistratuumque Romanorum, quas ab  
 aetate Augusti usque ad Constantinum Graece scriptas lapides papyrive serva-  
 verunt. Insulis 1902.  
 Leemans, C., Description raisonnée des monuments du musée d'antiquités des Pays-  
 Bas à Leyde. (1840).  
 Leemans, C., Papyri Graeci musei antiquarii publici Lugduni-Batavi. II. Leyden  
 1885.  
 LGU. = Leipziger Griechische Urkunden = Mitteis, Ludwig, Griechische Urkunden  
 der Papyrussammlung zu Leipzig. I. Leipzig 1906.  
 Maaßen, Friedrich, Geschichte der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts.  
 I. (einziger Band). Gratz 1870.  
 Marini, Gli Assi e monumenti de' fratelli Arvali, II. Rom 1795.  
 Marini, I papiri diplomatici. (1805).  
 Marquardt, RStVw. = Marquardt, Römische Staatsverwaltung. II. 2. Auflage.  
 Leipzig 1884.  
 Marucchi, Monumenta papyracea latina biblioth. Vatic. Romae 1895.  
 Maßmann, Fr., Libellus aurarius sive tabulae ceratae. Leipzig 1840.  
 Memelsdorff, M., De archivis imperatorum Romanorum, qualia fuerint etc. Diss.  
 Halle 1890.  
 MDAI. = Mitteilungen des Kais. Deutschen archäologischen Instituts in Athen.  
 M. Gel. Anz. = Münchener Gelehrte Anzeigen.  
 MIOG. = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.  
 Mitteis, Ludwig, LGU. s. LGU.  
 Mitteis, Ludwig, Zur Berliner Papyruspublication II, in Hermes XXXII. (1897).  
 S. 629ff.  
 Mommsen, Theodor, Juristische Schriften (= Gesammelte Schriften, I. Abteilung).  
 I. II. Berlin 1905. III. ebenda 1907.

- Mommsen, Th., *Der Maximaltarif des Diocletian, erläutert von H. Blümner*. Berlin 1893.
- Mommsen, RStR. = Mommsen, Th., *Römisches Staatsrecht*. I. 3. Auflage. II 2. 3. Auflage. III 1. 2. Auflage, sämtlich: Leipzig 1887.
- Mommsen, Th., *Decret des Commodus für den saltus Burunitanus*, in: *Hermes* XV. (1880). S. 385—411.
- Mommsen, Th., *Gordians Dekret von Skaptoparene*, in: *ZStSt*. XII. (1892). S. 244 bis 267 [= Mommsen, *Jur. Schr.* II. (1905). S. 172—192].
- Mommsen, Th., *Zur Inschrift von Skaptoparene*, in: *MDAI*. XVI. (1891). S. 279ff.
- Mommsen, Th., *Ägyptische Papyri II: Die 10- und 20jährige Verjährung*, in: *ZStSt*. R. Abt. XVI. (1895). S. 195ff. [= Mommsen, *Jur. Schr.* I. (1905). S. 479ff.].
- Mommsen, Th., *Aktenstücke zur Kirchengeschichte aus dem Cod. Cap. Novar.* 30, in *NA*. XI. (1886). S. 361ff.
- Mommsen, Th., *Zur Formel recognovi*, in: *ZStSt*. XIII. (1892). S. 404 [= Mommsen, *Jur. Schr.* II. (1905). S. 193].
- Mommsen, Th., *Fragmente zweier lateinischer Kaiserreskripte auf Papyrus*, in: *Jahrbücher des gemeinen deutschen Rechts*. VI. (1863). S. 398—416.
- Mommsen, Th., *Über die Subskription und Edition der Rechtsurkunden*, in: *Berichte der Sächs. Ges. d. Wiss. Phil.-hist. Cl.* III. (1851). S. 372—383.
- Mommsen, Th., *Stadtrechte der latinischen Gemeinden Salpensa und Malaca*, in: *Abhandlungen d. Sächs. Ges. d. Wiss. Phil.-hist. Cl.* III. (1855). S. 361ff. [= Mommsen, *Jur. Schr.* I. (1905). S. 284ff.].
- Mommsen, Th., *Constitutiones duae Cretenses*, in: *Eph. epigr.* VII. (1892). p. 416s.
- Mommsen, Th., *Die Fragmente zweier lateinischer Handschriften juristischen Inhalts in Bd. II der von Grenfell und Hunt herausgegebenen Amherst-Papyri*. in: *ZStSt*. R. Abt. XXII. (1901). S. 195.
- Montfaucon, *Palaeographia Graeca*. Paris 1708.
- Mowat, *Lettre de M. Mowat à M. Desjardins dans laquelle sont expliqués plusieurs textes épigraphiques*, 1. inscription de Souk el-Khmis, in: *Comptes rendus de l'Académie des inscriptions et belles lettres*. 4. Série. Tome 8. (1880). p. 178—179.
- NA. = Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.
- Omout, *Bulles pontificales sur papyrus*, in: *Bibliothèque de l'école des chartes* 65. (1904).
- Palaeographical Society. II. Series. Vol. I. (1884—94).
- Paullus, *Sent. = Julii Paulli sententiarum ad filium libri V*, in: *Jurisprudentiae Auteustinianae quae supersunt*, ed. Huschke. Leipzig 1886.
- Pauly, R-E. = *Paulys Real-Enzyklopädie der Altertumswissenschaft*. Artikel *militia* und *missio* in V. (1848).
- Pauly-Wissowa, R-E. = *Paulys Real-Enzyklopädie*, neue Bearbeitung, herausgegeben von Wissowa. Artikel *adnotatio* (Seeck) und *Albanus ager* (Hülsem) in I. (1894), *Codex Gregorianus, Cod. Hermogenianus, Cod. Theodosianus, Cod. Justinianus, Consultatio veteris cuiusd. iuris consulti, Collatio legum Mos. et Rom., Constitutiones Sirmondi* (Jörs), *commentarii* (v. Premerstein), *consilium* (Liebenam) und *consistorium* (Seeck) in IV. (1901), *Digesta* (Jörs), *diploma* und *diptychon* (Wünsch) in V 1. (1903), *edictum Diocletiani* (Blümner) in V 2. (1905).
- PER. Führer = *Papyrus Erzherzog Rainer, Führer durch die Ausstellung*. Wien 1894.

- Peter, H., *Die geschichtliche Literatur über die römische Kaiserzeit bis Theodosius I. und ihre Quellen*. I. Leipzig 1897.
- Plasberg, O., *Ein lateinisches Papyrusfragment (Ulpian?)*, in *Wochenschrift für klassische Philologie*. XVIII. (1901). No. 5. Sp. 141f.
- Plinius, *Epistulae ad Traianum*, rec. F. W. Müller. Leipzig 1903.
- Plinius, *Historia naturalis*, ed. 2. (Jan-Mayhoff) vol. II. Leipzig 1875.
- Reuvens, *Lettres à M. Letronne*. Leide 1830.
- Rudorff, RRG. = Rudorff, *Römische Rechtsgeschichte*. I. (1857).
- Saint-Martin, J., *Notice sur quelques manuscrits grecs, apportés récemment d'Égypte*, in: *Journal des savants*. Paris (1822 September). p. 555—567 (bes. p. 555—556).
- Schiller-Voigt, *Römische Staats-, Kriegs- und Privataltertümer*. Nördlingen 1887 [= Iwan Müllers Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft. IV 2].
- Scriptores historiae Augustae (Lampridius, *vita Commodi* und *vita Alexandri*; Fl. Vopiscus, *vita Taciti* und *Carini*). Ed. 2. H. Peter. Leipzig 1884.
- Silvestre, J. B., *Paléographie universelle*. Paris 1841. Teil 2. fol.
- Spangenberg, *Juris Romani tabulae negot.* (1821).
- Schmidt, *Mitteilungen aus Griechenland*, in: *MDAI*. VI. (1881). S. 338ff., bes. n. 43, S. 350.
- Steffens, *Lateinische Paläographie*. I. (1905).
- StrGP. = *Griechische Papyrus d. Kais. Univ.- u. Landesbibl. zu Straßburg i. E.*, herausg. u. erl. v. Dr. Fr. Preisigke. I 1. Straßburg 1906.
- Suetoni *Tranquilli quae supersunt omnia*, rec. C. L. Roth. (Tiberius, Caligula, Nero). Leipzig 1886.
- Schanz, Martin, *Geschichte der römischen Literatur*. II 2<sup>2</sup>. (1901), IV 1<sup>2</sup>. (1904) [= Iwan Müllers Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft. VIII 2 und 4].
- Steinacker, *Zum Zusammenhang zwischen antikem und frühmittelalterlichem Registerwesen*, in: *Wiener Studien*. (1902). S. 301—308.
- Tangl, M. in: *DLZ*. XX. (1899). No. 47. Sp. 1791 (bei Besprechung von: C. Wessely, *Schrifttafeln*).
- Thiersch, Fr., *Über eine Tabula honestae missionis im königl. Antiquarium dahier und die Bruchstücke von zwey andern*, in: *Jahresberichte d. K. Bayrischen Akad. d. Wiss.* I. (1827—1829). S. 24ff.
- Tissot, *Lettres de M. Charles Tissot à M. E. Desjardins sur la découverte d'un texte épigraphique*, in: *Comptes rendus de l'Académie des inscriptions et belles lettres*, 4. Série, Tome 8. (1880). p. 80—85.
- Vernazza, *Diploma di Adriano*, in: *Memorie della Reale Accademia delle Scienze di Torino*. XXIII. (1817). 83—161.
- Viereck, Paul, *Sermo Graecus quo senatus populusque Romanus magistratusque populi Romani usque ad Tiberii Caesaris aetatem in scriptis publicis usi sunt, examinatur*. Göttingae 1888.
- Viereck, P., in: *Berl. phil. Woch.* XXIII. (1903). No. 5. Sp. 145 (bei Besprechung von Lafoscade, *De epistulis* etc.).
- Wailly, Natalis de, *Mémoire sur des fragments de papyrus écrits en latin*, in: *Mémoires de l'Institut Royal de France, Académie des inscriptions et belles lettres*. XV. (1842). partie I. p. 423.
- Wattenbach, *Schriftwesen im Mittelalter*. 3. Auflage (1896).
- Wenger, Leop., *Zu den Rechtsurkunden in der Sammlung des Lord Amherst*, in: *APF*. II. (1903). S. 41ff.
- Wessely, C., *Schrifttafeln zur älteren lateinischen Paläographie*. Wien 1898.

- Wessely, C., Ein bilingues Majestätsgesuch aus dem Jahre 391/92 nach Chr., in: XIV. Jahresberichte des Staatsgymnasiums zu Hernald. (1888). S. 39ff.  
Wilcken, Ulrich, Zur Paläographie, in: APF. I. (1901). S. 354ff.  
Wilcken, U., Heidnisches und Christliches aus Ägypten, in: APF. I. (1901). S. 397ff.  
Wilcken, U., in: Berl. phil. Woch. VIII. (1888). Sp. 1205ff. (bei Besprechung von: Wessely, Majestätsgesuch).  
Wilhelm, Ein Brief der Kaiserin Plotina, in: Jahreshefte des österreich. archäol. Instituts. II. (1899). S. 270ff.  
ZGR. = Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft.  
ZSSst. R. Abt. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung.

## Die Schweriner Fälschungen

Diplomatische Untersuchungen zur mecklenburgischen und pommerschen Geschichte im 12. und 13. Jahrhundert

von

**Friedrich Salis**

Hierzu Tafel V u. VI

### I. Vier Fälschungen aus der päpstlichen Kanzlei

Eine kritische Darstellung des großen Grenzstreites, den die Bistümer Schwerin, Kammin, Havelberg, Brandenburg und Lebus im 13. Jahrhundert untereinander ausgefochten haben, wird mit einer Prüfung des von den Parteien beigebrachten Beweismaterials und seiner Entstehungsgeschichte einsetzen müssen. So unendlich oft nun besonders die Schwerin-Kamminer Kämpfe behandelt sind, so hat man sich bisher dieser Voraussetzung immer überhoben geglaubt. Die Ergebnisse einer Untersuchung der wichtigsten Konfirmationen für Schwerin bis zum Jahre 1211 lege ich hier vor.<sup>1</sup>

Die in Betracht kommenden kaiserlichen, päpstlichen und herzoglichen Urkunden sind die folgenden:<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Eine zusammenfassende Bearbeitung des Grenzstreites gebe ich demnächst in einer Studie über „Das exemte Bistum Kammin unter Graf Hermann von Gleichen (1251—89). Ein Beitrag zur Kirchen- und Kulturgeschichte der germanischen Siedlungszeit im Wendenlande.“ Hier vergleiche man auch die Belege für die historischen Voraussetzungen unserer Untersuchung, in deren Beurteilung ich mich zum Teil sehr weit von der herkömmlichen Anschauung entferne.

<sup>2</sup> Ich kürze:

MUB. = Mecklenburgisches Urkundenbuch.

Meckl. Jb. = Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde.

PUB. = Pommersches Urkundenbuch.